



Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 12. September 2017

der

Boerse Stuttgart Securities GmbH
Stuttgart
(Emittentin)

zur Neuemission und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von

Schuldverschreibungen
(ohne Laufzeitbegrenzung)

bezogen auf den Kurs einer in Gramm festgelegten Menge von

Gold / Silber / Platin / Palladium

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 5 Abs. (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 4. November 2003, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (die "**Prospektrichtlinie**") und im Sinne des Artikels 22 Abs. (6) Ziff. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die "**Verordnung**") dar (der "**Basisprospekt**" bzw. der "**Prospekt**"). Der Basisprospekt enthält daher alle Informationen, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts bekannt waren. Dieser Basisprospekt ist in Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen.

Unter diesem Basisprospekt kann die Boerse Stuttgart Securities GmbH, Stuttgart (die "**Emittentin**") Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (die "**Wertpapiere**" bzw. "**Schuldverschreibungen**", und jeweils ein "**Wertpapier**" bzw. eine "**Schuldverschreibung**") erstmals begeben und das Emissionsvolumen von bereits begebenen Wertpapieren erhöhen. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Für die Wertpapiere werden Endgültige Angebotsbedingungen ("**Endgültige Angebotsbedingungen**") erstellt, die die Informationen enthalten, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren unter dem Basisprospekt festgelegt werden können.

Die Wertpapiere können sich, wie in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt, auf die Kursentwicklung einer in Gramm festgelegten Menge von Gold, Silber, Platin oder Palladium als Basiswert (jeweils der "**Basiswert**" oder das "**Edelmetall**") beziehen.

Soweit in diesem Basisprospekt nicht anders definiert und sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, bezieht sich der Begriff "**Mitgliedstaat**" auf einen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, beziehen sich die Begriffe "**EUR**" oder "**Euro**" auf die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde und in Artikel 2 der Verordnung (EG) 974/98 des Rates der Europäischen Union vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert ist.

Potenzielle Investoren in die Wertpapiere werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anlage in die Wertpapiere finanzielle Risiken beinhaltet. Wertpapiergläubiger sind dem Risiko des vollständigen oder teilweisen Verlustes des von ihnen in die Wertpapiere investierten Betrags ausgesetzt. Allen potenziellen Investoren wird daher empfohlen, den gesamten Inhalt des Prospekts, insbesondere die Risikofaktoren, eingehend zu lesen.

INHALTSVERZEICHNIS

A. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	6
Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	6
Abschnitt B – Emittent	7
Abschnitt C – Beschreibung der Wertpapiere	9
Abschnitt D – Risiken	14
Abschnitt E – Beschreibung des Angebots	21
B. RISIKOFAKTOREN	24
I. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren	24
II. Mit den Schuldverschreibungen verbundene Risikofaktoren	30
C. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT	45
D. WICHTIGE HINWEISE	46
E. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DIESES BASISPROSPEKTS	48
F. BESCHREIBUNG DER BOERSE STUTTGART SECURITIES GMBH ALS EMITTENTIN	50
G. FUNKTIONSWEISE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	57
1. Typ und Kategorie der Schuldverschreibungen	57
2. Beeinflussung des Wertes der Anlage in Schuldverschreibungen durch den Wert	57
3. Basiswert	57
4. Rechte aus den Schuldverschreibungen und Verfahren zur Ausübung dieser Rechte	58
5. Währung der Wertpapieremission	65
6. Rang der Schuldverschreibungen	65
7. Verbriefung, Lieferung	65
8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	66
H. WEITERE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN	67
1. Anfänglicher Ausgabepreis, Beginn des öffentlichen Angebots, Valutierung, Angebotsfrist, Antragsverfahren, Preisfestsetzung	67
2. Lieferung der Wertpapiere	67
3. Etwaiges Verwaltungsentgelt	67
4. Etwaiges erhöhtes Depotentgelt für die Verwahrung der Schuldverschreibungen	68
5. Zahl und Berechnungsstelle	68

6.	Auslieferungsstelle	68
7.	Börsennotierung der Schuldverschreibungen.....	69
8.	Handel in den Schuldverschreibungen	69
9.	Mindesthandelsgröße.....	69
10.	Bekanntmachungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.....	69
11.	Besteuerung in Deutschland.....	69
12.	Besteuerung in Luxemburg	70
13.	Angebots- und Verkaufsbeschränkungen.....	71
14.	Neuemission sowie Aufstockung	72
I.	ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DIE EDELMETALLE ALS BASISWERT	73
1.	Gold als Basiswert.....	73
2.	Silber als Basiswert	76
3.	Platin als Basiswert	78
4.	Palladium als Basiswert.....	81
J.	WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN	83
1.	Wertpapierbedingungen der Option 1	83
2.	Wertpapierbedingungen der Option 2	109
3.	Wertpapierbedingungen der Option 3	134
K.	MUSTER DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN	151
L.	VERWENDUNG DER EMISSIONSERLÖSE	164
1.	Verwahrung und Lagerung der jeweiligen Edelmetallbarren	164
2.	Hinterlegte und verwahrte Edelmetalle	165
3.	Ansprüche auf Lieferung von Edelmetallbarren gegen die Buchedelmetallschuldnerin	165
4.	Auslieferung von Edelmetallbarren an die Gläubiger	166
M.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROSPEKT	167
1.	Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Schuldverschreibungen	167
2.	Gründe für das Angebot	167
3.	Form des Dokuments.....	167
4.	Bereithaltung des Prospekts	167
5.	Angaben von Seiten Dritter	168
6.	Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission	168
7.	Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	168

O. BESTÄTIGUNGSVERMERK	F
Unterschriftenseite	S-1

A. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die Zusammenfassung ist zusammengesetzt aus bestimmten Offenlegungspflichten, die als "Punkte" bezeichnet werden. Diese Punkte sind in den Abschnitten A-E (A.1- E.7) enthalten und nummeriert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieser Art von Wertpapieren und Emittentin erforderlich sind. Da einige Punkte nicht zwingend enthalten sein müssen, können sich Lücken in der Nummerierungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und Emittentin erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In einem solchen Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Bezeichnung "entfällt" eingefügt.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweise	Die Zusammenfassung sollte als Einführung zum Prospekt verstanden werden. Jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Boerse Stuttgart Securities GmbH (vormals firmierend als Ophirum Securities GmbH), die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung hiervon übernommen hat oder von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung der Prospektnutzung.	Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Wertpapierprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch jeden Finanzintermediär, der unter diesem Wertpapierprospekt emittierte Schuldverschreibungen verkauft, zu, solange dieser Wertpapierprospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig ist (generelle Zustimmung). Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, gilt, solange dieser Wertpapierprospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig ist. Die Zustimmungserklärung zur Verwendung dieses Wertpapierprospektes steht ebenfalls auf der Internetseite der Emittentin unter http://www.euwax-gold.de zum kostenlosen Download bereit. Die Zustimmungserklärung zur Verwendung dieses Wertpapierprospektes steht unter den Bedingungen, dass (i) dieser Wertpapierprospekt potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben wird und (ii) bei der Verwendung dieses Wertpapierprospektes jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

		Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.
--	--	--

Punkt	Abschnitt B – Emittent	
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin.	Der juristische und kommerzielle Name der Emittentin lautet Boerse Stuttgart Securities GmbH.
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	Die Boerse Stuttgart Securities GmbH (im Folgenden die " Emittentin " genannt) hat ihren Sitz in der Börsenstraße 4, 70174 Stuttgart, Telefonnummer 0711-222 985-0. Bei der Boerse Stuttgart Securities GmbH handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland für unbestimmte Zeit errichtet worden ist.
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.	Entfällt. Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften, liegen nicht vor.
B.5	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe.	Die Emittentin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Boerse Stuttgart GmbH. Sie selbst hat keine Tochtergesellschaften. Eine Darstellung der Stellung der Emittentin innerhalb der Unternehmensgruppe der Boerse Stuttgart GmbH und die Beteiligungsverhältnisse ergeben sich aus dem nachfolgend aufgeführten Organigramm:  <pre> graph TD A["Boerse Stuttgart GmbH BETRIEBSGESELLSCHAFT"] -- "Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag" --> B["EUWAX AG QLP-SERVICES"] B -- "84%" --> A A --> C["Weitere Tochtergesellschaften"] C --> D["Boerse Stuttgart cats GmbH"] C --> E["Boerse Stuttgart Securities GmbH"] C --> F["Nordic Growth Market AB"] D -- "98%" --> A E -- "100%" --> A F -- "100%" --> A </pre>

B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	Entfällt. Gewinnprognosen und –schätzungen liegen nicht vor.																																							
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	Entfällt. Für das Geschäftsjahr 2016 hat der Abschlussprüfer den Jahresabschluss geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.																																							
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Emittentin, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder Beschreibung von jeden wesentlichen Verschlechterungen.	Ausgewählte historische Finanzinformationen a) Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 Die folgende Tabelle zeigt die einzelnen Positionen der Bilanz zum 31. Dezember 2016; dabei handelt es sich um geprüfte Zahlen: Boerse Stuttgart Securities GmbH, Stuttgart <u>Bilanz für das Geschäftsjahr 2016</u> <table> <tr> <th>Aktiva</th><th>31.12.2016</th><th>31.12.2015</th></tr> <tr> <td></td><td>€</td><td>T€</td></tr> <tr> <td>A. Anlagevermögen</td><td>7.376,00</td><td>9</td></tr> <tr> <td>B. Umlaufvermögen</td><td>249.257.008,75</td><td>118.965</td></tr> <tr> <td>Summe Aktiva</td><td><u>249.264.384,75</u></td><td><u>118.974</u></td></tr> <tr> <td>Passiva</td><td>31.12.2016</td><td>31.12.2015</td></tr> <tr> <td></td><td>€</td><td>T€</td></tr> <tr> <td>A. Eigenkapital</td><td>262.054,28</td><td>99</td></tr> <tr> <td>B. Rückstellungen</td><td>72.786,46</td><td>15</td></tr> <tr> <td>C. Verbindlichkeiten</td><td>247.669.199,91</td><td>118.459</td></tr> <tr> <td>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 503.627,93 (Vj. T€ 0)</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>D. Rechnungsabgrenzungsposten</td><td>1.260.344,10</td><td>400</td></tr> <tr> <td>Summe Passiva</td><td><u>249.264.384,75</u></td><td><u>118.974</u></td></tr> </table> Es gab seit dem 31. Dezember 2016, dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses der Emittentin, keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin.	Aktiva	31.12.2016	31.12.2015		€	T€	A. Anlagevermögen	7.376,00	9	B. Umlaufvermögen	249.257.008,75	118.965	Summe Aktiva	<u>249.264.384,75</u>	<u>118.974</u>	Passiva	31.12.2016	31.12.2015		€	T€	A. Eigenkapital	262.054,28	99	B. Rückstellungen	72.786,46	15	C. Verbindlichkeiten	247.669.199,91	118.459	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 503.627,93 (Vj. T€ 0)			D. Rechnungsabgrenzungsposten	1.260.344,10	400	Summe Passiva	<u>249.264.384,75</u>	<u>118.974</u>
Aktiva	31.12.2016	31.12.2015																																							
	€	T€																																							
A. Anlagevermögen	7.376,00	9																																							
B. Umlaufvermögen	249.257.008,75	118.965																																							
Summe Aktiva	<u>249.264.384,75</u>	<u>118.974</u>																																							
Passiva	31.12.2016	31.12.2015																																							
	€	T€																																							
A. Eigenkapital	262.054,28	99																																							
B. Rückstellungen	72.786,46	15																																							
C. Verbindlichkeiten	247.669.199,91	118.459																																							
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 503.627,93 (Vj. T€ 0)																																									
D. Rechnungsabgrenzungsposten	1.260.344,10	400																																							
Summe Passiva	<u>249.264.384,75</u>	<u>118.974</u>																																							

.	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	Es gab seit dem 31. Dezember 2016, dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses der Emittentin bis zu dem Datum dieses Prospekts keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin.
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Entfällt. Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in erheblichem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind, liegen nicht vor.
B.14	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe. Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.	Die Emittentin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Boerse Stuttgart GmbH. Sie selbst hat keine Tochtergesellschaften. Zwischen der Boerse Stuttgart GmbH (vormals firmierend als Boerse Stuttgart Holding GmbH) und der Emittentin wurde eine Vereinbarung über Dienstleistungen und die Umlage von Kosten geschlossen. Diese betrifft derzeit Dienstleistungen aus verschiedenen Bereichen, bspw. Finanzen (Controlling, Rechnungswesen, Reporting), Recht oder Risikocontrolling. Die Boerse Stuttgart Holding GmbH wurde mit Verschmelzungsvertrag vom 13. Mai 2015 und der Versammlungsbeschlüsse der beteiligten Rechtsträger vom gleichen Tag mit der Aktiengesellschaft Boerse Stuttgart AG verschmolzen. Die Verschmelzung wurde am 22. Mai 2015 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Die Boerse Stuttgart AG wurde wiederum zum 20. Juli 2015 in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Boerse Stuttgart GmbH, umgewandelt.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin.	Die Aktivitäten der Emittentin bestehen in der Emission von Schuldverschreibungen, die jeweils Lieferansprüche auf Gold oder andere Edelmetalle verbriefen. Erlöse aus diesen Emissionen werden jeweils zum Erwerb von Edelmetallen der betreffenden Art verwendet. Hiermit soll je nach Marktlage der Nachfrage von Anlegern im Markt für Anlageprodukte nach handelbaren Wertpapieren Rechnung getragen werden, mit denen wirtschaftlich eine Anlage in Edelmetallen der betreffenden Art erzielt wird.
B.16	Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	Die Emittentin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Boerse Stuttgart GmbH.

Punkt	Abschnitt C – Beschreibung der Wertpapiere	
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere,	Die unter dem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar. Die Wertpapierkennnummer der Schuldverschreibungen [lautet][lauten]: [●]

	einschließlich jeder Wertpapierkennung.	[Die ISIN der Schuldverschreibungen [lautet][lauten]: [•]] Die Schuldverschreibungen werden [jeweils] in einer Globalurkunde verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn][SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Schweiz][Clearstream Banking S.A., Luxemburg, (42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Luxemburg)][•] (das "Clearingsystem") sowie jeden Funktionsnachfolger hinterlegt ist. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.
C.2	Währung der Wertpapieremission.	Die Währung der Wertpapieremission ist [Euro][•].
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	Entfällt. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte.	[Die Schuldverschreibungen verbriefen das Recht des Inhabers, von der Emittentin [die Lieferung einer entsprechenden Menge von [Gold][Silber][Platin][Palladium]barren][die Zahlung eines Geldbetrags in der Auszahlungswährung in Abhängigkeit der Wertentwicklung des Basiswerts] [und] unter Beachtung des Bezugsverhältnisses zu verlangen.] ["Goldbarren"] bedeutet Goldbarren, die bezüglich ihres Feingehalts mindestens den Anforderungen entsprechen, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens [•] haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.] ["Silberbarren"] bedeutet Silberbarren, die bezüglich ihres Feingehalts mindestens den Anforderungen entsprechen, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) für die Lieferung von Silberbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens [•] haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.] ["Platinbarren"] bedeutet Platinbarren, die bezüglich ihres Feingehalts mindestens den Anforderungen entsprechen, die in dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) für die Lieferung von Platinbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens [•] haben und die von durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.] ["Palladiumbarren"] bedeutet Palladiumbarren, die bezüglich ihres Feingehalts mindestens den Anforderungen entsprechen, die in dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) für die Lieferung von Palladiumbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens [•] haben und die von durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.] Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen

		Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird. [Ein Gläubiger ist berechtigt, soweit er aus rechtlichen Gründen, insbesondere aufgrund für ihn geltender aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, daran gehindert ist, eine physische Lieferung von Barren des Basiswerts entgegenzunehmen, ersatzweise die Zahlung eines Geldbetrags in der Auszahlungswährung zu verlangen, von der Emittentin zu verlangen, dass die betreffenden Schuldverschreibungen zu ihrem Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung ausgezahlt werden.] [Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen jährlich mit Wirkung zu einem festgelegten Datum eines Jahres vorzeitig zum Rückzahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zurückzuzahlen. Voraussetzung dafür ist, dass (i) an einem festgelegten Datum des vorausgegangenen Jahres weniger als eine bestimmte Anzahl von Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter ist oder (ii) das börslich oder außerbörslich mit der Emittentin gehandelte Volumen (im Sinne von Ausgaben und Rücknahmen von Schuldverschreibungen) an Schuldverschreibungen im vorangegangenen Zeitraum von einer bestimmten Anzahl an Monaten unter einer bestimmten Anzahl an Schuldverschreibungen liegt.] Die Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen ist auf zehn Jahre verkürzt.
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem regulierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	[Nicht anwendbar. Eine Zulassung der Wertpapiere an einem regulierten Markt an einer Börse soll nicht beantragt werden.] [Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Wertpapiere in den [Freiverkehr] [regulierten] [bzw.] [organisierten] [Markt] der [Baden-Württembergischen Wertpapierbörse] [[●]] [und der] [andere Börse: ●].] [Dieser Markt ist [kein] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist.] [Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie sind bereits an der [●] zum Handel zugelassen.] [Es ist beabsichtigt zu beantragen, dass die Wertpapiere nur in Einheiten von [jeweils] [einem] [●] Wertpapier[en] gehandelt werden können.] [Die Schuldverschreibungen sind [zum Handel im regulierten Markt der [●] zugelassen] [und] [in den Freiverkehr der [●] einbezogen].] Die Handelbarkeit der Wertpapiere im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse. Der Preis der Schuldverschreibungen wird dabei im fortlaufenden Handel über die Börse festgestellt und erfolgt in Abhängigkeit des [Gold] [Silber] [Platin] [Palladium]preises. Die Emittentin selbst berechnet keine Preise.] [Die Wertpapiere sind an keiner Börse notiert.]]
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100.000 EUR.	Die Schuldverschreibungen verbriefen[, vorbehaltlich des Rechts des Gläubiger der Schuldverschreibungen ersatzweise Zahlung eines Geldbetrags zu verlangen,] das Recht des Gläubigers, unter Beachtung des Bezugsverhältnisses, [die Lieferung eines [Kleinbarrens][Standardbarrens] von [●] Gramm [Gold][Silber][Platin][Palladium]] [die Zahlung eines Geldbetrags in Abhängigkeit der Wertentwicklung des Basiswerts] zu verlangen. Die Schuldverschreibungen werden mit einem Bezugsverhältnis von [●] zu [●] begeben, d.h. [●] Schuldverschreibungen verbriefen das Recht des Gläubigers [auf Lieferung von][auf Zahlung eines Geldbetrags in Abhängigkeit der Wertentwicklung des Basiswerts entsprechend] [[●] Gramm Gold][[●] Gramm Silber][[●] Gramm Platin][[●] Gramm Palladium]. Durch den Erwerb von Schuldverschreibungen ist ein Anleger aus

		wirtschaftlicher Sicht in [●] Gramm [Gold][Silber][Platin][Palladium] entsprechend dem Bezugsverhältnis investiert und trägt das Marktrisiko in Bezug auf den jeweiligen Edelmetallpreis. Bei einem Sinken des jeweiligen Edelmetallpreises kann es zu einer teilweisen oder vollständigen Entwertung des investierten Kapitals kommen.
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin.	Die Laufzeit der Schuldverschreibungen ist unbegrenzt. Ausübungstag ist jeder Bankarbeitstag in [Frankfurt am Main][●], der zugleich [●] ist, an dem sämtliche Bedingungen für das [Lieferverlangen][Auszahlungsverlangen] erfüllt sind.
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.	[Zur Geltendmachung des Lieferungsanspruchs muss der Gläubiger der Zahlstelle am Ausübungstag bis [●] [12:00] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine schriftliches Lieferverlangen, das sämtliche erforderliche Angaben enthalten muss, übermitteln. Die Emittentin ist, vorbehaltlich einer Marktstörung, innerhalb einer Frist von bis zu [●] [20] Tagen nach dem Ausübungstag zur Lieferung von [Gold][Silber][Platin][Palladium]barren verpflichtet.] <i>[Im Fall einer Mindestausübungsmenge einfügen:</i> Ein Lieferverlangen kann jeweils nur für mindestens [●] Schuldverschreibung[en] bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon erklärt werden. Ein Lieferverlangen bezogen auf weniger als [●] Schuldverschreibung[en] ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Ein Lieferverlangen bezogen auf mehr als [●] Schuldverschreibung[en], deren Anzahl nicht durch [●] teilbar ist, gilt als Lieferverlangen bezogen auf die nächstkleinere Anzahl von Schuldverschreibungen, die durch [●] teilbar ist.] <i>[Im Falle einer ersatzweisen Zahlung eines Geldbetrags bzw. im Fall der Auszahlung der Wertpapiere der Option 3 einfügen:</i> Zur Geltendmachung des Auszahlungsanspruch muss der Gläubiger über seine depotführende Bank der Zahlstelle ein schriftliches Auszahlungsverlangen, das sämtliche erforderlichen Angaben enthalten muss, übermitteln, und die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen. Die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird, und das Original des Auszahlungsverlangens des Gläubigers, das sämtliche erforderlichen Angaben enthalten muss, müssen bei der Zahlstelle an einem Ausübungstag bis [12:00][●] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][●]) eingereicht worden sein. <i>[Im Fall einer Mindestausübungsmenge einfügen:</i> Ein Auszahlungsverlangen kann jeweils nur für mindestens [●] Schuldverschreibung[en] bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon erklärt werden. Ein Auszahlungsverlangen bezogen auf weniger als [●] Schuldverschreibung[en] ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Ein Auszahlungsverlangen bezogen auf mehr als [●] Schuldverschreibung[en], deren Anzahl nicht durch [●] teilbar ist, gilt als Auszahlungsverlangen bezogen auf die nächstkleinere Anzahl von Schuldverschreibungen, die durch [●] teilbar ist.] Die Emittentin wird bis zu dem [●] Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag die Überweisung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung an das Clearingsystem zur Gutschrift auf das Konten der Hinterleger der Schuldverschreibungen bei dem Clearingsystem veranlassen.]

C.18	Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren.	[Der Gläubiger erhält bei Geltendmachung seines Lieferverlangens [Gold][Silber][Platin][Palladium]barren entsprechend dem Bezugsverhältnis geliefert.] [Der Gläubiger erhält bei Geltendmachung seines Auszahlungsverlangens einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung in Abhängigkeit zur Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts und unter Beachtung des Bezugsverhältnisses.] <i>[Bei ersatzweiser Zahlung eines Geldbetrags einfügen:</i> Gläubigern, die aus rechtlichen Gründen keine Lieferung von [Gold][Silber][Platin][Palladium]barren erhalten dürfen, werden die betreffenden Schuldverschreibungen zu ihrem Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung ausgezahlt.]
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.	[Nicht anwendbar. Der Gläubiger erhält bei Geltendmachung seines Lieferverlangens [Gold][Silber][Platin][Palladium]barren geliefert.] <i>[[Im Falle einer ersatzweisen Zahlung eines Geldbetrags einfügen:</i> Gläubiger, die aus rechtlichen Gründen keine Lieferung von Edelmetallen erhalten dürfen, können anstelle der Lieferung der Edelmetalle die Auszahlung der Schuldverschreibungen zum Auszahlungsbetrag verlangen.][Im Falle der Auszahlung der Schuldverschreibungen: Der Gläubiger kann durch Geltendmachung seines Auszahlungsverlangens die Auszahlung der Schuldverschreibungen zum Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung verlangen] Der auf jede Schuldverschreibung in der Auszahlungswährung zahlbare Auszahlungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle am Ausübungstag ermittelt und bestimmt sich unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses nach dem [Gold][Silber][Platin][Palladium]preis, wie er durch das jeweilige [Gold][Silber][Platin][Palladium]preisfixing vom jeweiligen Referenzmarkt am Ausübungstag festgestellt und auf der jeweiligen Internetseite, in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01 Euro][•] abgerundet <i>[Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:</i> und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Umrechnung eines nicht in [Euro][•] dargestellten [Gold][Silber][Platin][Palladium]preisfixing erfolgt in die Auszahlungswährung auf der Grundlage des in der Handelswährung für Euro [1,00] ausgedrückten und von [der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main][•] veröffentlichten Referenzkurses an dem Tag, der dem Tag der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags nachfolgt.]
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.	<i>[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen:</i> Der Basiswert entspricht [[•] Gramm Gold.] <i>[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen:</i> Der Basiswert entspricht [[•] Gramm Silber.] <i>[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen:</i> Der Basiswert entspricht [[•] Gramm Platin.] <i>[Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen:</i> Der Basiswert entspricht [[•] Gramm Palladium.] <i>[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen:</i> "Gold" bedeutet Gold, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens [•] haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.] <i>[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen:</i> "Silber" bedeutet Silber, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London

		Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) für die Lieferung von Silberbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens [●] haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.] [Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: "Platin" bedeutet Platin, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) für die Lieferung von Platinbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens [●] haben und die von durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.] [Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: "Palladium" bedeutet Palladium, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) für die Lieferung von Palladiumbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens [●] haben und die von durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.] Der Verkaufspreis der Schuldverschreibungen wird fortlaufend festgestellt und auf der Internetseite http://www.euwax-gold.de veröffentlicht. Nähere Informationen zum [Goldpreis][Silberpreis][Platinpreis][Palladiumpreis] sind auf der Internetseite [http://www.lbma.org.uk][http://www.lppm.com][●] erhältlich.
--	--	---

Punkt		Abschnitt D – Risiken
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind.	<u>Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren</u> Anleger sind dem Risiko einer Insolvenz infolge einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin ausgesetzt. Zum Datum dieses Prospekts verfügt die Emittentin über keine wesentlichen Vermögenswerte. Die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können, hängt von der Deckung der Schuldverschreibungen ab. Die Deckung erfolgt durch den Erwerb von Vermögenswerten mit den Erlösen aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen. Bei diesen Vermögenswerten wird es sich um Barren des jeweiligen Basiswerts bzw. um Lieferansprüche auf Barren des jeweiligen Basiswerts gegenüber der sogenannten Buchedelmetallschuldnerin handeln. Der Eintritt verschiedener Umstände in Bezug auf diese Vermögenswerte kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen nachzukommen. Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld jederzeit ändern. Die Boerse Stuttgart GmbH als alleinige Gesellschafterin der

		Emittentin gibt keinerlei Garantien für die Emittentin ab. Die Emittentin verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass für den bei der Verwahrstelle eingelagerten Gesamtedelmetallbarrenbestand sämtlicher Wertpapiere eine Versicherung in Höhe von Euro 150 Mio. besteht. Sollte durch den Erwerb weiterer Schuldverschreibungen durch Dritte, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen sind und den damit verbundenen Erwerb weiterer Edelmetallbarren eine Unterdeckung dieser Versicherung entstehen, besteht die Verpflichtung, die Versicherungssumme zu erhöhen. Dies erfolgt jeweils durch ein Nachziehen der Versicherung in entsprechendem Umfang bis zu einer Höchstsumme von Euro 150 Mio. Die Emittentin kann jedoch nach eigenem Ermessen darauf hinwirken, dass die Höchstsumme der Versicherung über den Betrag von Euro 150 Mio. hinaus erhöht wird. Die Höchstsumme der Versicherung in Höhe von Euro 150 Mio. bezieht sich auf alle unter diesem Basisprospekt begebenen bzw. angebotenen Schuldverschreibungen und umfasst auch alle Schuldverschreibungen, die möglicherweise zukünftig unter anderen Basisprospekten der Emittentin begeben bzw. angeboten werden. Die Ansprüche der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen sind nicht besichert. Dementsprechend stehen die Edelmetalle, die durch die Verwahrstelle in physischer Form für die Emittentin verwahrt werden, [bzw. die Ansprüche der Emittentin gegen die Buchedelmetallschuldnerin auf Lieferung von Edelmetall] den Gläubigern der Schuldverschreibungen nicht vorrangig zu. Reichen die Vermögenswerte der Emittentin nicht zur Befriedigung der Forderungen sämtlicher Gläubiger aus, besteht somit das Risiko, dass die Gläubiger der Schuldverschreibungen mit ihren Forderungen aus den Schuldverschreibungen teilweise oder vollständig ausfallen. Die Emittentin verfügt im Wesentlichen über keine eigenen personellen und sachlichen Mittel. Alle wesentlichen Verwaltungsaufgaben werden im Auftrag der Emittentin durch dritte Personen erbracht, mit denen die Emittentin entsprechende Verträge abgeschlossen hat. Wird ein solcher Vertrag gekündigt, wird die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen von der Fähigkeit der Emittentin abhängig sein, andere Personen zu finden, die anstelle des bisherigen Vertragspartners die vorgenannten Verwaltungsaufgaben zu erbringen bereit sind und mit ihnen gleichwertige Verträge abzuschließen.
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind Diese müssen einen Risikohinweis darauf enthalten, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte, sowie gegebenenfalls einen Hinweis darauf, dass die Haftung des Anlegers nicht auf den Wert seiner Anlage beschränkt ist, sowie eine Beschreibung der Umstände, unter denen es zu einer zusätzlichen Haftung kommen kann und welche finanziellen Folgen dies voraussichtlich	<u>Mit den Schuldverschreibungen verbundene Risikofaktoren</u> <i>Marktrisiko</i> Durch den Erwerb von Schuldverschreibungen ist ein Anleger aus wirtschaftlicher Sicht in den jeweiligen Basiswert entsprechend dem Bezugsverhältnis investiert und trägt das Marktrisiko in Bezug auf den jeweiligen Edelmetallpreis. Bei einem Sinken des jeweiligen Edelmetallpreises kann es zu einer teilweisen oder vollständigen Entwertung des investierten Kapitals kommen. <i>[Währungswechselkursrisiken.</i> Potenzielle Anleger in die Schuldverschreibungen sollten sich darüber im Klaren sein, dass mit der Anlage in die Schuldverschreibungen Risiken aufgrund von schwankenden Währungswechselkursen verbunden sein können und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts des Basiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Werts der fremden Währung abhängt. Derartige Entwicklungen können das Verlustrisiko des jeweiligen Anlegers zusätzlich dadurch erhöhen, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungswechselkurses der Wert der erworbenen Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit

	nach sich zieht.	entsprechend vermindert.] <i>Kein Gleichlauf mit dem jeweiligen Edelmetallpreis</i> Der jeweilige Edelmetallpreis errechnet sich aus dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach dem jeweiligen Edelmetall. Der Wert der Schuldverschreibungen ergibt sich aus Angebot und Nachfrage nach den Schuldverschreibungen selbst. Für potentielle Käufer können dabei neben dem Edelmetallpreis auch weitere Faktoren (z.B. die Bonität der Emittentin, die Beurteilung der in diesem Abschnitt des Prospekts offen gelegten Risikofaktoren oder die Liquidität der Schuldverschreibungen) preisbildend sein. Anleger sollten beachten, dass der Wert einer Schuldverschreibung deshalb nicht zu jedem Zeitpunkt exakt dem Wert eines bestimmten Grammanteils eines Edelmetalls, entsprechend dem Bezugsverhältnis, entsprechen muss. <i>Keine Berechtigung oder wirtschaftliches Eigentum an den Edelmetallbarren</i> Erwerber von Schuldverschreibungen erwerben lediglich die in den Schuldverschreibungen verbrieften Ansprüche. Erwerber von Schuldverschreibungen erwerben hinsichtlich der für die Emittentin verwahrten Edelmetalle entsprechend dem Bezugsverhältnis weder ein Eigentumsrecht noch ein Sicherungsrecht noch wirtschaftliches Eigentum. Eine Anlage in Schuldverschreibungen stellt keinen Kauf oder anderen Erwerb von Edelmetallbarren dar. <i>Handelbarkeit</i> Es besteht keine Gewähr, dass der Handel der Schuldverschreibungen an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse nicht zeitweilig ausgesetzt oder dauerhaft eingestellt oder die Einbeziehung von der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse widerrufen oder zurückgenommen wird. Es besteht deshalb das Risiko, dass ein börslicher Verkauf der Schuldverschreibungen nicht oder nicht jederzeit möglich ist. <i>Echtheit oder Feingehalt der Edelmetalle</i> Weder die Emittentin noch die Verwahrstelle noch irgendeine andere von der Emittentin beauftragte Stelle überprüfen die Echtheit oder den Feingehalt der von der Verwahrstelle verwahrten Edelmetalle. Anleger müssen daher darauf vertrauen, dass sowohl die Echtheit als auch der Feingehalt bei den zu liefernden Edelmetallbarren den jeweiligen Angaben entsprechen. <i>Marktstörungen</i> Falls in Bezug auf Schuldverschreibungen eine Marktstörung eingetreten ist oder zum fraglichen Zeitpunkt andauert, wird die Emittentin innerhalb einer bestimmten Frist von Tagen nach dem Tag, an dem diese Marktstörung nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr besteht, ihre Liefer- oder Zahlungsverpflichtungen erfüllen. Eine Marktstörung kann die Erfüllung von Liefer- [oder Zahlungs]verpflichtungen durch die Emittentin verzögern. <i>Auflösungsstörung</i> Falls in Bezug auf die Schuldverschreibungen eine Auflösungsstörung eingetreten ist oder zum fraglichen Zeitpunkt andauert und die Emittentin damit nicht in der Lage ist den entsprechenden Bestand an Edelmetallbarren an einem Ausübungstag vollständig aufzulösen, ist die Emittentin verpflichtet, den entsprechenden Bestand an den unmittelbar folgenden Bankarbeitstagen aufzulösen. Anleger in die Schuldverschreibungen sollte beachten, dass die Emittentin im Rahmen einer Auflösungsstörung berechtigt ist, den für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags maßgeblichen Preis des Basiswerts unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktgegebenheiten
--	------------------	--

		sowie der Auflösungserlöse entsprechend anzupassen und damit den Auszahlungsbetrag gegebenenfalls entsprechend zu reduzieren. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass sich bei Vorliegen einer Auflösungsstörung der Fälligkeitstag in Bezug auf die Überweisung des Auszahlungsbetrags auf die in den Wertpapierbedingungen angegebene Anzahl an Bankarbeitstagen nach Beendigung der Auflösungsstörung verschiebt. <i>Vorzeitige Rückzahlung</i> Die Emittentin ist bei Vorliegen bestimmter Umstände zu bestimmten Zeitpunkten berechtigt, sämtliche Schuldverschreibungen im darauf folgenden Jahr vorzeitig zurückzuzahlen. In diesem Fall besteht ein Risiko für Anleger, die trotz der vorzeitigen Rückzahlung weiter in die jeweiligen Edelmetalle investiert sein möchten. Für sie kann zwar die Möglichkeit bestehen, andere Wertpapiere zu erwerben, die Edelmetalle bzw. Edelmetallbarren verbriefen. Dabei können einem Anleger zusätzliche Transaktionskosten für den Erwerb solcher Wertpapiere entstehen. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzahlt und den Wert der jeweiligen Edelmetalle - in physischer Form von Barren oder gegebenenfalls von Granulat - bzw. der Lieferansprüche auf die jeweiligen Edelmetallbarren, durch Verkauf im Markt realisiert, besteht keine Gewähr, dass ein solcher Verkauf keine nachteiligen Auswirkungen auf den jeweils erzielbaren Edelmetallpreis hat. Es besteht in diesem Fall das Risiko, dass der an Gläubiger der Schuldverschreibungen gezahlte vorzeitige Rückzahlungsbetrag niedriger ist als der Wert der Schuldverschreibungen vor der Kündigung durch die Emittentin. <i>[Sofern eine Mindestausübungsmenge in den Wertpapierbedingungen angegeben ist, einfügen: Mindestausübungsmenge]</i> Jeder Anleger sollte beachten, dass die Schuldverschreibungen jeweils nur für eine bestimmte Mindestausübungsmenge bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon ausgeübt werden können. Eine Ausübung von weniger Schuldverschreibungen als die Mindestausübungsmenge ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. In diesem Fall hat der Anleger keinen Anspruch auf eine physische Lieferung von Barren des jeweiligen Edelmetalls und der Anleger kann die Schuldverschreibungen somit lediglich kündigen und einen Kündigungsbetrag erhalten.] <i>[Sofern der Abzug eines Verwaltungsentgelts in der Wertpapierbedingungen angegeben ist, einfügen: Verwaltungsentgelt bei Auszahlung der Schuldverschreibung zum Auszahlungsbetrag]</i> Anleger erhalten als Auszahlungsbetrag einen Betrag, der dem maßgeblichen Preis des jeweiligen Basiswerts entspricht, vermindert um ein Verwaltungsentgelt pro Schuldverschreibung, dessen Höhe jeweils festgelegt wird. Ein solches Verwaltungsentgelt haben Anleger auch dann zu tragen, wenn sie von ihrem gegebenenfalls vorgesehenen Kündigungsrecht Gebrauch machen.] <i>[Sofern die Erhebung erhöhter Depotentgelte in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben ist, einfügen: Erhöhte Depotentgelte]</i> Für die Zentralverwahrung der Schuldverschreibungen durch [die Clearstream Banking AG][SIX SIS AG][Clearstream Banking S.A., Luxemburg][•] als Clearing System fallen im Verhältnis zwischen [der Clearstream Banking AG][SIX SIS AG][Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [•] und dem betreffenden Verwahrer erhöhte Depotentgelte an, die höher sein werden als die Depotentgelte, die [die Clearstream Banking AG][SIX SIS AG][Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [•] in Bezug auf andere Wertpapiere berechnet.] <i>[Kosten bei Lieferung von Edelmetallbarren]</i>
--	--	--

		[Im Falle von Wertpapieren der Option 1 einfügen: Die Kosten für die Lieferung der Barren des Basiswerts und etwaige Formkosten für die Edelmetallbarren sind entweder (i) vollständig von der Emittentin zu tragen, oder (ii) im Fall, dass der Gläubiger sein Lieferverlangen nicht für eine Mindestanzahl an Schuldverschreibungen oder ein ganzzahliges Vielfaches davon geltend macht oder (iii) bei Lieferung an eine Lieferstelle, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet, vom Gläubiger zu tragen. Darüber hinaus kann die Emittentin die ihr entstehenden Kosten, einschließlich etwaiger Formkosten, auch im Falle einer Inlandslieferung für die zweite Lieferung im Falle des Fehlschlagens der ersten Lieferung dem Gläubiger auferlegen. Für jede über die zweite Lieferung hinausgehende weitere Lieferung hat der Gläubiger die Kosten für die erneute Lieferung, einschließlich etwaiger Formkosten, zu tragen. Die Kosten für die Lieferung sind dem Preisverzeichnis zu entnehmen. Ein Anleger sollte beachten, dass die Emittentin nach billigem Ermessen berechtigt ist, das Preisverzeichnis, sofern erforderlich, mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag entsprechend anzupassen. Damit trägt der Anleger das Kostenrisiko bei Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie das Kostenrisiko aus einer Anpassung der Lieferkosten nach oben. Diese Kosten, die unter den genannten Umständen von einem Anleger zu tragen sind, können bei Lieferungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland höher sein als die bei einem Kauf von Edelmetallbarren am Schalter des jeweiligen Landes entstehenden. Bei der Lieferung einer kleinen Menge Edelmetallbarren kann die Kostentragung durch einen Anleger bei Auslandslieferungen dazu führen, dass die Kosten einen erheblichen Anteil des Wertes der zu liefernden Edelmetallbarren betragen.] [Im Falle von Wertpapieren der Option 2 einfügen: Die Kosten für die Lieferung der Barren des Basiswerts [und etwaige Formkosten für die Edelmetallbarren] sind entweder (i) vollständig von der Emittentin oder (ii) vom Gläubiger zu tragen. Sämtliche Kosten können im Rahmen der Lieferung der jeweiligen Edelmetallbarren an eine Lieferstelle vom Gläubiger zu tragen sein. Die Kosten für die Lieferung sind dem Preisverzeichnis zu entnehmen. Ein Anleger sollte beachten, dass die Emittentin nach billigem Ermessen berechtigt ist, das Preisverzeichnis, sofern erforderlich, mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag entsprechend anzupassen. Damit trägt der Anleger das Kostenrisiko sowohl bei Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als auch bei Lieferungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie das Kostenrisiko aus einer Anpassung der Lieferkosten nach oben.]] <i>Kursrisiko</i> Der maßgebliche Gläubiger der Schuldverschreibungen sollte sich im Klaren sein, dass sämtliche ungünstigen Schwankungen des Kurses des jeweiligen Basiswerts nach dem maßgeblichen Ausübungstag bis zum jeweiligen Liefertag bzw. Tag der Überweisung zu seinen Lasten geht. <i>Verzögerter Erhalt der Edelmetallbarren durch Anleger</i> Eine Auslieferung der jeweiligen Edelmetallbarren an einen Gläubiger der Schuldverschreibungen kann unter Umständen erst deutlich später als nach der angegebenen Frist bei Ausübung erfolgen. <i>Verlust der Edelmetallbarren bei der Lieferstelle</i> Die Emittentin wird durch die Lieferung der Edelmetallbarren an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht aufgrund der Schuldverschreibungen befreit. Das Risiko des Verlustes der bei der Lieferstelle angelieferten Edelmetallbarren trägt der Anleger. [Sofern die Lieferung von Standardbarren in den Wertpapierbedingungen angegeben ist, einfügen: Rundungsdifferenz
--	--	---

		<i>bei Lieferung von Standardbarren</i> Falls das Lieferverlangen des Anlegers auf Lieferung von einem oder mehreren Standardbarren gerichtet ist, wird, sofern das Gewicht sämtlicher zur Lieferung vorgesehener Standardbarren oder, im Fall der Lieferung eines einzelnen Standardbarrens, das Gewicht dieses zur Lieferung vorgesehenen Standardbarrens nicht auf eine volle Grammzahl lautet, das betreffende Gewicht zu Lasten des Anlegers auf die nächste volle Grammzahl aufgerundet und das Lieferverlangen gilt in Höhe dieser aufgerundeten Grammzahl als durch die Lieferung des oder der betreffenden Standardbarren erfüllt. Ein Anleger ist nicht berechtigt, in Bezug auf die zu seinen Lasten aufgerundete Menge des jeweiligen Basiswerts Lieferung des jeweiligen Basiswerts, Zahlung oder einen sonstigen Ausgleich zu verlangen.] <i>Interessenkonflikte</i> Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer anderen Stelle, die sich auf die zu liefernden Edelmetallbarren auswirken, können Interessenkonflikte auftreten. Die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Stelle sowie mit ihnen verbundene Unternehmen können auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden Geschäfte in den jeweiligen [Edelmetallen] [bzw.] [Edelmetallbarren] abschließen, die einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des entsprechenden Basiswerts haben und sich damit negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken können. [Im Falle, dass die Berechnungsstelle als Auslieferungsstelle in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben ist, einfügen: Darüber hinaus kann die jeweilige Berechnungsstelle als Verantwortliche für alle physischen Lieferprozesse im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen tätig sein, sofern sie als Auslieferungsstelle angegeben ist. Durch die Übernahme der Verantwortung für alle physischen Lieferprozesse kommen der jeweiligen Berechnungsstelle als Auslieferungsstelle weitere Aufgaben zu, die über die bloße Tätigkeit einer Berechnungsstelle hinausgehen. Hieraus können sich verschiedene Interessenkonflikte ergeben. Die Berechnungsstelle ist nicht verpflichtet, derartige Interessenkonflikte zu Gunsten der Anleger zu entscheiden. Vielmehr wird die Berechnungsstelle im Zusammenhang mit dem Handel mit Edelmetallbarren solche Entscheidungen treffen und Maßnahmen durchführen, die sie nach eigenem Ermessen für notwendig oder zweckmäßig erachtet, um ihre Interessen zu wahren und sich dabei so verhalten, als würden die Schuldverschreibungen nicht existieren.] [Im Falle, dass Auslieferungsstellen in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben sind, einfügen: Sofern Auslieferungsstellen bestimmt sind, sind diese für die Auslieferung der jeweiligen Edelmetallbarren an die von dem jeweiligen Gläubiger benannte Lieferstelle bzw. an den Gläubiger unmittelbar verantwortlich. Durch die Übernahme der Verantwortung für die physischen Lieferprozesse kommen den jeweiligen Auslieferungsstellen weitere Aufgaben zu, die, sofern die jeweilige Auslieferungsstelle weitere Funktionen inne hat, über diese Funktionen hinausgehen. Hieraus können sich verschiedene Interessenkonflikte ergeben. Die jeweilige Auslieferungsstelle ist nicht verpflichtet, derartige Interessenkonflikte zu Gunsten der Anleger zu entscheiden. Vielmehr wird die jeweilige Auslieferungsstelle im Zusammenhang mit der Auslieferung der Edelmetallbarren solche Entscheidungen treffen und Maßnahmen durchführen, die sie nach eigenem Ermessen für notwendig oder zweckmäßig erachtet, um ihre Interessen zu wahren und sich dabei so verhalten, als würden die Schuldverschreibungen
--	--	--

		nicht existieren.] <i>Handel in den Schuldverschreibungen, Preisstellung, Provisionen, Mistrade</i> Kein Anleger sollte darauf vertrauen, dass er die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Preis veräußern kann. Ferner sollte jeder Anleger beachten, dass während Marktstörungen gegebenenfalls keine An- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen gestellt werden können. [Im Falle, dass in den Endgültigen Angebotsbedingungen ein Market Maker angegeben ist, einfügen: Die von einem Market Maker gestellten Preise können gegebenenfalls auch erheblich von dem fairen (mathematischen Wert) wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufspreisen vergrößern oder verringern. Ein Anleger sollte beachten, dass sich für ihn die Änderung der Methodik der Preisfeststellung durch den Market-Maker nachteilig auswirken kann. Darüber hinaus besteht auch die Gefahr, dass die vom Market-Maker gestellten Preise nach einer Abänderung der Methodik stärker vom fairen wirtschaftlichen Wert abweichen, als vor einer solchen Änderung.] Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Schuldverschreibungen kommen die dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Preis der Schuldverschreibungen mal Stückzahl) zu Kostenbelastungen führen. <i>Marktstörungen- sowie Kündigungsbestimmungen</i> Ferner sollte sich der Anleger vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen in jedem Fall über die in den Wertpapierbedingungen enthaltenen Marktstörungenbestimmungen eingehend informieren. Des Weiteren kann die Emittentin zu bestimmten festgelegten Terminen die Schuldverschreibungen insgesamt unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist kündigen, wenn (i) an einem festgelegten Datum des vorausgegangenen Jahres weniger als eine bestimmte Anzahl von Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter ist oder (ii) das börslich oder außerbörslich mit der Emittentin gehandelte Volumen (im Sinne von Ausgaben und Rücknahmen von Schuldverschreibungen) an Schuldverschreibungen im vorangegangenen Zeitraum von einer bestimmten Anzahl an Monaten unter einer bestimmten Anzahl an Schuldverschreibungen liegt. Der Anleger trägt das Risiko, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen bei einem geringen Wert kündigt und er einen entsprechend geringen Rückzahlungsbetrag erhält und nicht mehr an weiteren Steigerungen des Preises des Basiswerts partizipiert. <i>Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte</i> Die Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht. <i>Inanspruchnahme von Kredit</i> Wenn ein Anleger den Erwerb von Schuldverschreibungen mit Kredit
--	--	--

		finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. <i>Einfluss von Nebenkosten</i> Provisionen, gegebenenfalls jährliche Verwahrkosten / Depotentgelte und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen. Anleger sollten sich deshalb vor Erwerb einer Schuldverschreibung über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibung anfallenden Kosten informieren. <i>Emissionsvolumen</i> Anleger sollten beachten, dass wenn weniger Schuldverschreibungen, als das im Prospekt angegebene Emissionsvolumen begeben worden sind, dies auf einen geringeren Handel in den Schuldverschreibungen deutet. Sollten sehr wenige Schuldverschreibungen tatsächlich ausgegeben worden sein, erhöht sich zudem die Gefahr, dass die Schuldverschreibungen von der Emittentin vorzeitig zurückgezahlt werden können.
--	--	--

Punkt		Abschnitt E – Beschreibung des Angebots
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	Mit dem Erlös aus der Emission von Schuldverschreibungen erwirbt die Emittentin [Gold][Silber][Platin] [oder] [Palladium]barren [bzw.] [Granulat der entsprechenden Edelmetalle], welche sie durch die Verwahrstelle verwahren lässt. [<i>Sofern eine Buchedelmetallschuldnerin bestimmt ist, einfügen:</i> Mit dem Erlös aus der Emission von Schuldverschreibungen kann die Emittentin gegebenenfalls auch bis zur einer Buchedelmetall-Obergrenze, Lieferansprüche auf eine entsprechende Menge an [Gold][Silber][Platin][Palladium]barren [bzw.] [Granulat des entsprechenden Edelmetalls] gegen die [C.HAFNER GmbH & Co. KG, Maybachstraße 4, 71299 Wimsheim, Deutschland][●], als so genannte Buchedelmetallschuldnerin (die "Buchedelmetallschuldnerin") erwerben. Die Summe aus der Menge an Edelmetallen in physischer Form und der Menge an Edelmetallen, für die Lieferansprüche auf das entsprechende Edelmetall gegen die Buchedelmetallschuldnerin bestehen, ergibt eine Menge Edelmetall, dessen Grammzahl der Zahl der jeweils unter dem Basisprospekten ausgegebenen bzw. angebotenen Schuldverschreibungen entspricht.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	[Emissionsvolumen: [●]] [Die Valutierung der Wertpapiere erfolgt am [●].] [Angebote können an alle Personen in Deutschland erfolgen, die alle anderen in der Wertpapierbeschreibung angegebenen oder anderweitig von der Emittentin und/oder den jeweiligen Finanzintermediären festgelegten Anlagebedingungen erfüllen.] Anfänglicher Ausgabepreis: [●] Kosten und Provisionen: Der Verkaufspreis der Schuldverschreibungen wird fortlaufend festgestellt und auf der Internetseite [http://www.euwax-gold.de][●] veröffentlicht und kann außerdem Provisionen und sonstige Entgelte enthalten. [[Die Preissetzung erfolgt stückbezogen] [und ohne die Erhebung eines Ausgabeaufschlags (Agio).]] [Der Ausgabeaufschlag (Agio) [je Schuldverschreibung] beträgt [●].] Name und Anschrift der Zahlstelle: [BNP Paribas Securities Services

		S.C.A. Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main][●] Name und Anschrift der Berechnungsstelle: [C.HAFNER GmbH & Co. KG, Maybachstraße 4, 71299 Wimsheim, Deutschland][●] [Die Schuldverschreibungen werden ab dem [●] fortlaufend angeboten. Ein spezielles Antragsverfahren besteht nicht.] [Ein Erwerb über die Börse ist möglich durch Abgabe einer Kauforder gegenüber der Wertpapierbörse.] [Die Preisfindung und Preisermittlung der Schuldverschreibungen erfolgen nach dem Handelsmodell der [jeweiligen] Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen gehandelt werden.]
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessenkonflikte.	Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer anderen Stelle nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen der Schuldverschreibungen, die sich auf [die zu liefernden [Gold][Silber][Platin][Palladium]barren][auf den zu zahlenden Auszahlungsbetrag] auswirken, können Interessenkonflikte auftreten. Die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Stelle sowie mit ihnen verbundene Unternehmen können auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden Geschäfte in den jeweiligen Edelmetallen bzw. Edelmetallbarren abschließen, die einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des entsprechenden Basiswerts haben und sich damit negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken können. Insbesondere im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Funktion als Berechnungsstelle ist zu berücksichtigen, dass Interessenkonflikte auftreten können, da die Berechnungsstelle in bestimmten, in den Wertpapierbedingungen genannten Fällen, berechtigt ist, bestimmte Festlegungen zu treffen, die für die Emittentin und die Anleger verbindlich sind. Solche Festlegungen können den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen und dementsprechend für den Anleger nachteilig sein. Darüber hinaus kann die jeweilige Berechnungsstelle als Verantwortliche für alle physischen Lieferprozesse im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen tätig sein, sofern sie als Auslieferungsstelle in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben ist. Durch die Übernahme der Verantwortung für alle physischen Lieferprozesse kommen der jeweiligen Berechnungsstelle als Auslieferungsstelle weitere Aufgaben zu, die über die bloße Tätigkeit einer Berechnungsstelle hinausgehen. Hieraus können sich verschiedene Interessenkonflikte ergeben. Die Berechnungsstelle ist nicht verpflichtet, derartige Interessenkonflikte zu Gunsten der Anleger zu entscheiden. Vielmehr wird die Berechnungsstelle im Zusammenhang mit dem Handel mit Edelmetallbarren solche Entscheidungen treffen und Maßnahmen durchführen, die sie nach eigenem Ermessen für notwendig oder zweckmäßig erachtet, um ihre Interessen zu wahren und sich dabei so verhalten, als würden die Schuldverschreibungen nicht existieren. Sofern Auslieferungsstellen bestimmt sind, sind diese für die Auslieferung der jeweiligen Edelmetallbarren an die von dem jeweiligen Gläubiger benannte Lieferstelle bzw. an den Gläubiger unmittelbar verantwortlich. Durch die Übernahme der Verantwortung für die physischen Lieferprozesse kommen den jeweiligen Auslieferungsstellen weitere Aufgaben zu, die über diese Funktionen hinausgehen. Hieraus können sich verschiedene Interessenkonflikte ergeben. Die jeweilige Auslieferungsstelle ist nicht verpflichtet, derartige Interessenkonflikte zu Gunsten der Anleger zu entscheiden. Vielmehr wird die jeweilige Auslieferungsstelle im Zusammenhang mit der Auslieferung der Edelmetallbarren solche Entscheidungen

		treffen und Maßnahmen durchführen, die sie nach eigenem Ermessen für notwendig oder zweckmäßig erachtet, um ihre Interessen zu wahren und sich dabei so verhalten, als würden die Schuldverschreibungen nicht existieren. Sofern die EUWAX Aktiengesellschaft als Market Maker für die Schuldverschreibungen fungiert, ist zu beachten, dass die Boerse Stuttgart GmbH zum Datum dieses Basisprospekts ca. 84,0% der Anteile an der EUWAX Aktiengesellschaft hält. Aufgrund dieser Funktionen und der daraus resultierenden Verpflichtungen können zwischen den Gesellschaften und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Die Interessenkonflikte können insbesondere darin liegen, dass die Boerse Stuttgart GmbH zum einen eine beherrschende Gesellschafterstellung auf Seiten des Market Makers, der EUWAX Aktiengesellschaft, hat und andererseits eine beherrschende Gesellschafterstellung auf Seiten der Emittentin und die Emittentin das Market Making für ihre Produkte von der EUWAX Aktiengesellschaft vornehmen lässt. Damit verfügt die Boerse Stuttgart GmbH sowohl auf Seiten der Emittentin als auch auf Seiten des Market Makers über eine beherrschende Gesellschafterstellung.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt werden.	[Nicht anwendbar. Dem Anleger werden von der Emittentin oder der Anbieterin keine Kosten für den Erwerb oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen in Rechnung gestellt.] [Der Anleger kann die Schuldverschreibungen zu dem angegebenen anfänglichen Ausgabepreis [zzgl. des Ausgabeaufschlags (Agio)] erwerben.] [Der Ausgabeaufschlag (Agio) entspricht [●].] [<i>weitere Informationen zu Ausgaben einfügen</i>] [Im Falle der Lieferung von [Gold][Silber][Platin][Palladium]barren trägt die Emittentin die Liefer- und Formkosten][Im Falle der Lieferung von [Gold][Silber][Platin][Palladium]barren wird der Gläubiger die Kosten für die Lieferung der [Gold][Silber][Platin][Palladium]barren und etwaige Formkosten für die [Gold][Silber][Platin][Palladium]barren tragen, sofern er sein Lieferverlangen nicht für mindestens [●] Schuldverschreibungen oder ein ganzzahliges Vielfaches davon geltend macht oder bei Lieferung an eine Lieferstelle, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.] [Darüber hinaus kann die Emittentin die ihr entstehenden Kosten auch im Falle einer Inlandslieferung für die zweite Lieferung im Falle des Fehlschlagens der ersten Lieferung dem Gläubiger, einschließlich etwaiger Formkosten, auferlegen. Für jede über die zweite Lieferung hinausgehende weitere Lieferung hat der Gläubiger die Kosten für die erneute Lieferung, einschließlich etwaiger Formkosten, zu tragen.][Die Kosten für die Lieferung von [Gold][Silber][Platin][Palladium]barren und etwaige Formkosten für die [Gold][Silber][Platin][Palladium]barren sind vom Gläubiger zu tragen.] [Die Kosten für die Lieferung betragen anfänglich [●]. Die Emittentin ist berechtigt, die Lieferkosten nach billigem Ermessen bei für sie veränderten Lieferkosten anzupassen. Sie wird die angepassten Lieferkosten unverzüglich veröffentlichen.]

B. RISIKOFAKTOREN

I. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Potentielle Anleger von Schuldverschreibungen sollten bei der Entscheidung über einen Kauf von Schuldverschreibungen die nachfolgend beschriebenen wesentlichen Risikofaktoren in Betracht ziehen, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern nachzukommen.

Potentielle Anleger sollten sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen Informationen berücksichtigen und sich eine eigene Meinung bilden, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen. Künftige Anleger sollten ferner beachten, dass mehrere oder alle der nachstehend beschriebenen Risiken zusammen eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Anleger sind dem Risiko einer Insolvenz infolge einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin ausgesetzt. Zum Datum dieses Prospekts verfügt die Emittentin über keine wesentlichen Vermögenswerte.

Die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können, hängt daher von der Deckung der Schuldverschreibungen ab. Die Deckung erfolgt durch den Erwerb von Vermögenswerten mit den Erlösen aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen. Bei diesen Vermögenswerten wird es sich um Barren des jeweiligen Basiswerts bzw., sofern in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen eine Buchedelmetallschuldnerin angegeben ist, um Lieferansprüche auf Barren des jeweiligen Basiswerts gegenüber der sogenannten Buchedelmetallschuldnerin handeln. Der Eintritt verschiedener Umstände in Bezug auf diese Vermögenswerte kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen nachzukommen.

Insolvenzrisiko der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Liefer- bzw. Zahlungsverpflichtungen unter den jeweiligen Schuldverschreibungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld jederzeit ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die

Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke des Erwerbs und der Veräußerung sowie des Besitzes und der Verwahrung von Edelmetallen und der Ausgabe von Schuldverschreibungen gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital der Emittentin lediglich Euro 25.000,00. Ein Anleger ist daher durch einen Kauf der Schuldverschreibungen im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in Schuldverschreibungen der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrags bedeuten. Ein Anleger sollte in diesem Zusammenhang auch beachten, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Schuldverschreibungsinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Die Boerse Stuttgart GmbH als alleinige Gesellschafterin der Emittentin gibt keinerlei Garantien für die Emittentin ab.

Verlust der Edelmetallbarren

Der jeweilige Edelmetallbarrenbestand ist gegen bestimmte Verluste und Schäden durch die Verwahrstelle versichert worden:

- Die Versicherung umfasst solche Schäden, die durch eines oder mehrere der folgenden Ereignisse verursacht werden: Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teilung oder ihrer Ladung, Sturm, Hagel, Überschwemmung, Erdbeben, Vulkanausbruch, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Leitungswasser, Sprinkler-, Berieselungs- oder Sprühwasser-Löschanlagen, Einbruchdiebstahl, Raub innerhalb des Versicherungsortes, Raub auf Transportwegen, Vandalismus nach einem Einbruch, Fahrzeuganprall, Rauch und Überschalldruckwellen, innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, andere unvorhersehbare äußere Ereignisse, Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Eingriffe von hoher Hand.

Nicht von der Versicherung umfasst sind hingegen Schäden und Verluste, die durch Folgendes verursacht werden oder entstehen:

- (i) natürliche Alterung, allmähliche Wertminderung, innewohnende Mängel, Rost oder Oxidation, Ungeziefer; Reparatur, Wiederherstellung, Überarbeitung oder ähnliche Maßnahmen; Trockenheit, Feuchtigkeit, Einwirkung von Licht oder

extremen Temperaturen, es sei denn, derartige Verluste oder Schäden werden durch Feuer, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Überschwemmung oder Erdbeben verursacht.

- (ii) Ionisierende Strahlung oder Kontamination durch Radioaktivität, die von Kernbrennstoffen nuklearem Abfall oder der Verbrennung von Kernbrennstoffen ausgeht; die radioaktiven, toxischen, explosiven oder in anderer Weise gefährlichen oder kontaminierenden Bestandteile von Nuklearanlagen, Reaktoren oder anderen nuklearen Bauteilen oder nuklearen Bestandteilen derselben, Kriegswaffen, bei denen Atom- oder Kernspaltung und/oder Kernverschmelzung oder andere gleichartige Reaktionen oder Kräfte oder radioaktives Material zur Anwendung kommen. Der Ausschluss im Rahmen dieses Unterabsatzes erstreckt sich nicht auf radioaktive Isotope, mit Ausnahme von Kernbrennstoffen, wenn diese Isotope für kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche oder andere ähnliche friedliche Zwecke hergestellt, transportiert, gelagert oder verwendet werden; chemische, biologische, biochemische oder elektromagnetische Waffen.
- (iii) Bruch von spröden oder zerbrechlichen Sachen, sofern dieser Bruch nicht durch Brand oder Diebstahl verursacht wurde.
- (iv) Verlust oder Schaden, der direkt oder indirekt durch Krieg, Invasion, Feindeinwirkung, Kriegshandlungen (unabhängig davon, ob ein Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolutionen, Aufstand, militärische oder widerrechtlich ergriffene Macht, Konfiszierung oder durch Verstaatlichung oder Beschlagnahme oder Zerstörung oder Beschädigung von Sachen durch eine Regierung oder öffentliche Stelle oder Kommunalbehörde verursacht wurde oder dadurch oder als Folge davon entstanden ist.
- (v) Jeglicher Anspruch, der aufgrund eines vor dem rechtswirksamen Beginn dieses Versicherungsvertrages eingetretenen Schadens gestellt wird.
- (vi) Terroristische Angriffe auf Cash Center.
- (vii) Der nachfolgend genannte Ausschluss findet nur Anwendung im Anschluss an einen Schadenfall während des Transports:
Verlust oder Schaden, direkt entstanden durch unehrliches oder betrügerisches Handeln oder Unterlassen eines Eigentümers oder Geschäftsführers des Versicherungsnehmers, es sei denn, jene(r) Eigentümer oder Geschäftsführers führen (führt) Tätigkeiten aus, die zu den üblichen Pflichten eines Angestellten des Versicherungsnehmers zählen.

Die vorangehenden Ausschlüsse gelten nicht für Schäden, bei denen ein Diebstahl die unmittelbare Ursache ist, mit Ausnahme bezüglich der (v) Ausschlussbestimmungen;

Diebstahl in diesem Sinne schließt Einbruchdiebstahl, Raub räuberische Erpressung und Unterschlagung ein.

Verlust oder Beschädigung der Edelmetallbarren infolge der Verwirklichung anderer als der vorgenannten Risiken sind nicht versichert. Zudem kann der Zugang zu den verwahrten Edelmetallen aufgrund von Naturereignissen (z.B. Erdbeben oder Überschwemmungen) oder menschlichen Handlungen (z.B. terroristischer Angriff) eingeschränkt oder unmöglich sein.

Die Emittentin beabsichtigt zudem, zukünftig auch unter anderen Basisprospekten Schuldverschreibungen auf die genannten Edelmetalle zu begeben. Die Emittentin verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass für den bei der Verwahrstelle eingelagerten Gesamtedelmetallbarrenbestand sämtlicher emittierter Wertpapiere eine Versicherung in Höhe von Euro 150 Mio. besteht. Sollte durch den Erwerb weiterer Schuldverschreibungen durch Dritte, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen sind und den damit verbundenen Erwerb weiterer Edelmetallbarren eine Unterdeckung dieser Versicherung entstehen, besteht die Verpflichtung, die Versicherungssumme zu erhöhen. Dies erfolgt jeweils durch ein Nachziehen der Versicherung in entsprechendem Umfang bis zu einer Höchstsumme von Euro 150 Mio. Die Emittentin kann jedoch nach eigenem Ermessen darauf hinwirken, dass die Höchstsumme der Versicherung über den Betrag von Euro 150 Mio. hinaus erhöht wird. Die Höchstsumme der Versicherung in Höhe von Euro 150 Mio. bezieht sich auf alle unter diesem Basisprospekt begebenen bzw. angeboten Schuldverschreibungen und umfasst auch alle Schuldverschreibungen, die möglicherweise zukünftig unter anderen Basisprospekten der Emittentin begeben bzw. angeboten werden.

Erst soweit bezüglich der Edelmetallbarren ein Verlust eintritt, der durch die beschriebene Versicherung nicht abgedeckt ist, trägt die Emittentin das Verlustrisiko. Dies können beispielsweise Verlustfälle sein, deren Betrag die zu diesem Zeitpunkt bestehende Schadensdeckung übersteigt oder Fälle höherer Gewalt wie z.B. Naturereignisse sein, die nicht versichert sind. Verwirklicht sich bei der Emittentin ein solches Verlustrisiko, würde dies mangels anderer zur Verfügung stehender Vermögenswerte voraussichtlich die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können.

Nichterfüllung der Lieferansprüche auf Edelmetall durch die Buchedelmetallschuldnerin

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen eine Buchedelmetallschuldnerin angegeben ist, sind die in den Schuldverschreibungen verbrieften Ansprüche der Gläubiger auf Seiten der Emittentin durch Lieferansprüche auf Edelmetall gedeckt, die der Emittentin ihrerseits gegen die Buchedelmetallschuldnerin zustehen.

Diese Lieferansprüche der Emittentin gegen die Buchedelmetallschuldnerin sind unbesichert. Eine Nichterfüllung der Lieferansprüche auf Edelmetall durch die Buchedelmetallschuldnerin würde die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können. Anleger tragen daher, gegebenenfalls bis zu den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen angegebenen

Buchedelmetall-Obergrenze, aus wirtschaftlicher Sicht das Ausfallrisiko der Buchedelmetallschuldnerin.

Verlust der Lieferansprüche auf Edelmetall gegen die Buchedelmetallschuldnerin

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen eine Buchedelmetallschuldnerin angegeben ist, wird sich die Emittentin gegenüber der Verwahrstelle verpflichten, über die Lieferansprüche auf Edelmetall, die der Emittentin gegen die Buchedelmetallschuldnerin zustehen, nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zu verfügen. Eine Verfügung über die Lieferansprüche, welche die Emittentin entgegen dieser vertraglichen Verpflichtung vornimmt, ist Dritten gegenüber jedoch wirksam. Wird eine solche Verfügung durch die Emittentin vorgenommen und befindet sich die Gegenleistung zum Zeitpunkt der Geltendmachung von Liefer- oder Zahlungsansprüchen durch Anleger nicht mehr im Vermögen der Emittentin, würde dies mangels anderer zur Verfügung stehender Vermögenswerte voraussichtlich die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können.

Die Emittentin kann der Verwahrstelle das Recht einräumen, über die Lieferansprüche auf Edelmetall, die der Emittentin gegen die Buchedelmetallschuldnerin zustehen, zu verfügen. Im Fall einer missbräuchlichen Verfügung durch die Verwahrstelle haftet die Verwahrstelle voraussichtlich in Höhe eines Betrages von bis zu 50 Millionen Euro pro Kalenderjahr, für die Laufzeit des Verwahrvertrages und im Fall einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unbeschränkt. Im Fall einer weder vorsätzlichen noch grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Verwahrstelle haftet die Verwahrstelle auf Ersatz desjenigen Schadens, der typisch und voraussehbar war.

Lieferrisiko

Sofern eine physische Auslieferung der Edelmetallbarren in den Wertpapierbedingungen angegeben ist und falls ein Anleger in einem solchen Fall sein Lieferverlangen, und damit seinen Anspruch auf Lieferung der verbrieften Menge an Edelmetallbarren entsprechend dem Bezugsverhältnis gegen die Emittentin geltend macht, wird die Emittentin erst durch die Lieferung der Edelmetallbarren an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht aufgrund der Schuldverschreibungen befreit.

Für den Transport der Kleinbarren bzw., soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, der Standardbarren zur jeweiligen Lieferstelle, den die in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebene Auslieferungsstelle für die Emittentin durchführt, schließt die jeweilige Auslieferungsstelle eine Versicherung ab. Die Versicherung deckt den Verlust und die Verschlechterung der zu liefernden Kleinbarren bzw. Standardbarren in voller Höhe ab.

Kommt es zu einem Verlust der Kleinbarren bzw., soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, der Standardbarren beim Transport zur jeweiligen Lieferstelle und kommt das Versicherungsunternehmen seiner Zahlungsverpflichtung aus der abgeschlossenen Versicherung nicht nach, würde dies mangels anderer zur Verfügung stehender

Vermögenswerte voraussichtlich die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können.

Zugriff durch andere Gläubiger der Emittentin

Die Ansprüche der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen sind nicht besichert. Dementsprechend stehen die Edelmetallbarren, die durch die Verwahrstelle in physischer Form für die Emittentin verwahrt werden, bzw., sofern in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen eine Buchedelmetallschuldnerin angegeben ist, die Ansprüche der Emittentin gegen die Buchedelmetallschuldnerin auf Lieferung von Edelmetall den Gläubigern der Schuldverschreibungen nicht vorrangig zu. Vielmehr können andere Gläubiger der Emittentin auf diese Vermögenswerte zur Befriedigung ihrer Forderungen gegen die Emittentin im Wege der Zwangsvollstreckung zugreifen. Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin wären die Forderungen dieser anderen Gläubiger gegen die Emittentin mit den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gleichrangig. Im Ergebnis stehen somit andere Gläubiger der Emittentin mit den Gläubigern der Schuldverschreibungen in Bezug auf die Vermögenswerte der Emittentin in einem Konkurrenzverhältnis. Reichen die Vermögenswerte der Emittentin nicht zur Befriedigung der Forderungen sämtlicher Gläubiger aus, besteht somit das Risiko, dass die Gläubiger der Schuldverschreibungen mit ihren Forderungen aus den Schuldverschreibungen teilweise oder vollständig ausfallen.

Insolvenz der Verwahrstelle

Das Eigentum an den durch die Verwahrstelle verwahrten Edelmetallen steht grundsätzlich der Emittentin zu. Dies gilt auch für den Fall, dass über das Vermögen der Verwahrstelle ein Insolvenzverfahren durchgeführt wird. Allerdings kann in diesem Fall durch die Prüfung der Eigentumsverhältnisse durch den Insolvenzverwalter und gerichtliche Auseinandersetzungen eine erhebliche Zeitverzögerung eintreten. Bis der Insolvenzverwalter einem Verlangen der Emittentin auf Herausgabe der verwahrten Edelmetalle nachkommt, kann die Geltendmachung von Liefer- und Zahlungsansprüchen gegen die Emittentin beeinträchtigt oder unmöglich sein.

Operationale Risiken

Die Emittentin verfügt im Wesentlichen über keine eigenen personellen und sachlichen Mittel. Alle wesentlichen Verwaltungsaufgaben werden im Auftrag der Emittentin durch dritte Personen erbracht, mit denen die Emittentin entsprechende Verträge abgeschlossen hat. Sämtliche dieser Verträge sind - mit jeweils unterschiedlichen Fristen - kündbar. Wird ein solcher Vertrag durch einen Vertragspartner oder durch die Emittentin im Fall von Pflichtverletzungen gekündigt, wird die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen von der Fähigkeit der Emittentin abhängig sein, andere Personen zu finden, die anstelle des bisherigen Vertragspartners die vorgenannten Verwaltungsaufgaben zu erbringen bereit sind und mit ihnen gleichwertige Verträge abzuschließen.

II. Mit den Schuldverschreibungen verbundene Risikofaktoren

Potentielle Käufer von Schuldverschreibungen sollten die folgenden Informationen über Verlustrisiken genau prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf von Schuldverschreibungen entschließen.

Niemand sollte Schuldverschreibungen erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibungen zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potentielle Käufer von Schuldverschreibungen sollte genau prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Schuldverschreibungen geeignet ist.

Ein Anleger sollte nur eine Anlage in die Schuldverschreibungen tätigen, wenn er in der Lage ist, die Schuldverschreibungsbedingungen zu verstehen, hinsichtlich der jeweiligen Schuldverschreibungen sachkundig ist und insbesondere in der Lage ist, das Leistungsversprechen der Emittentin für die jeweiligen Schuldverschreibungen in vollem Umfang nachzuvollziehen und zu verstehen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird von einer Anlage in die Schuldverschreibungen abgeraten.

Marktrisiko

Durch den Erwerb von Schuldverschreibungen ist ein Anleger aus wirtschaftlicher Sicht in den in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Basiswert entsprechend dem Bezugsverhältnis investiert und trägt das Marktrisiko in Bezug auf die Edelmetalle. Der Wert der Schuldverschreibungen wird daher bei einem Anstieg des jeweiligen Edelmetallpreises seit dem Erwerb von Schuldverschreibungen steigen und bei einem Sinken des Edelmetallpreises seit dem Erwerb von Schuldverschreibungen sinken. **Bei einem Sinken des Edelmetallpreises unter den Stand des jeweiligen Edelmetallpreises zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen kommt es zu einer teilweisen Entwertung des investierten Kapitals.** Dies gilt ebenfalls für den Fall, dass der Edelmetallpreis zwar auf oder über dem Edelmetallpreis zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen notiert, aber unter Berücksichtigung etwaiger Kosten der Anleger einen Verlust erleidet. **Zu einer vollständigen Entwertung des investierten Kapitals käme es z.B., wenn der jeweilige Edelmetallpreis auf null sinken, die jeweiligen Edelmetall somit wertlos werden würden.** Somit besteht für den Fall, dass der Edelmetallpreis auf null sinkt, ein Totalverlustrisiko.

Anleger sollten daher beachten, dass sie ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren können.

Der jeweilige Edelmetallpreis unterliegt Schwankungen und wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Dazu zählen unter anderem:

- globale oder regionale politische, wirtschaftliche oder die Finanzmärkte betreffende Ereignisse,
- Erwartungen von Anlegern in Bezug auf Inflationsraten, Zinssätze, Devisenkurse und sonstige Veränderungen an den weltweiten Kapitalmärkten,
- die weltweite Nachfrage nach und das Angebot von Edelmetallen, das unter anderem von der Edelmetallproduktion und dem Edelmetallverkauf durch Edelmetallproduzenten, dem Angebot durch Recycling von Edelmetallen, dem Edelmetallan- und -verkauf durch Zentralbanken und anderen institutionellen Anlegern und der Nachfrage der Schmuck- und verarbeitenden Industrie nach den jeweiligen Edelmetallen abhängt und
- das Anlageverhalten und die Handelsaktivitäten von Hedgefonds, Rohstofffonds und anderen Marktteilnehmern, die durch Marktpreisschwankungen Erträge zu erzielen versuchen.

Der Erwerb von Schuldverschreibungen erhöht aus wirtschaftlicher Sicht die Nachfrage nach den entsprechenden Edelmetallen. Umgekehrt erhöht sich bei einer Veräußerung von Schuldverschreibungen aus wirtschaftlicher Sicht das Angebot der entsprechenden Edelmetalle. Je nach der Zahl der Schuldverschreibungen, die erworben oder wieder veräußert werden, können der Erwerb und die Veräußerung von Schuldverschreibungen selbst Einfluss auf den jeweiligen Edelmetallpreis haben. Das bedeutet, dass sich steigende Veräußerungszahlen bei den Schuldverschreibungen in diesem Zusammenhang negativ auf den Wert der jeweiligen Edelmetalle und damit mittelbar auch negativ auf den Preis der Schuldverschreibungen auswirken können.

Währungswechselkursrisiken.

Sofern in den Wertpapierbedingungen die ersatzweise Zahlung eines Geldbetrags oder die Auszahlung der Schuldverschreibungen angegeben ist, sollte der jeweilige Anleger beachten, dass der durch die Schuldverschreibungen verbriefte Anspruch der Gläubiger gegebenenfalls mit Bezug auf eine von der Auszahlungswährung abweichenden Währung berechnet. Potenzielle Anleger in die Schuldverschreibungen sollten sich daher darüber im Klaren sein, dass in diesen Fällen Risiken aufgrund von schwankenden Währungswechselkursen verbunden sein können und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts des Basiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Werts der fremden Währung abhängt.

Derartige Entwicklungen können das Verlustrisiko des jeweiligen Anlegers zusätzlich dadurch erhöhen, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungswechselkurses der Wert der erworbenen Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert. Währungswechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und

Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

Kein Gleichlauf mit dem jeweiligen Edelmetallpreis

Der jeweilige Edelmetallpreis errechnet sich aus dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach dem jeweiligen Edelmetall. Der Wert der Schuldverschreibungen ergibt sich aus Angebot und Nachfrage nach den Schuldverschreibungen selbst. Dadurch unterscheidet sich eine Anlage in Schuldverschreibungen von einer direkten Anlage in Edelmetalle. Für potentielle Käufer können dabei neben dem Edelmetallpreis auch weitere Faktoren (z.B. die Bonität der Emittentin, die Beurteilung der in diesem Abschnitt des Prospekts offen gelegten Risikofaktoren oder die Liquidität der Schuldverschreibungen) preisbildend sein. Anleger sollten beachten, dass der Wert einer Schuldverschreibung deshalb nicht zu jedem Zeitpunkt exakt dem Wert eines bestimmten Grammanteils eines Edelmetalls, entsprechend dem Bezugsverhältnis, entsprechen muss. Trotz steigenden Edelmetallpreisen kann daher ein Wertverlust der Schuldverschreibungen eintreten.

Keine Berechtigung oder wirtschaftliches Eigentum an den Edelmetallen

Erwerber von Schuldverschreibungen erwerben lediglich die in den Schuldverschreibungen verbrieften Ansprüche. Erwerber von Schuldverschreibungen erwerben hinsichtlich der für die Emittentin verwahrten Edelmetalle entsprechend dem Bezugsverhältnis weder ein Eigentumsrecht noch ein Sicherungsrecht noch wirtschaftliches Eigentum. Eine Anlage in Schuldverschreibungen stellt keinen Kauf oder anderen Erwerb von Edelmetallen dar. Im Falle der Insolvenz der Emittentin fallen die Edelmetallbaren daher grundsätzlich in die Insolvenzmasse. Anleger sollten daher beachten, dass ihnen somit bei einer Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz der Emittentin aus den verwahrten Edelmetalle keine adäquate Sicherung ihrer Ansprüche zur Verfügung steht.

Handelbarkeit

Die Schuldverschreibungen sind gegebenenfalls über die in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmte Wertpapierbörse handelbar. Es besteht keine Gewähr, dass der Handel der Schuldverschreibungen an der in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse nicht zeitweilig ausgesetzt oder dauerhaft eingestellt oder die Einbeziehung von der Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse widerrufen oder zurückgenommen wird. In diesen Fällen ist es den Anlegern zeitweilig oder dauerhaft verwehrt, die Schuldverschreibungen an der Wertpapierbörse oder einer anderen eine solche Maßnahme ergreifenden Wertpapierbörse zu veräußern.

Sollten die Anleger Schuldverschreibungen nicht über eine in den maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmte Mindestausübungsmenge hinaus halten und ein Kündigungstag für die Schuldverschreibungsinhaber nicht zeitnah folgen, besteht das Risiko, dass die Schuldverschreibungsinhaber die Schuldverschreibungen nicht zeitnah veräußern können und möglicherweise Verluste aus einem sinkenden Preis der Schuldverschreibungen erleiden.

Zudem besteht keine Gewähr, dass sich ein Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt, der es den Erwerbern ermöglichen würde, Schuldverschreibungen in dem Markt zu verkaufen.

Echtheit oder Feingehalt der Edelmetalle

Die Edelmetalle, die durch die Verwahrstelle für die Emittentin als jeweiliger Basiswert verwahrt werden, werden ausschließlich aus Standard- und Kleinbarren bzw., sofern in den maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, aus Granulat bestehen, das heißt, solchen Edelmetallbarren bzw. Granulat, die hinsichtlich ihres Gewichts, ihres Feingehalts und ihrer sonstigen Merkmale und Eigenschaften den Anforderungen entsprechen, die (i) in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold und Silber repräsentiert) für die Lieferung von Gold- bzw. Silberbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens 995 bzw. im Fall von Silberbarren von 999 haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden und (ii) die in dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin und Palladium repräsentiert) für die Lieferung von Platin- bzw. Palladiumbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von jeweils mindestens 999,5 haben und die von durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden. Nur bestimmte von der The London Bullion Market Association oder dem London Platinum & Palladium Market akzeptierte Edelmetallraffinerien und Hersteller von Edelmetallbarren sind berechtigt, derartige Standard- bzw. Kleinbarren herzustellen. Diese Edelmetallraffinerien und Hersteller von Edelmetallbarren unterliegen bestimmten Kontrollverfahren seitens der The London Bullion Market Association bzw. dem London Platinum & Palladium Market, die sicherstellen sollen, dass die durch sie hergestellten Edelmetallbarren den Anforderungen an Standard- bzw. Kleinbarren genügen, und die bewirken sollen, dass Marktteilnehmer im Handel mit Gold, Silber, Platin oder Palladium auf die Echtheit und den Feingehalt des entsprechenden Edelmetalls in Form von Standard- bzw. Kleinbarren vertrauen. Entsprechendes gilt, soweit anwendbar, für die Herstellung von Granulat.

Weder die Emittentin noch die Verwahrstelle noch irgendeine andere von der Emittentin beauftragte Stelle überprüfen die Echtheit oder den Feingehalt der von der Verwahrstelle verwahrten Edelmetalle. Anleger müssen daher darauf vertrauen, dass sowohl die Echtheit als auch der Feingehalt bei den zu liefernden Edelmetallbarren den Angaben in den Endgültigen Angebotsbedingungen entsprechen.

Marktstörungen

Falls in Bezug auf Schuldverschreibungen eine Marktstörung eingetreten ist oder zum fraglichen Zeitpunkt andauert, wird die Emittentin innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen angegebenen Frist von Tagen nach dem Tag, an dem diese Marktstörung nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr besteht, ihre Liefer- oder Zahlungsverpflichtungen erfüllen. "**Liefertag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken (i) in Frankfurt am Main und London und (ii) am Geschäftsort der Lieferstelle allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Eine Marktstörung kann die Erfüllung von Liefer- oder Zahlungsverpflichtungen durch die Emittentin verzögern.

Eine Marktstörung liegt vor, wenn für die Emittentin oder für eine durch sie beauftragte Person ein Lieferhindernis besteht, das durch unvorhersehbare oder mit zumutbaren Anstrengungen nicht abwendbare Ereignisse eingetreten und von keiner der vorgenannten Personen verschuldet ist. Ein Lieferhindernis liegt auch dann vor, wenn die Emittentin einen versicherten Transport der zu liefernden Menge des Edelmetalls zu der Lieferstelle mit zumutbaren Anstrengungen nicht bewirken kann.

Auflösungsstörung

Falls in Bezug auf die Schuldverschreibungen eine Auflösungsstörung eingetreten ist oder zum fraglichen Zeitpunkt andauert und die Emittentin damit nicht in der Lage ist den entsprechenden Bestand an Edelmetallbarren an einem Ausübungstag vollständig aufzulösen, ist die Emittentin verpflichtet, den entsprechenden Bestand an den unmittelbar folgenden Bankarbeitstagen aufzulösen.

Anleger in die Schuldverschreibungen sollte beachten, dass die Emittentin im Rahmen einer Auflösungsstörung berechtigt ist, den für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags maßgeblichen Preis des Basiswerts unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktgegebenheiten sowie der Auflösungserlöse entsprechend anzupassen und damit den Auszahlungsbetrag gegebenenfalls entsprechend zu reduzieren. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass sich bei Vorliegen einer Auflösungsstörung der Fälligkeitstag in Bezug auf die Überweisung des Auszahlungsbetrags auf die in den Wertpapierbedingungen angegebene Anzahl an Bankarbeitstagen nach Beendigung der Auflösungsstörung verschiebt.

Vorzeitige Rückzahlung

Wenn an einem in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Datum eines Jahres entweder (i) weniger als die in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegte Anzahl an Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter sind, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen sind, oder (ii) das börslich oder außerbörslich mit der Emittentin gehandelte Volumen (im Sinne von Ausgaben und Rücknahmen von Schuldverschreibungen) an Schuldverschreibungen im vorangegangenen Zeitraum von einer in den Wertpapierbedingungen festgelegten Anzahl an Monaten liegt unter einer in den Wertpapierbedingungen festgelegten Anzahl an Schuldverschreibungen, ist die Emittentin

berechtigt, sämtliche Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen im darauf folgenden Jahr vorzeitig zurückzuzahlen.

Der auf jede Schuldverschreibung in der Auszahlungswährung zahlbare vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle an einem in den Wertpapierbedingungen angegebenen Tag vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag (der "**Berechnungstag**") ermittelt und bestimmt sich grundsätzlich nach dem Preis des jeweiligen Edelmetalls, wie er durch das jeweilige Edelmetallpreisfixing des in den Wertpapierbedingungen angegebenen Marktes festgestellt und auf der Internetseite des jeweiligen Marktes in der jeweiligen Währung pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle jeweils umgerechnet wird.

Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin besteht ein Risiko für Anleger, die trotz der vorzeitigen Rückzahlung weiter in die jeweiligen Edelmetalle investiert sein möchten. Für sie kann zwar die Möglichkeit bestehen, andere Wertpapiere zu erwerben, die Edelmetalle bzw. Edelmetallbarren verbriefen. Sofern Anleger solche anderen Wertpapiere erwerben möchten, die Edelmetalle bzw. Edelmetallbarren verbriefen, besteht keine Gewähr, dass im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung im Markt Wertpapiere erworben werden können, die ein im Vergleich zu diesen Schuldverschreibungen gleichwertiges Nutzen- und Risikoprofil aufweisen. Selbst wenn dies der Fall wäre, können einem Anleger zusätzliche Transaktionskosten für den Erwerb solcher Wertpapiere entstehen.

Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzahlt und den Wert der jeweiligen Edelmetalle - in physischer Form von Barren oder, sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, von Granulat - bzw., sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen eine Buchedelmetallschuldnerin angegeben ist, der Lieferansprüche auf die jeweiligen Edelmetallbarren, durch Verkauf im Markt realisiert, wird die Emittentin versuchen vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag die jeweiligen Edelmetalle bzw. Lieferansprüche am Markt zu platzieren. Es besteht keine Gewähr, dass ein solcher Verkauf keine nachteiligen Auswirkungen auf den jeweils erzielbaren Edelmetallpreis hat. Es besteht in diesem Fall das Risiko, dass der an Gläubiger der Schuldverschreibungen gezahlte vorzeitige Rückzahlungsbetrag niedriger ist als der Wert der Schuldverschreibungen vor der Kündigung durch die Emittentin.

Mindestausübungsmenge

Jeder Anleger sollte beachten, dass die Schuldverschreibungen jeweils nur für die in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen angegebene Mindestausübungsmenge bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon ausgeübt werden können. Eine Ausübung von weniger Schuldverschreibungen als die Mindestausübungsmenge ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr Schuldverschreibungen als die Mindestausübungsmenge, deren Anzahl nicht durch die Mindestausübungsmenge teilbar ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Schuldverschreibungen, die durch die Mindestausübungsmenge teilbar ist. Ein Anleger sollte daher beachten, dass ihm eine Ausübung der Schuldverschreibungen nicht möglich ist, wenn er über weniger als die

Mindestausübungsmenge von Schuldverschreibungen verfügt. In diesem Fall hat der Anleger keinen Anspruch auf eine physische Lieferung von Barren des in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen angegebenen Edelmetalls und der Anleger kann die Schuldverschreibungen somit lediglich kündigen und einen Kündigungsbetrag erhalten.

Verwaltungsentgelt bei Auszahlung der Schuldverschreibung zum Auszahlungsbetrag

Soweit in den jeweiligen Wertpapierbedingungen der Abzug eines Verwaltungsentgelts vorgesehen ist, erhalten Anleger als Auszahlungsbetrag einen Betrag, der dem maßgeblichen Preis des jeweiligen Basiswerts entspricht, vermindert um ein Verwaltungsentgelt pro Schuldverschreibung, dessen Höhe in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegt ist. Ein solches Verwaltungsentgelt haben Anleger auch dann zu tragen, wenn sie von ihrem in den Wertpapierbedingungen gegebenenfalls vorgesehenen Kündigungsrecht Gebrauch machen.

Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst.

Erhöhte Depotentgelte

Soweit in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen die Erhebung eines erhöhten Depotentgelts vorgesehen ist, fallen für die Zentralverwahrung der Schuldverschreibungen durch das in den Wertpapierbedingungen als Teil der maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebene Clearingsystem im Verhältnis zwischen dem Clearingsystem und dem betreffenden Verwahrer erhöhte Depotentgelte an, die höher sein werden als die Depotentgelte, die das Clearingsystem in Bezug auf andere Wertpapiere berechnet. Durch diese erhöhten Depotentgelte wird unter anderem den Kosten Rechnung getragen, die der Brink's Global Services Deutschland GmbH als Verwahrstelle bzw. der jeweils in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebene Verwahrstelle aus der Lagerung des jeweiligen Edelmetalls entstehen, das durch die Verwahrstelle in physischer Form für die Emittentin verwahrt wird oder die im Zusammenhang mit der Verwaltung der Lieferansprüche gegen die Buchedelmetallschuldnerin, sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, entstehen.

Das gegebenenfalls für jede einzelne Schuldverschreibung errechnete erhöhte Depotentgelt (zuzüglich anfallender Umsatzsteuer) wird dem betreffenden Verwahrer in Rechnung gestellt. Ist dieser Verwahrer die Depotbank des Erwerbers einer Schuldverschreibung, ist zu erwarten, dass die Depotbank dem Erwerber einer Schuldverschreibung dieses erhöhte Depotentgelt (zuzüglich anfallender Umsatzsteuer) weiterbelastet. Findet dies in voller Höhe statt, trägt somit im wirtschaftlichen Ergebnis ein Erwerber einer Schuldverschreibung das durch das Clearingsystem erhobene erhöhte Depotentgelt (zuzüglich anfallender Umsatzsteuer).

Das gleiche Ergebnis ist zu erwarten, wenn die Schuldverschreibungen zunächst durch einen oder mehrere Zwischenverwahrer und erst dann durch die Depotbank für den Erwerber einer Schuldverschreibung verwahrt werden. In diesem Fall ist zu erwarten, dass jeder Zwischenverwahrer das durch das Clearingsystem erhobene erhöhte Depotentgelt weiterbelastet und die Depotbank des Erwerbers einer Schuldverschreibung am Ende der Verwahrkette diesem Erwerber das erhöhte Depotentgelt weiterbelastet (jeweils zuzüglich anfallender Umsatzsteuer).

Kosten bei Lieferung von Edelmetallbarren

Sofern eine Lieferung von Edelmetallbarren in den Wertpapierbedingungen angegeben ist, erfolgt sie jeweils in der in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Form.

a) Lieferkosten bei Lieferung von Edelmetallbarren in Bezug auf Wertpapiere der Option 1

Die Kosten für die Lieferung der Barren des Basiswerts und etwaige Formkosten für die Edelmetallbarren sind entweder (i), sofern in den Wertpapierbedingungen angegeben, vollständig von der Emittentin zu tragen, oder (ii) im Fall, dass der Gläubiger sein Lieferverlangen nicht für eine in den Wertpapierbedingungen als Teil der maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Mindestanzahl an Schuldverschreibungen oder ein ganzzahliges Vielfaches davon geltend macht oder (iii) bei Lieferung an eine Lieferstelle, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet, vom Gläubiger zu tragen. Darüber hinaus kann, sofern dies in den jeweiligen Wertpapierbedingungen vorgesehen ist, die Emittentin die ihr entstehenden Kosten, einschließlich etwaiger Formkosten, auch im Falle einer Inlandslieferung für die zweite Lieferung im Falle des Fehlschlagens der ersten Lieferung dem Gläubiger auferlegen. Für jede über die zweite Lieferung hinausgehende weitere Lieferung hat der Gläubiger die Kosten für die erneute Lieferung, einschließlich etwaiger Formkosten, zu tragen. Die Kosten für die Lieferung sind dem Preisverzeichnis zu entnehmen, welches auf der Internetseite <http://www.euwax-gold.de> eingesehen werden kann. Ein Anleger sollte beachten, dass die Emittentin nach billigem Ermessen berechtigt ist, das Preisverzeichnis, sofern die der Emittentin erwachsenen Kosten für die Lieferung der jeweiligen Edelmetallbarren dies erforderlich machen, mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag entsprechend anzupassen. Damit trägt der Anleger das Kostenrisiko bei Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (sofern die erste Lieferung nicht kostenfrei ist) sowie das Kostenrisiko aus einer Anpassung der Lieferkosten nach oben.

Die Kosten umfassen dabei insbesondere Kosten für die Verpackung und dessen versicherte Lieferung an die betreffende Lieferstelle und zudem sämtliche Zölle, Steuern und sonstige Abgaben, die nach dem Recht des Staates, in dem sich die Lieferstelle befindet, für oder im Zusammenhang mit einer solchen Lieferung von Edelmetallbarren erhoben werden. Die dem Gläubiger entstehenden Kosten sind dem Preisverzeichnis der Emittentin, das auf der Internetseite <http://www.euwax-gold.de> veröffentlicht ist, zu entnehmen. Ein Anleger sollte beachten, dass die Emittentin nach billigem Ermessen berechtigt ist, das Preisverzeichnis, sofern die der Emittentin erwachsenen Kosten für die Lieferung der jeweiligen Edelmetallbarren dies erforderlich machen, mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag entsprechend anzupassen. Damit trägt der Anleger das Kostenrisiko bei einer Lieferung

außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie das Kostenrisiko aus einer Anpassung der Lieferkosten nach oben.

Diese Kosten, die unter den genannten Umständen von einem Anleger zu tragen sind, können bei Lieferungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland höher sein als die bei einem Kauf von Edelmetallbarren am Schalter des jeweiligen Landes entstehenden. Bei der Lieferung einer kleinen Menge Edelmetallbarren kann die Kostentragung durch einen Anleger bei Auslandslieferungen dazu führen, dass die Kosten einen erheblichen Anteil des Wertes der zu liefernden Edelmetallbarren betragen.

b) Lieferkosten bei Lieferung von Edelmetallbarren in Bezug auf Wertpapiere der Option 2

Die Kosten für die Lieferung der Barren des Basiswerts und etwaige Formkosten für die Edelmetallbarren sind entweder (i), sofern in den Wertpapierbedingungen angegeben, vollständig von der Emittentin zu tragen, oder (ii) vom Gläubiger zu tragen. Sofern dies in den Wertpapierbedingungen vorgesehen ist, können sämtliche Kosten im Rahmen der Lieferung der jeweiligen Edelmetallbarren an eine Lieferstelle vom Gläubiger zu tragen sein. Die Kosten für die Lieferung sind dem Preisverzeichnis zu entnehmen, welches auf der Internetseite <http://www.euwax-gold.de> eingesehen werden kann. Ein Anleger sollte beachten, dass die Emittentin nach billigem Ermessen berechtigt ist, das Preisverzeichnis, sofern die der Emittentin erwachsenen Kosten für die Lieferung der jeweiligen Edelmetallbarren dies erforderlich machen, mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag entsprechend anzupassen. Damit trägt der Anleger das Kostenrisiko sowohl bei Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als auch bei Lieferungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie das Kostenrisiko aus einer Anpassung der Lieferkosten nach oben.

Kursrisiko

Jeder Anleger sollte beachten, dass die Emittentin verpflichtet ist nach Geltendmachung eines Lieferverlangens innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen angegebenen Lieferfrist nach dem jeweiligen Ausübungstag, die jeweilige Anzahl an Edelmetallbarren zu liefern. Dabei kann zwischen dem Ausübungstag und dem tatsächlichen Liefertag ein erheblicher Zeitraum, wie in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, liegen. In diesem Zusammenhang können ungünstige Kursschwankungen den Wert der zuliefernden Edelmetallbarren mindern.

Der maßgebliche Gläubiger der Schuldverschreibungen sollte sich daher im Klaren sein, dass sämtliche ungünstigen Schwankungen des Kurses des jeweiligen Basiswerts nach dem maßgeblichen Ausübungstag bis zum jeweiligen Liefertag, wie in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, zu seinen Lasten geht.

Verzögerter Erhalt der Edelmetallbarren durch Anleger

Falls ein Anleger seinen Anspruch auf Lieferung der verbrieften Menge Edelmetallbarren entsprechend dem Bezugsverhältnis gegen die Emittentin ausübt und sofern in den jeweiligen Wertpapierbedingungen eine physische Auslieferung des jeweiligen Edelmetalls angegeben ist, besteht ein Anspruch auf Lieferung der nach den Wertpapierbedingungen jeweils zu

lieferenden maßgeblichen Menge Edelmetallbarren. Zur Geltendmachung des Lieferungsanspruchs muss der Gläubiger der Zahlstelle ein schriftliches Lieferverlangen über seine depotführende Bank übermitteln und die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen. Die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird, und das Original des Lieferverlangens des Gläubigers, das sämtliche geforderte Angaben enthalten muss, müssen bei der Zahlstelle an einem Ausübungstag bis zu einer in den jeweiligen Wertpapierbedingungen angegebenen Uhrzeit eingereicht worden sein. Falls diese Bedingungen an einem in den jeweiligen Wertpapierbedingungen angegebenen Tag erfüllt sind, der kein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ist oder nach einer in den jeweiligen Wertpapierbedingungen angegebenen Uhrzeit an einem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main erfüllt werden, gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, der zugleich ein in den jeweiligen Wertpapierbedingungen angegebener Tag ist, als der Ausübungstag. Der Anleger trägt hier das Risiko, dass der Preis des jeweiligen Basiswerts bzw. der jeweilige Edelmetallpreis zwischenzeitlich wieder fallen kann und damit der jeweils gelieferte Edelmetallbarren entsprechend weniger wert ist. Die Emittentin ist innerhalb einer Frist von bis zu einer in den jeweiligen Wertpapierbedingungen angegebenen Anzahl an Tagen nach dem Ausübungstag zur Lieferung von Edelmetallbarren verpflichtet.

Liefertag ist dabei nur ein solcher Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken (i) in Frankfurt am Main und London und (ii) am Geschäftsort der Lieferstelle allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind; Bankarbeitstag ist dabei nur ein solcher Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Zudem ist das Entstehen des Anspruchs auf Lieferung der nach den Wertpapierbedingungen jeweils zu liefernden maßgeblichen Menge Edelmetallbarren entsprechend dem Bezugsverhältnis zeitlich an den Empfang des Originals des Lieferverlangens des Anlegers an einem Ausübungstag durch die Zahlstelle geknüpft. Das Lieferverlangen eines Anlegers muss dabei durch den Anleger über die depotführende Bank an die Zahlstelle gesandt werden. Erst nach der Einreichung der Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird, bei der Zahlstelle und dem Empfang des Originals des Lieferverlangens bei der Zahlstelle zu der oben genannten Zeit an einem Bankarbeitstag beginnt die Frist von höchstens einer in den jeweiligen Wertpapierbedingungen angegebenen Anzahl an Tagen, nach der die Emittentin zur Lieferung von Edelmetallbarren entsprechend dem Bezugsverhältnis verpflichtet ist. Sofern der Anleger das Lieferverlangen nicht korrekt ausübt, erhält er keine Edelmetallbarren geliefert und unterliegt dem Risiko fallender Edelmetallpreise bzw. Edelmetallpreise.

Verlust der Edelmetallbarren bei der Lieferstelle

Die Emittentin wird durch die Lieferung der Edelmetallbarren an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht aufgrund der Schuldverschreibungen befreit. Das Risiko des Verlustes der bei der Lieferstelle angelieferten Edelmetallbarren trägt der Anleger.

Rundungsdifferenz bei Lieferung von Standardbarren

Falls das Lieferverlangen des Anlegers auf Lieferung von einem oder mehreren Standardbarren gerichtet ist, wird, sofern das Gewicht sämtlicher zur Lieferung vorgesehener Standardbarren oder, im Fall der Lieferung eines einzelnen Standardbarrens, das Gewicht dieses zur Lieferung vorgesehenen Standardbarrens nicht auf eine volle Grammzahl lautet, das betreffende Gewicht zu Lasten des Anlegers auf die nächste volle Grammzahl aufgerundet und das Lieferverlangen gilt in Höhe dieser aufgerundeten Grammzahl als durch die Lieferung des oder der betreffenden Standardbarren erfüllt. Ein Anleger ist nicht berechtigt, in Bezug auf die zu seinen Lasten aufgerundete Menge des jeweiligen Basiswerts Lieferung des jeweiligen Basiswerts, Zahlung oder einen sonstigen Ausgleich zu verlangen.

Interessenkonflikte

Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer anderen Stelle nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen der Schuldverschreibungen, die sich auf die zu liefernden Edelmetallbarren auswirken, können Interessenkonflikte auftreten.

Die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Stelle sowie mit ihnen verbundene Unternehmen können auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden Geschäfte in den jeweiligen Edelmetallen bzw. Edelmetallbarren abschließen, die einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des entsprechenden Basiswerts haben und sich damit negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken können.

Insbesondere im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Funktion als Berechnungsstelle ist zu berücksichtigen, dass Interessenkonflikte auftreten können, da die Berechnungsstelle in bestimmten, in den Schuldverschreibungsbedingungen genannten Fällen, berechtigt ist, bestimmte Festlegungen zu treffen, die für die Emittentin und die Anleger verbindlich sind. Solche Festlegungen können den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen und dementsprechend für den Anleger nachteilig sein.

Sofern die EUWAX Aktiengesellschaft als Market Maker für die Schuldverschreibungen fungiert, ist zu beachten, dass die Boerse Stuttgart GmbH zum Datum dieses Basisprospekts ca. 84,0% der Anteile an der EUWAX Aktiengesellschaft hält. Aufgrund dieser Funktionen und der daraus resultierenden Verpflichtungen können zwischen den Gesellschaften und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Die Interessenkonflikte können insbesondere darin liegen, dass die Boerse Stuttgart GmbH zum einen eine beherrschende Gesellschafterstellung auf Seiten des Market Makers, der EUWAX Aktiengesellschaft, hat und andererseits eine beherrschende Gesellschafterstellung auf Seiten der Emittentin und die Emittentin das Market Making für ihre Produkte von der EUWAX Aktiengesellschaft vornehmen lässt. Damit verfügt die Boerse Stuttgart GmbH sowohl auf Seiten der Emittentin als auch auf Seiten des Market Makers über eine beherrschende Gesellschafterstellung.

Darüber hinaus kann die in den jeweiligen Wertpapierbedingungen angegebene Berechnungsstelle als Verantwortliche für alle physischen Lieferprozesse im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen tätig sein, sofern sie als Auslieferungsstelle in den

Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben ist. Durch die Übernahme der Verantwortung für alle physischen Lieferprozesse kommen der in den jeweiligen Wertpapierbedingungen angegebenen Berechnungsstelle als Auslieferungsstelle weitere Aufgaben zu, die über die bloße Tätigkeit einer Berechnungsstelle hinausgehen. Hieraus können sich verschiedene Interessenkonflikte ergeben. Die Berechnungsstelle ist nicht verpflichtet, derartige Interessenkonflikte zu Gunsten der Anleger zu entscheiden. Vielmehr wird die Berechnungsstelle im Zusammenhang mit dem Handel mit Edelmetallbarren solche Entscheidungen treffen und Maßnahmen durchführen, die sie nach eigenem Ermessen für notwendig oder zweckmäßig erachtet, um ihre Interessen zu wahren und sich dabei so verhalten, als würden die Schuldverschreibungen nicht existieren.

Sofern Auslieferungsstellen in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben sind, sind diese für die Auslieferung der jeweiligen Edelmetallbarren an die von dem jeweiligen Gläubiger benannte Lieferstelle bzw., sofern in den jeweiligen Wertpapierbedingungen vorgesehen, an den Gläubiger unmittelbar verantwortlich. Durch die Übernahme der Verantwortung für die physischen Lieferprozesse kommen den jeweiligen Auslieferungsstellen weitere Aufgaben zu, die, sofern die jeweilige Auslieferungsstelle gemäß der Endgültigen Angebotsbedingungen oder der Wertpapierbedingungen weitere Funktionen inne hat, über diese Funktionen hinausgehen. Hieraus können sich verschiedene Interessenkonflikte ergeben. Die jeweilige Auslieferungsstelle ist nicht verpflichtet, derartige Interessenkonflikte zu Gunsten der Anleger zu entscheiden. Vielmehr wird die jeweilige Auslieferungsstelle im Zusammenhang mit der Auslieferung der Edelmetallbarren solche Entscheidungen treffen und Maßnahmen durchführen, die sie nach eigenem Ermessen für notwendig oder zweckmäßig erachtet, um ihre Interessen zu wahren und sich dabei so verhalten, als würden die Schuldverschreibungen nicht existieren.

Somit besteht für den Anleger das Risiko, dass die Interessenkonflikte zu seinen Lasten entschieden werden und er einen Verlust zu realisieren hat.

Handel in den Schuldverschreibungen, Preisstellung, Provisionen, Mistrade

Der Market Maker, sofern ein solcher in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben ist, stellt als Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen der Emission. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Preise. Kein Anleger sollte daher darauf vertrauen, dass er die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Preis veräußern kann. Ferner sollte jeder Anleger beachten, dass während Marktstörungen gegebenenfalls keine An- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen gestellt werden können.

Die von einem solchen Market Maker gestellten Preise können gegebenenfalls auch erheblich von dem fairen (mathematischen Wert) wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern,

z.B. die Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufspreisen vergrößern oder verringern. Ein Anleger sollte beachten, dass sich für ihn die Änderung der Methodik der Preisfeststellung durch den Market-Maker nachteilig auswirken kann. Darüber hinaus besteht auch die Gefahr, dass die vom Market-Maker gestellten Preise nach einer Abänderung der Methodik stärker vom fairen wirtschaftlichen Wert abweichen, als vor einer solchen Änderung.

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Schuldverschreibungen kommen die dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Jeder Anleger sollte sich daher über die Höhe dieser Nebenkosten bei seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister informieren. Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Preis der Schuldverschreibungen mal Stückzahl) zu Kostenbelastungen führen. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

Der Verkaufspreis der Schuldverschreibungen kann außerdem Provisionen und sonstige Entgelte enthalten, welche die Emittentin für die Emission erhebt. Solche Provisionen und Entgelte sind ggf. wirtschaftlich vom Anleger zu tragen.

Sowohl der anfängliche Ausgabepreis der Schuldverschreibungen als auch die während der Laufzeit gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen. Insbesondere kann in diesen Preisen eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u. a. die Kosten für die Strukturierung des Wertpapiers, die Verwahrung der Edelmetallbarren, die Risikoabsicherung, die Versicherung für die Edelmetallbarren und für den Vertrieb (Rückvergütung / Zuwendungen) abdeckt. Anleger sollten beachten, dass die Ankaufs- bzw. Verkaufspreise bei Schuldverschreibungen mit Marge höher sind, als bei Schuldverschreibungen, deren Preise keine Marge enthalten.

Im Falle eines sogenannten "Mistrades" beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen kann eine Aufhebung des betreffenden Geschäfts in Betracht kommen. Ein Mistrade kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund eines Fehlers im technischen System der jeweiligen Börse, des Market Makers bzw. Onlinebrokers oder aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Preises in das Handelssystem erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis abweicht. Bei einer Aufhebung des Geschäftes müsste der Anleger die Schuldverschreibungen bei steigenden Kursen dann ggf. zu einem deutlich höheren Preis erwerben. Der Anleger sollte sich folglich vor Abschluss der Geschäfte über den Inhalt der Mistradebestimmungen der jeweiligen Börse, des Market Makers bzw. Onlinebrokers ausführlich informieren. Die jeweiligen Mistradebestimmungen können auch erheblich voneinander abweichen.

Marktstörungs- sowie Kündigungsbestimmungen

Ferner sollte sich der Anleger vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen in jedem Fall über die in den Wertpapierbedingungen enthaltenen Marktstörungsbestimmungen eingehend informieren. Des Weiteren kann die Emittentin zu bestimmten festgelegten Terminen die

Schuldverschreibungen insgesamt unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist kündigen, wenn (i) an einem festgelegten Datum des vorausgegangenen Jahres weniger als eine bestimmte Anzahl von Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter ist oder (ii) das börslich oder außerbörslich mit der Emittentin gehandelte Volumen (im Sinne von Ausgaben und Rücknahmen von Schuldverschreibungen) an Schuldverschreibungen im vorangegangenen Zeitraum von einer bestimmten Anzahl an Monaten unter einer bestimmten Anzahl an Schuldverschreibungen liegt. Der Anleger trägt das Risiko, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen bei einem geringen Wert kündigt und er einen entsprechend geringen Rückzahlungsbetrag erhält und nicht mehr an weiteren Steigerungen des Preises des jeweiligen Basiswerts partizipiert.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Die Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können. Dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn ein Anleger den Erwerb von Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Kein Anleger sollte daher darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen der Schuldverschreibungen verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste eintreten.

Einfluss von Nebenkosten

Provisionen, gegebenenfalls jährliche Verwahrkosten / Depotentgelte und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen. Anleger sollten sich deshalb vor Erwerb einer Schuldverschreibung über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibung anfallenden Kosten informieren.

Emissionsvolumen

Auf Grundlage des angegebenen Emissionsvolumens sind keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich. Das angegebene Emissionsvolumen entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen. Dieser Maximalbetrag lässt allerdings keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Schuldverschreibungen zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der

Schuldverschreibungen verändern. Anleger sollten daher beachten, dass wenn weniger Schuldverschreibungen, als das im Prospekt angegebene Emissionsvolumen begeben worden sind, dies auf einen geringeren Handel in den Schuldverschreibungen deutet. Sollten sehr wenige Schuldverschreibungen tatsächlich ausgegeben worden sein, erhöht sich zudem die Gefahr, dass die Schuldverschreibungen von der Emittentin vorzeitig zurückgezahlt werden können.

C. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT

Die Boerse Stuttgart Securities GmbH, Stuttgart, als Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben.

Sie erklärt ferner, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

D. WICHTIGE HINWEISE

Die Emittentin hat keiner Person gestattet, in Bezug auf die Emittentin oder die Schuldverschreibungen Auskünfte zu erteilen oder Zusicherungen zu machen, die nicht in diesem Prospekt oder in öffentlich zugänglichen Informationen enthalten sind oder nicht mit deren Inhalt übereinstimmen. Sofern solche Auskünfte erteilt oder Zusicherungen gemacht wurden, sind sie nicht von der Emittentin als genehmigt anzusehen.

Weder die Emittentin noch mit ihr verbundene Unternehmen übernehmen Verantwortung dafür, ob die Schuldverschreibungen durch einen künftigen Anleger rechtmäßig erworben werden dürfen (sei es nach dem Recht des Staates, in dem er seinen Sitz hat, oder sei es nach dem Recht des Staates, in dem er seine Tätigkeit ausübt) oder ob der Erwerb von Schuldverschreibungen mit Bestimmungen gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Natur in Einklang steht, die auf ihn anwendbar sind. Künftige Anleger dürfen sich hinsichtlich ihrer Feststellung, ob die Schuldverschreibungen durch sie rechtmäßig erworben werden dürfen, weder auf die Emittentin noch auf mit ihnen verbundene Unternehmen verlassen.

Die in dem Prospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Prospekts und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben wird die Emittentin gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz in einem Nachtrag zum Prospekt veröffentlichen.

Der Vertrieb dieses Prospekts sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Schuldverschreibungen können in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt sein. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Schuldverschreibungen in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die Schuldverschreibungen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, sind von der Emittentin aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Ergänzend wird auf die im Abschnitt "11. Angebots- und Verkaufsbeschränkungen" auf den Seiten 71 dieses Basisprospekts verwiesen.

Dieser Prospekt darf nicht zum Zweck eines Angebots an oder einer Werbung gegenüber irgendeiner Personen in einem Land verwendet werden, in dem ein solches Angebot oder eine solche Werbung nicht erlaubt ist, oder gegenüber einer Person, gegenüber welcher es unzulässig ist, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu machen.

Potentiellen Anlegern wird empfohlen, auf Grundlage ihrer eigenen unabhängigen Prüfung und der ihnen unter den gegebenen Umständen angemessen erscheinenden professionellen Beratung zu bestimmen, ob ein Erwerb der Schuldverschreibungen mit ihren Anlagezielen übereinstimmt und trotz der eindeutigen und erheblichen Risiken, die mit einer Investition in die Schuldverschreibungen verbunden sind, eine für sie geeignete, richtige und angemessene Investition darstellt. Die im Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen getroffenen Aussagen zu den Schuldverschreibungen stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Schuldverschreibungen im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und –kenntnisse einzelner Anleger dar. Insoweit kann sich ein Anleger nicht auf eine fehlerhafte Beratung seitens der Emittentin berufen, da die Emittentin hier nicht die Anlageziele und die Anlageerfahrung und –kenntnisse einzelner Anleger berücksichtigt.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen beraten zu lassen.

E. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DIESES BASISROSPEKTS

1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung der Emittentin oder der für die Erstellung des Wertpapierprospektes zuständigen Person

Die Emittentin erteilt allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Abs. 3 WpPG eine generelle Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Angebotsbedingungen für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Angebotsbedingungen hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Angebotsbedingungen erhalten haben. Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz.

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz erfolgen. Die Finanzintermediäre dürfen diesen Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Angebotsbedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen in der Bundesrepublik Deutschland verwenden. Diese Zustimmung erstreckt sich auch auf das Großherzogtum Luxemburg, sofern der Prospekt dort notifiziert wurde.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Angebotsbedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) dieser Basisprospekt und die Endgültigen Angebotsbedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Angebotsbedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts vorbehaltlich bestimmter weiterer Bedingungen erfolgt, werden diese in den Endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

2. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er diesen Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß der Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Die Zustimmungserklärung zur Verwendung dieses Basisprospektes steht ebenfalls auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.euwax-gold.de> zum kostenlosen Download bereit.

F. BESCHREIBUNG DER BOERSE STUTTGART SECURITIES GMBH ALS EMITTENTIN

1. Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der Emittentin in Bezug auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 ist die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Klingelhöferstraße 18, 10785 Berlin.

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer K.d.ö.R, Rauchstraße 26, 10787 Berlin.

2. Ausgewählte Finanzinformationen

Die Emittentin ist eine Gesellschaft, die außer der Vorbereitung der Emission der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen und Geschäften, die mit ihrer Gründung in Zusammenhang stehen, keine weiteren Geschäftsaktivitäten aufgenommen hat, mit Ausnahme solcher Geschäftsaktivitäten, die in Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen mit der Wertpapierkennnummer EWGOLD und der ISIN DE000EWGOLD1. Der Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2016 liegt vor und ist über die Emittentin erhältlich und im Bundesanzeiger hinterlegt. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 31. Dezember 2016 ist Bestandteil dieses Prospekts. Der Jahresabschluss ist gemäß Handelsgesetzbuch (HGB) erstellt worden. Sonstige Finanzinformationen liegen nicht vor.

3. Angaben über die Emittentin

Die Boerse Stuttgart Securities GmbH (im Folgenden die "Emittentin" genannt) hat ihren Sitz in Stuttgart und ist unter der Nummer HRB 741581 im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Sie ist durch die am 26. April 2012 durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgte Umfirmierung aus der Ophirum Securities GmbH hervorgegangen, die ihrerseits durch die am 6. Januar 2012 durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgte Umfirmierung aus der Mainsee 755.VV GmbH hervorgegangen ist. Die Mainsee 755.VV GmbH wurde ihrerseits am 12. Dezember 2011 gegründet. Die Boerse Stuttgart Securities GmbH wurde unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf unbestimmte Zeit gegründet. Der juristische und kommerzielle Name der Emittentin lautet Boerse Stuttgart Securities GmbH.

Die Geschäftsadresse und die Telefonnummer der Emittentin lauten:

Boerse Stuttgart Securities GmbH
Börsenstraße 4
70174 Stuttgart
Telefonnummer 0711/222 985-0

Alleinige Gesellschafterin der Emittentin ist die Boerse Stuttgart GmbH.

Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in erheblichem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind, liegen nicht vor.

4. Geschäftsüberblick - Haupttätigkeitsbereiche und wichtigste Märkte

Die Aktivitäten der Emittentin bestehen in der Emission von Schuldverschreibungen, die jeweils Lieferansprüche auf Gold oder andere Edelmetalle bzw. Zahlungsansprüche in Abhängigkeit des Preises von Gold oder anderen Edelmetallen verbriefen. Erlöse aus diesen Emissionen werden jeweils, jedoch nicht ausschließlich, zum Erwerb von Edelmetallen der betreffenden Art verwendet. Hiermit soll je nach Marktlage der Nachfrage von Anlegern im Markt für Anlageprodukte nach handelbaren Wertpapieren Rechnung getragen werden, mit denen wirtschaftlich eine Anlage in Edelmetallen der betreffenden Art erzielt wird.

Es ist beabsichtigt, die in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen zunächst in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg zu vertreiben. Ein Vertrieb in weiteren anderen europäischen Ländern ist zurzeit nicht ausgeschlossen.

Bei den Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, handelt es sich um die Emission von Schuldverschreibungen durch die Emittentin.

5. Organisationsstruktur

Die Emittentin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Boerse Stuttgart GmbH. Sie selbst hat keine Tochtergesellschaften.

Eine Darstellung der Stellung der Emittentin innerhalb der Unternehmensgruppe der Boerse Stuttgart GmbH und die Beteiligungsverhältnisse ergeben sich aus dem nachfolgend aufgeführten Organigramm:



Zwischen der Boerse Stuttgart GmbH (vormals firmierend als Boerse Stuttgart Holding GmbH) und der Emittentin wurde eine Vereinbarung über Dienstleistungen und die Umlage von Kosten geschlossen. Diese betrifft derzeit Dienstleistungen aus verschiedenen Bereichen, bspw. Finanzen (Controlling, Rechnungswesen, Reporting), Recht, Risikocontrolling oder Wertpapierbuchhaltung.

Die Boerse Stuttgart Holding GmbH wurde mit Verschmelzungsvertrag vom 13. Mai 2015 und der Versammlungsbeschlüsse der beteiligten Rechtsträger vom gleichen Tag mit der Aktiengesellschaft Boerse Stuttgart AG verschmolzen. Die Verschmelzung wurde am 22. Mai 2015 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Die Boerse Stuttgart AG wurde wiederum zum 20. Juli 2015 in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Boerse Stuttgart GmbH, umgewandelt.

6. Trendinformationen

Es gab seit dem 31. Dezember 2016, dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses der Emittentin, keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin.

Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften, liegen nicht vor.

7. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Die Emittentin wird durch die Geschäftsführer vertreten. Geschäftsführer der Boerse Stuttgart Securities GmbH sind Herr Rupertus Rothenhäuser (seit dem 26.02.2013) und Herr Michael Jaeggi (seit dem 16.03.2017). Herr Rupertus Rothenhäuser und Herr Michael Jaeggi sind über die Boerse Stuttgart GmbH, Börsenstraße 4, 70174 Stuttgart erreichbar.

Die Geschäftsführer sind gemeinschaftlich mit einem anderen Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft gegenüber dritten Personen befugt.

Die Ernennung eines Aufsichtsrates ist gemäß dem Gesellschaftsvertrag nicht geregelt. Zum Datum des Prospekts besteht kein Aufsichtsrat.

Es bestehen bezüglich der Mitglieder der Geschäftsführung keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen ihren jeweiligen Verpflichtungen als Mitglieder der Geschäftsführung gegenüber der Emittentin und ihren jeweiligen privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Sofern die oben genannten Personen Tätigkeiten außerhalb der Emittentin ausüben, außer den oben genannten, sind diese für die Emittentin nicht von Bedeutung.

8. Praktiken der Geschäftsführung

Die Emittentin wendet den deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 nicht an. Da es sich bei der Emittentin nicht um ein börsennotiertes Unternehmen handelt, ist der Corporate Governance Kodex nicht zwingend.

9. Ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin

a) Historische Finanzinformationen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Die folgende Tabelle zeigt die einzelnen Positionen der **Bilanz** zum 31. Dezember 2016; dabei handelt es sich um geprüfte Zahlen:

Bilanz für das Geschäftsjahr 2016

Aktiva		31.12.2016 €	31.12.2015 T€
A. Anlagevermögen		7.376,00	9
B. Umlaufvermögen		249.257.008,75	118.965
Summe Aktiva		<u>249.264.384,75</u>	<u>118.974</u>

Passiva		31.12.2016 €	31.12.2015 T€
A. Eigenkapital		262.054,28	99
B. Rückstellungen		72.786,46	15
C. Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 503.627,93 (Vj. T€ 0)		247.669.199,91	118.459
D. Rechnungsabgrenzungsposten		1.260.344,10	400
Summe Passiva		<u>249.264.384,75</u>	<u>118.974</u>

Die Emittentin erklärt, dass geprüfte historische Finanzinformationen für das letzte Geschäftsjahr gemäß den Rechnungslegungsgrundsätzen der Bundesrepublik Deutschlands, dem Handelsgesetzbuch (HGB), erstellt wurden. Die geprüften historischen Finanzinformationen sind über die Emittentin erhältlich und im Bundesanzeiger hinterlegt. Der Bestätigungsvermerk ist Bestandteil dieses Prospekts.

Bei den in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen, handelt es sich um die Emission von Schuldverschreibungen durch die Emittentin.

b) Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat in ihrer Eigenschaft als Abschlussprüferin den Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2016 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

c) Gerichtsverfahren und Schiedsgerichtsverfahren

Etwaige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate bestanden / abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, sind nicht anhängig gewesen.

d) Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Es gab seit dem 31. Dezember 2016, dem Datum des geprüften Jahresabschlusses der Emittentin, bis zu dem Datum des Prospekts keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin.

10. Zusätzlich Angaben

Das voll eingezahlte Stammkapital der Emittentin beträgt 25.000,00 Euro.

Alleinige Gesellschafterin der Emittentin ist die Boerse Stuttgart GmbH. Die Boerse Stuttgart GmbH hält insgesamt 25.000 Geschäftsanteile an der Gesellschaft im Nennbetrag von je 1,00 EUR. Sie hält sämtliche Geschäftsanteile der Emittentin.

Der in § 2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin bestimmte Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Veräußerung sowie der Besitz und die Verwahrung von Edelmetallen sowie die Ausgabe von Schuldverschreibungen, die die Emittentin zur Lieferung von Edelmetallen verpflichtet.

11. Wesentliche Verträge

Die Emittentin hat zum Datum dieses Prospekts folgende Verträge abgeschlossen, die für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung sind:

- der Vertrag mit der Brink's Global Services Deutschland GmbH, Cargo City Süd, Gebäude 537, Block F, 60549 Frankfurt Flughafen, über die Verwahrstelle.
- der Vertrag mit BNP Paribas Securities Services S.C.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main über die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Emission der Schuldverschreibungen (Vertrag über die Zahlstelle).

Zwischen der Boerse Stuttgart GmbH (vormals firmierend als Boerse Stuttgart Holding GmbH) und der Emittentin wurde eine Vereinbarung über Dienstleistungen und die Umlage von Kosten geschlossen. Diese betrifft derzeit Dienstleistungen aus verschiedenen Bereichen, bspw. Finanzen (Controlling, Rechnungswesen, Reporting), Recht oder Risikocontrolling.

Im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen können weitere Dienstleister wie zum Beispiel eine Auslieferungsstelle, eine Berechnungsstelle oder eine sogenannte Buchedelmetallschuldnerin in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen durch Abschluss entsprechender Verträge bestimmt werden.

Soweit die Emittentin nach dem Datum dieses Prospekts die vorstehenden Verträge beendet und/oder neue Verträge abschließt, die für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung sind, wird die Emittentin gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz einen entsprechenden Nachtrag zu diesem Prospekt veröffentlichen.

12. Relevante Versicherungspolicen

Die Emittentin verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass für die bei der Verwahrstelle eingelagerten Edelmetallbarren sämtlicher Schuldverschreibungen eine Versicherung besteht in Höhe von Euro 150 Mio. Die Versicherung wird von der Verwahrstelle abgeschlossen und der Emittentin wird ein Direktanspruch in jeweils entsprechender Höhe gegen den Versicherer eingeräumt.

13. Einsehbare Dokumente

In Kopien der folgenden Dokumente in Papierform kann am oben bezeichneten Sitz der Boerse Stuttgart Securities GmbH während der üblichen Geschäftszeiten (9:00 bis 17:00 Uhr an Wochentagen) Einsicht genommen werden:

- a) der Gesellschaftsvertrag der Boerse Stuttgart Securities GmbH,
- b) der Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2015, inklusive Bestätigungsvermerk sowie
- c) der Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2016, inklusive Bestätigungsvermerk.

G. FUNKTIONSWEISE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

1. Typ und Kategorie der Schuldverschreibungen

Unter diesem Basisprospekt kann die Boerse Stuttgart Securities GmbH, Stuttgart (die "**Emittentin**") Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (die "**Wertpapiere**" bzw. "**Schuldverschreibungen**", und jeweils ein "**Wertpapier**" bzw. eine "**Schuldverschreibung**") erstmals begeben und das Emissionsvolumen von bereits begebenen Wertpapieren erhöhen.

Die Wertpapierkennnummer (WKN) und ISIN der jeweiligen Schuldverschreibungen wird in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben.

Die Wertpapiere können sich, wie in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt, auf die Kursentwicklung einer in Gramm festgelegten Menge von Gold, Silber, Platin oder Palladium als Basiswert beziehen. Die Schuldverschreibungen sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung des in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Edelmetalls zu partizipieren, ohne diese Edelmetalle selbst erwerben zu müssen.

2. Beeinflussung des Wertes der Anlage in Schuldverschreibungen durch den Wert

Die Schuldverschreibungen sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung des in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Edelmetalls als Basiswert zu partizipieren, ohne diese Edelmetalle selbst erwerben zu müssen.

Durch den Erwerb von Schuldverschreibungen ist ein Anleger aus wirtschaftlicher Sicht in den in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Basiswert investiert und trägt die mit diesem Basiswert verbundenen Marktrisiken und –chancen. Bei einem Sinken des Preises des Edelmetalls kann es unter sonst gleichbleibenden Bedingungen zu einer teilweisen oder vollständigen Entwertung bzw. Verlust des investierten Kapitals entsprechend dem veränderten Preis des Edelmetalls kommen. Bei einem Steigen des Preises des jeweiligen Edelmetalls wird unter sonst gleichbleibenden Bedingungen das investierte Kapital entsprechend dem veränderten Preis des Edelmetalls im Wert steigen.

3. Basiswert

Der Basiswert entspricht jeweils der in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Grammzahl Gold, Silber, Platin oder Palladium (jeweils der "**Basiswert**").

Der Begriff "**Gold**" bezeichnet Gold, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, die, im Fall von Standardbarren, eine Feinheit von mindestens 995 von 1.000 und im Fall von Kleinbarren von mindestens 999,9 von 1000 haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden. Die

Emittentin liefert ausschließlich Standard- und Kleinbarren mit einer Feinheit von 995 von 1.000 bzw. 999,9 von 1.000, wenn die Endgültigen Angebotsbedingungen als Basiswert Goldbarren bestimmen.

Der Begriff "**Silber**" bezeichnet Silber, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) für die Lieferung von Silberbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens 999 von 1.000 haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.

Der Begriff "**Platin**" bezeichnet Platin, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) für die Lieferung von Platinbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens 999,5 von 1.000 haben und die von durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.

Der Begriff "**Palladium**" bezeichnet Palladium, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) für die Lieferung von Palladiumbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens 999,5 von 1.000 haben und die von durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.

4. Rechte aus den Schuldverschreibungen und Verfahren zur Ausübung dieser Rechte

Unter diesem Basisprospekt können Schuldverschreibungen bezogen auf den Kurs einer in Gramm festgelegten Menge von Gold / Silber / Platin / Palladium emittiert und angeboten werden.

a) **Schuldverschreibungen der Option 1**

Die Schuldverschreibungen der Option 1 bezogen auf Gold, Silber, Platin bzw. Palladium verbriefen jeweils das Recht des Gläubigers, von der Emittentin (unter Beachtung des jeweiligen Bezugsverhältnisses) die physische Lieferung einer entsprechenden Menge von Edelmetallbarren zu verlangen.

Lieferverlangen

Die Emittentin ist gemäß der jeweiligen Wertpapierbedingungen bei einem wirksamen Lieferverlangen des Gläubigers zu einem Ausübungstag innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen festgelegten Frist zur Lieferung der Edelmetallbarren verpflichtet. Die Kosten für die Lieferung der Barren des Basiswerts und etwaige Formkosten für die Edelmetallbarren sind entweder (i), sofern in den Wertpapierbedingungen angegeben, vollständig von der Emittentin zu tragen, oder (ii) im Fall, dass der Gläubiger sein Lieferverlangen nicht für eine in den jeweiligen Wertpapierbedingungen angegebenen Mindestanzahl an Schuldverschreibungen oder ein ganzzahliges Vielfaches davon geltend macht oder (iii) bei Lieferung an eine Lieferstelle, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet, vom Gläubiger zu tragen. Darüber hinaus kann, sofern dies in den jeweiligen Wertpapierbedingungen vorgesehen ist, die Emittentin die ihr entstehenden Kosten, einschließlich etwaiger Formkosten, auch im Falle einer Inlandslieferung für die zweite Lieferung im Falle des Fehlschlagens der ersten Lieferung dem Gläubiger auferlegen. Für jede über die zweite Lieferung hinausgehende weitere Lieferung hat der Gläubiger die Kosten für die erneute Lieferung, einschließlich etwaiger Formkosten, zu tragen. Für Auslieferungen an Lieferstellen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegen, hat der Gläubiger die daraus entstehenden Kosten, einschließlich etwaiger Formkosten, zu tragen.

Die Kosten für die Lieferung werden in den jeweiligen Wertpapierbedingungen bestimmt. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, bei für sie veränderten Lieferkosten die Lieferkosten anzupassen. Die angepassten Lieferkosten wird die Emittentin unverzüglich auf einer in den jeweiligen Wertpapierbedingungen bestimmten Internetseite veröffentlichen.

Will ein Gläubiger sein Lieferverlangen in Bezug auf die Schuldverschreibungen geltend machen, muss er hierzu ein schriftliches Lieferverlangen über seine depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen. Das Lieferverlangen muss die in den Wertpapierbedingungen bezeichneten Angaben enthalten. Dazu gehören unter anderem insbesondere der Name und die Anschrift des Gläubigers sowie die genaue Bezeichnung (inklusive der Wertpapierkennnummer) und die Angabe der Zahl der Schuldverschreibungen bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird. Ebenso muss das Lieferverlangen eine genau bezeichnete Lieferstelle bestätigen, die sich zur Entgegennahme der jeweiligen Edelmetallbarren zu banküblichen Geschäftszeiten verpflichtet hat.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, ist die Emittentin verpflichtet, innerhalb der Lieferfrist die jeweiligen Edelmetallbarren zu liefern. Eine Lieferung von Edelmetallbarren erfolgt, wie in

den jeweiligen Wertpapierbedingungen vorgesehen, entweder ausschließlich in Form von Kleinbarren oder in Form von Kleinbarren bzw. Standardbarren.

Wertentwicklung

Der Wert der Schuldverschreibungen ist abhängig von der Wertentwicklung der jeweiligen Edelmetalle als Basiswert, die wiederum von der Entwicklung des Preises des jeweiligen Basiswerts abhängen. Hat sich die Wertentwicklung des Preises des jeweiligen Basiswerts seit dem Kauf der Schuldverschreibung positiv entwickelt, d.h. der Preis des jeweiligen Basiswerts ist gestiegen, haben die dem Gläubiger jeweils gelieferten Edelmetallbarren einen höheren Wert als zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen. Hat sich hingegen der Preis des jeweiligen Basiswerts negativ entwickelt, d.h. der Preis des jeweiligen Basiswerts ist gesunken, haben die dem Gläubiger jeweils gelieferten Edelmetallbarren einen niedrigeren Wert als zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen.

Auszahlungsverlangen

Nur sofern in den jeweiligen Wertpapierbedingungen vorgesehen ist, dass ein Gläubiger berechtigt ist, soweit er aus rechtlichen Gründen, insbesondere aufgrund für ihn geltender aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, daran gehindert ist, eine physische Lieferung von Barren des Basiswerts entgegenzunehmen, ersatzweise die Zahlung eines Geldbetrags in der Auszahlungswährung zu verlangen, kann dieser von der Emittentin verlangen, dass die betreffenden Schuldverschreibungen zu ihrem Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung ausgezahlt werden. Der auf jede Schuldverschreibung in der Auszahlungswährung zahlbare Auszahlungsbetrag im Falle des wirksamen Auszahlungsverlangens des Gläubigers (der "**Auszahlungsbetrag**") wird durch die Berechnungsstelle am Ausübungstag ermittelt und bestimmt sich nach dem Preis des jeweiligen Basiswerts. Will ein solcher Gläubiger sein Auszahlungsverlangen in Bezug auf die Schuldverschreibungen geltend machen, muss er hierzu ein schriftliches Auszahlungsverlangen über seine depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen. Das Auszahlungsverlangen muss die in den Wertpapierbedingungen bezeichneten Angaben enthalten. Dazu gehören unter anderem insbesondere der Name und die Anschrift des Gläubigers sowie die genaue Bezeichnung (inklusive der Wertpapierkennnummer), die Angabe der Zahl der Schuldverschreibungen bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird und die Angabe des Depotkontos des Gläubigers, auf welches der Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung überwiesen werden soll.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, ist die Emittentin bis zu dem in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Fälligkeitstag verpflichtet, die Überweisung des Auszahlungsbetrags an das in den Wertpapierbedingungen als Teil der maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebene Clearingsystem zur Gutschrift auf das Konto des jeweiligen Hinterlegers der Schuldverschreibungen zu veranlassen.

Hat sich der Preis des jeweiligen Basiswerts seit dem Erwerb der Schuldverschreibungen für den Gläubiger vorteilhaft entwickelt und übersteigt der Auszahlungsbetrag den Anschaffungspreis, kann der Gläubiger einen Gewinn erzielen. Ist hingegen der Preis des jeweiligen Basiswerts seit dem Erwerb der Schuldverschreibungen gefallen, erleidet der Gläubiger einen Verlust.

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen jährlich mit Wirkung zu einem in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Datum eines Jahres vorzeitig zum Rückzahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zurückzuzahlen. Voraussetzung dafür ist, dass (i) an einem in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Datum des vorausgegangenen Jahres weniger als eine in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegte Anzahl von Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter ist oder (ii) das börslich oder außerbörslich mit der Emittentin gehandelte Volumen (im Sinne von Ausgaben und Rücknahmen von Schuldverschreibungen) an Schuldverschreibungen im vorangegangenen Zeitraum von einer in den jeweiligen Wertpapierbedingungen angegebenen Anzahl an Monaten unter einer in den jeweiligen Wertpapierbedingungen angegebenen Anzahl an Schuldverschreibungen liegt. Der jeweilige vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird dabei durch die Berechnungsstelle ermittelt und den Anlegern bekanntgegeben. Der auf jede Schuldverschreibung in der Auszahlungswährung zahlbare vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle am in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Tag vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag (der "**Berechnungstag**") ermittelt und bestimmt sich unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses nach dem Edelmetallpreis, wie er durch das in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegte Preisfixing des jeweiligen Referenzmarkts des Berechnungstages festgestellt und veröffentlicht wird, gegebenenfalls durch die Berechnungsstelle in die Auszahlungswährung umgerechnet und abgerundet. Sofern am Berechnungstag kein Preisfixing des jeweiligen Referenzmarkts veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Rückzahlungsbetrag auf Basis des in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Preisfixing des maßgeblichen Referenzmarkts das an dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstag festgestellt und veröffentlicht wird.

b) Schuldverschreibungen der Option 2

Die Schuldverschreibungen der Option 2 bezogen auf Gold, Silber, Platin bzw. Palladium verbriefen jeweils das Recht des Gläubigers, von der Emittentin (unter Beachtung des jeweiligen Bezugsverhältnisses) die physische Lieferung einer entsprechenden Menge von Edelmetallbarren zu verlangen.

Lieferverlangen

Die Emittentin ist gemäß der jeweiligen Wertpapierbedingungen bei einem wirksamen Lieferverlangen des Gläubigers zu einem Ausübungstag innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen festgelegten Frist zur Lieferung der Edelmetallbarren verpflichtet. Die Kosten für die Lieferung der Barren des Basiswerts und etwaige Formkosten für die Edelmetallbarren sind vom jeweiligen Gläubiger zu tragen.

Die Kosten für die Lieferung werden in den jeweiligen Wertpapierbedingungen bestimmt. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, bei für sie veränderten Lieferkosten die Lieferkosten anzupassen. Die angepassten Lieferkosten wird die Emittentin unverzüglich auf einer in den jeweiligen Wertpapierbedingungen bestimmten Internetseite veröffentlichen.

Will ein Gläubiger sein Lieferverlangen in Bezug auf die Schuldverschreibungen geltend machen, muss er hierzu ein schriftliches Lieferverlangen über seine depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen. Das Lieferverlangen muss die in den Wertpapierbedingungen bezeichneten Angaben enthalten. Dazu gehören unter anderem insbesondere der Name und die Anschrift des Gläubigers sowie die genaue Bezeichnung (inklusive der Wertpapierkennnummer) und die Angabe der Zahl der Schuldverschreibungen bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird. Ebenso muss das Lieferverlangen eine genau bezeichnete Lieferstelle bestätigen, die sich zur Entgegennahme der jeweiligen Edelmetallbarren zu banküblichen Geschäftszeiten verpflichtet hat.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, ist die Emittentin verpflichtet, innerhalb der Lieferfrist die jeweiligen Edelmetallbarren zu liefern. Eine Lieferung von Edelmetallbarren erfolgt, wie in den jeweiligen Wertpapierbedingungen vorgesehen, entweder ausschließlich in Form von Kleinbarren oder in Form von Kleinbarren bzw. Standardbarren.

Wertentwicklung

Der Wert der Schuldverschreibungen ist abhängig von der Wertentwicklung der jeweiligen Edelmetalle als Basiswert, die wiederum von der Entwicklung des Preises des jeweiligen Basiswerts abhängen. Hat sich die Wertentwicklung des Preises des jeweiligen Basiswerts seit dem Kauf der Schuldverschreibung positiv entwickelt, d.h. der Preis des jeweiligen Basiswerts ist gestiegen, haben die dem Gläubiger jeweils gelieferten Edelmetallbarren einen höheren Wert als zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen. Hat sich hingegen der Preis des jeweiligen Basiswerts negativ entwickelt, d.h. der Preis des jeweiligen Basiswerts ist gesunken, haben die dem Gläubiger jeweils gelieferten Edelmetallbarren einen niedrigeren Wert als zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen.

Auszahlungsverlangen

Nur sofern in den jeweiligen Wertpapierbedingungen vorgesehen ist, dass ein Gläubiger berechtigt ist, soweit er aus rechtlichen Gründen, insbesondere aufgrund für ihn geltender

aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, daran gehindert ist, eine physische Lieferung von Barren des Basiswerts entgegenzunehmen, ersatzweise die Zahlung eines Geldbetrags in der Auszahlungswährung zu verlangen, kann dieser von der Emittentin verlangen, dass die betreffenden Schuldverschreibungen zu ihrem Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung ausgezahlt werden. Der auf jede Schuldverschreibung in der Auszahlungswährung zahlbare Auszahlungsbetrag im Falle des wirksamen Auszahlungsverlangens des Gläubigers (der "**Auszahlungsbetrag**") wird durch die Berechnungsstelle am Ausübungstag ermittelt und bestimmt sich nach dem Preis des jeweiligen Basiswerts. Will ein solcher Gläubiger sein Auszahlungsverlangen in Bezug auf die Schuldverschreibungen geltend machen, muss er hierzu ein schriftliches Auszahlungsverlangen über seine depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen. Das Auszahlungsverlangen muss die in den Wertpapierbedingungen bezeichneten Angaben enthalten. Dazu gehören unter anderem insbesondere der Name und die Anschrift des Gläubigers sowie die genaue Bezeichnung (inklusive der Wertpapierkennnummer), die Angabe der Zahl der Schuldverschreibungen bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird und die Angabe des Depotkontos des Gläubigers, auf welches der Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung überwiesen werden soll.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, ist die Emittentin bis zu dem in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Fälligkeitstag verpflichtet, die Überweisung des Auszahlungsbetrags an das in den Wertpapierbedingungen als Teil der maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebene Clearingsystem zur Gutschrift des Konto des jeweiligen Hinterlegers der Schuldverschreibungen zu veranlassen.

Hat sich der Preis des jeweiligen Basiswerts seit dem Erwerb der Schuldverschreibungen für den Gläubiger vorteilhaft entwickelt und übersteigt der Auszahlungsbetrag den Anschaffungspreis, kann der Gläubiger einen Gewinn erzielen. Ist hingegen der Preis des jeweiligen Basiswerts seit dem Erwerb der Schuldverschreibungen gefallen, erleidet der Gläubiger einen Verlust.

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin/

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen jährlich mit Wirkung zu einem in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Datum eines Jahres vorzeitig zum Rückzahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zurückzuzahlen. Voraussetzung dafür ist, dass an einem in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Datum des vorausgegangenen Jahres weniger als eine in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegte Anzahl von Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter ist. Der jeweilige vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird dabei durch die Berechnungsstelle ermittelt und den Anlegern bekanntgegeben. Der auf jede Schuldverschreibung in der Auszahlungswährung zahlbare vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle am in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Tag vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag (der "**Berechnungstag**") ermittelt und bestimmt sich unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses nach dem Edelmetallpreis, wie er durch

das in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegte Preisfixing des jeweiligen Referenzmarkts des Berechnungstages festgestellt und veröffentlicht wird, gegebenenfalls durch die Berechnungsstelle in die Auszahlungswährung umgerechnet und abgerundet.. Sofern am Berechnungstag kein Preisfixing des jeweiligen Referenzmarkts veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Rückzahlungsbetrag auf Basis des in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Preisfixing des maßgeblichen Referenzmarkts das an dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstag festgestellt und veröffentlicht wird.

c) **Schuldverschreibungen der Option 3**

Die Schuldverschreibungen der Option 3 bezogen auf Gold, Silber, Platin bzw. Palladium verbriefen jeweils das Recht des Gläubigers, von der Emittentin die Zahlung eines Geldbetrags in Abhängigkeit der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts und unter Beachtung des jeweiligen Bezugsverhältnisses zu verlangen.

Auszahlungsverlangen

Will ein Gläubiger sein Auszahlungsverlangen in Bezug auf die Schuldverschreibungen geltend machen, muss er hierzu ein schriftliches Auszahlungsverlangen über seine depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen. Das Auszahlungsverlangen muss die in den Wertpapierbedingungen bezeichneten Angaben enthalten. Dazu gehören unter anderem insbesondere der Name und die Anschrift des Gläubigers sowie die genaue Bezeichnung (inklusive der Wertpapierkennnummer), die Angabe der Zahl der Schuldverschreibungen bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird und die Angabe des Depotkontos des Gläubigers, auf welches der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll. Der auf jede Schuldverschreibung in der Auszahlungswährung zahlbare Auszahlungsbetrag im Falle des wirksamen Auszahlungsverlangens des Gläubigers (der "**Auszahlungsbetrag**") wird durch die Berechnungsstelle am Ausübungstag ermittelt und bestimmt sich nach dem Preis des jeweiligen Basiswerts.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, ist die Emittentin bis zu dem in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Fälligkeitstag verpflichtet, die Überweisung des Auszahlungsbetrags an das in den Wertpapierbedingungen als Teil der maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebene Clearingsystem zur Gutschrift auf das Konto des jeweiligen Hinterlegers der Schuldverschreibungen zu veranlassen.

Wertentwicklung

Der Wert der Schuldverschreibungen ist abhängig von der Wertentwicklung der jeweiligen Edelmetalle als Basiswert. Hat sich die Wertentwicklung des Preises des jeweiligen Basiswerts seit dem Kauf der Schuldverschreibung positiv entwickelt, d.h. der Preis des jeweiligen Basiswerts ist gestiegen, hat der Auszahlungsanspruch des jeweiligen Gläubiger einen höheren Wert als zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen. Hat sich

hingegen der Preis des jeweiligen Basiswerts negativ entwickelt, d.h. der Preis des jeweiligen Basiswerts ist gesunken, hat der Auszahlungsanspruch des jeweiligen Gläubigers einen niedrigeren Wert als zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen.

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen jährlich mit Wirkung zu einem in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Datum eines Jahres vorzeitig zum Rückzahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zurückzuzahlen. Voraussetzung dafür ist, dass an einem in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Datum des vorausgegangenen Jahres weniger als eine in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegte Anzahl von Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter ist. Der jeweilige vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird dabei durch die Berechnungsstelle ermittelt und den Anlegern bekanntgegeben. Der auf jede Schuldverschreibung in der Auszahlungswährung zahlbare vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle am in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Tag vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag (der "**Berechnungstag**") ermittelt und bestimmt sich unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses nach dem Edelmetallpreis, wie er durch das in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegte Preisfixing des jeweiligen Referenzmarkts des Berechnungstages festgestellt und veröffentlicht wird, gegebenenfalls durch die Berechnungsstelle in die Auszahlungswährung umgerechnet und abgerundet. Sofern am Berechnungstag kein Preisfixing des jeweiligen Referenzmarkts veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Rückzahlungsbetrag auf Basis des in den jeweiligen Wertpapierbedingungen festgelegten Preisfixing des maßgeblichen Referenzmarkts das an dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstag festgestellt und veröffentlicht wird.

5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission ist Euro bzw. die in den Endgültigen Angebotsbedingungen definierte Währung.

6. Rang der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

7. Verbriefung, Lieferung

Die Wertpapiere werden in eine Globalurkunde verbrieft, die bei dem in den Wertpapierbedingungen als Teil der maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Clearingsystem hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Clearingsystems übertragen

werden können. Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt gemäß den Bestimmungen und Regeln des Clearingsystems und unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Stuttgart.

H. WEITERE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

1. Anfänglicher Ausgabepreis, Beginn des öffentlichen Angebots, Valutierung, Angebotsfrist, Antragsverfahren, Preisfestsetzung

Die Angebotskonditionen, der anfängliche Ausgabepreis, die Emissionswährung, das Emissionsvolumen sowie der Emissionstermin der Schuldverschreibungen wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt. Ein Mindest- oder Höchstbetrag einer Zeichnung ist nicht vorgesehen. Die Preissetzung erfolgt stückbezogen. Die Erhebung oder Nichterhebung eines Ausgabeaufschlags (Agio) wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt. Der anfängliche Ausgabepreis gilt zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Die Schuldverschreibungen werden fortlaufend professionellen und privaten Anlegern angeboten und die Preise fortlaufend festgestellt.

Die Valutierung der Schuldverschreibungen erfolgt an dem in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Tag.

Der Beginn des öffentlichen Angebots wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt. Die Schuldverschreibungen werden fortlaufend angeboten. Ein spezielles Antragsverfahren besteht nicht. Ein Anleger kann gegebenenfalls die Schuldverschreibungen über die jeweilige Wertpapierbörse, wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt, erwerben. Die Preisfindung und Preisermittlung der Schuldverschreibungen erfolgen nach dem Handelsmodell der jeweiligen Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen gehandelt werden.

Die Wertpapiere sind frei übertragbar.

2. Lieferung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden nicht als effektive Stücke geliefert.

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum Zahltag/Valutatag bzw. Emissionstermin durch Hinterlegung bei dem in den Wertpapierbedingungen als Teil der maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Clearingsystem. Bei einem Erwerb der Wertpapiere nach dem Valutatag/Emissionstermin erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

3. Etwaiges Verwaltungsentgelt

Eine etwaiges Verwaltungsentgelt in Bezug auf die Schuldverschreibungen wird in den Wertpapierbedingungen als Teil der maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt.

4. Etwaiges erhöhtes Depotentgelt für die Verwahrung der Schuldverschreibungen

Sofern ein erhöhtes Depotentgelt für die Verwahrung der Schuldverschreibungen in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehen sind, können für die Zentralverwahrung der Schuldverschreibungen durch das in den Wertpapierbedingungen als Teil der maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebene Clearingsystem im Verhältnis zwischen dem Clearingsystem und dem betreffenden Verwahrer Depotentgelte anfallen, die höher sein sind als die Depotentgelte, die das Clearingsystem in Bezug auf andere Wertpapiere berechnet. Durch diese erhöhten Depotentgelte kann unter anderem den Kosten Rechnung getragen werden, die Dienstleistern der Emittentin entstehen, wie beispielsweise der Verwahrstelle, die das jeweilige Edelmetall für die Emittentin in physischer Form verwahrt.

Das gegebenenfalls für jede einzelne Schuldverschreibung errechnete erhöhte Depotentgelt (zuzüglich anfallender Umsatzsteuer) wird dem betreffenden Verwahrer in Rechnung gestellt. Ist dieser Verwahrer die Depotbank des Erwerbers einer Schuldverschreibung, ist zu erwarten, dass die Depotbank dem Erwerber einer Schuldverschreibung dieses erhöhte Depotentgelt (zuzüglich anfallender Umsatzsteuer) weiterbelastet. Findet dies in voller Höhe statt, trägt somit im wirtschaftlichen Ergebnis ein Erwerber einer Schuldverschreibung das durch das Clearingsystem erhobene erhöhte Depotentgelt (zuzüglich anfallender Umsatzsteuer).

Das gleiche Ergebnis ist zu erwarten, wenn die Schuldverschreibungen zunächst durch einen oder mehrere Zwischenverwahrer und erst dann durch die Depotbank für den Erwerber einer Schuldverschreibung verwahrt werden. In diesem Fall ist zu erwarten, dass jeder Zwischenverwahrer das durch das Clearingsystem erhobene erhöhte Depotentgelt weiterbelastet und die Depotbank des Erwerbers einer Schuldverschreibung am Ende der Verwahrkette diesem Erwerber

Die Erhebung und gegebenenfalls die Höhe bzw. Berechnungsmethode des erhöhten Depotentgelts wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt und dem Erwerber offengelegt.

5. Zahl und Berechnungsstelle

Zahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen ist die BNP Paribas Securities Services S.C.A. Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main oder jede andere in den Wertpapierbedingungen als Teil der maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmte Zahlstelle.

Die Emittentin beabsichtigt einen Vertrag mit der C.HAFNER GmbH & Co. KG, Maybachstraße 4, 71299 Wimsheim, Deutschland über die Berechnungsstelle abzuschließen. In den Wertpapierbedingungen als Teil der maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen kann jedoch auch eine andere Berechnungsstelle angegeben werden.

6. Auslieferungsstelle

Sofern eine Auslieferungsstelle in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere der Option 1 oder 2 angegeben ist, ist diese für die Auslieferung der jeweiligen

Edelmetallbarren an die von dem jeweiligen Gläubiger benannte Lieferstelle bzw., sofern in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, an den Gläubiger unmittelbar verantwortlich.

7. Börsennotierung der Schuldverschreibungen

Ob und inwieweit die Zulassung bzw. die Einführung der Wertpapiere an einem oder mehreren Märkten beantragt wird bzw. erfolgt, wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt. Dabei wird auch festgelegt, an welcher Börse bzw. welchen Börsen die Zulassung bzw. Einführung erfolgen soll. In dem Fall, dass eine Zulassung bzw. eine Einführung der Wertpapiere an einer Börse erfolgt, richtet sich die Handelbarkeit der Wertpapiere im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.

In den Endgültigen Angebotsbedingungen wird festgelegt, ob beabsichtigt ist zu beantragen, dass die Wertpapiere nur in Einheiten von jeweils einem oder einer in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Einheit von Wertpapieren gehandelt werden können. Der Preis der Schuldverschreibungen wird dabei im fortlaufenden Handel über die Börse festgestellt und erfolgt in Abhängigkeit des in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Edelmetalls. Die Emittentin selbst berechnet keine Preise.

8. Handel in den Schuldverschreibungen

Sofern ein Market Maker in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehen ist, stellt dieser unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen. **Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Preise.**

9. Mindesthandelsgröße

Eine etwaige Mindesthandelsgröße in Bezug auf die Schuldverschreibungen wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt.

10. Bekanntmachungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Gläubiger werden - soweit rechtlich zulässig - auf der Internetseite <http://www.euwax-gold.de> veröffentlicht.

11. Besteuerung in Deutschland

Alle im Zusammenhang mit der Ausübung bzw. einer Zahlungsverpflichtung durch die Emittentin anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Gläubigern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder

von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

12. Besteuerung in Luxemburg

Die folgenden Informationen beruhen auf dem derzeit in Luxemburg geltenden Recht, stellen jedoch weder eine rechtliche noch eine steuerliche Beratung dar und sind auch nicht als solche auszulegen. Die Informationen, die in diesem Abschnitt enthalten sind, sind auf Quellensteuer-Aspekte beschränkt. Potenzielle Erwerber der Schuldverschreibungen sollten daher hinsichtlich der Auswirkungen nationaler, örtlicher oder ausländischer gesetzlicher Vorschriften einschließlich der Bestimmungen des luxemburgischen Steuerrechts, die gegebenenfalls auf sie Anwendung finden, den Rat eigener professioneller Berater einholen. Bitte beachten Sie, dass das in den entsprechenden nachstehenden Absätzen verwendete Konzept der Ansässigkeit nur für Zwecke der Veranlagung zur luxemburgischen Einkommenssteuer anwendbar ist. Wenn in diesem Abschnitt der Begriff der Quellensteuer oder ein ähnlicher Begriff verwendet wird, bezieht sich dies nur auf luxemburgisches Steuerrecht und/oder Konzepte des luxemburgischen Steuerrechts.

Quellensteuer

Sämtliche Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Halten, der Veräußerung oder der Tilgung der Wertpapiere, sofern die Erlöse aus den Schuldverschreibungen nicht vom Gewinn der Emittentin abhängen, erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von jedweder Steuer, die Luxemburg nach seinen geltenden Vorschriften erhebt. Dies gilt vorbehaltlich der Anwendung des Luxemburger Gesetzes vom 23. Dezember 2005, in der jeweils geltenden Fassung, durch das im Hinblick auf in Luxemburg ansässige natürliche Personen eine Quellensteuer in Höhe von 20 % auf Zinserträge eingeführt worden ist.

Nach dem Gesetz vom 23. Dezember 2005, in der geänderten Fassung, können in Luxemburg ansässige natürliche Personen für eine 20 %ige Besteuerung auf Zinserträge optieren, wenn diese Zinsen durch eine Zahlstelle ausgezahlt werden, die ihren Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Luxemburg hat, oder wenn die Zahlstelle ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums hat.

Die oben beschriebene Quellensteuer in Höhe von 20 % bzw. die 20 % Besteuerung befreit diese Zinserträge von in Luxemburg anfallender weiterer Einkommensbesteuerung, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine in Luxemburg ansässige natürliche Person ist, die in Zusammenhang mit ihrem Privatvermögen handelt.

Im Rahmen der Anwendung der oben genannten Quellensteuer in Höhe von 20 % übernimmt die Luxemburger Zahlstelle im Sinne des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 in aktueller

Fassung die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer von 20% und nicht die Emittentin.

13. Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Schuldverschreibungen dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Demgemäß dürfen mit Ausnahme von der Bundesrepublik Deutschland in keinem Land die Schuldverschreibungen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Wertpapiere im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Wertpapiere und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der die Richtlinie 2003/71/EG des europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (nachfolgend die "**Prospektrichtlinie**", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit umfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Wertpapiere nach folgenden Maßgaben handelt:

- a) ein Angebot, das innerhalb des Zeitraums, der ab dem Tage nach der Veröffentlichung des in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligten Prospekts beginnt und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, und der zwölf Monate nach dem Tag der Billigung endet, durch Veröffentlichung und Hinterlegung der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen beginnt
- b) ein Angebot unter solchen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 der Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern, so dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts nicht besteht.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" bezeichnet in diesem Zusammenhang (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden

Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere in der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme des betreffenden Mitgliedsstaates, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen. Käufer der Wertpapiere sollten insoweit beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft variieren kann.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in *Regulation S* des *United States Securities Act* von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

14. Neuemission sowie Aufstockung

Unter diesem Basisprospekt beabsichtigt die Emittentin sowohl neue Schuldverschreibungen zu begeben als auch bereits unter diesem Basisprospekt begebene Schuldverschreibungen aufzustocken

Zum Zwecke des öffentlichen Angebots von neu zu begebenden Schuldverschreibungen wird die Emittentin bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Endgültigen Angebotsbedingungen am Tag des Beginns des öffentlichen Angebots für das Wertpapier hinterlegen. Sollte die Emittentin das Emissionsvolumen von bereits unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren erhöhen wollen, wird die Emittentin dies im Wege einer Aufstockung vornehmen. Dazu wird die Emittentin eine erneute Emission mit derselben Wertpapierkennnummer bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegen und dadurch das Emissionsvolumen der Wertpapiere insgesamt erhöhen. Die neu begebenen Wertpapiere bilden dann mit den bereits begebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission.

I. ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DIE EDELMETALLE **ALS BASISWERT**

In diesem Abschnitt des Prospekts wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen. Diese Angaben wurden korrekt wiedergegeben und es wurden - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

1. Gold als Basiswert

Die in diesem Abschnitt nachfolgend angegebenen Informationen sind, soweit nicht anders angegeben, den folgenden Quellen entnommen:

der London Bullion Market Association unter <http://www.lbma.org.uk>, sowie dem World Gold Council unter <http://www.gold.org>

a) Gold

Gold ist ein chemisches Element (Ordnungszahl 79, Elementsymbol AU) und ist im Periodensystem in die erste Nebengruppe (auch Kupfergruppe genannt) eingeordnet. Das auch unter dem lateinischen Begriff "Aurum" bekannte Gold ist ein Edelmetall und glänzt als eines der wenigen farbigen Metalle gelb.

b) Goldvorkommen und –gewinnung

In der Natur kommt Gold vor allem als goldhaltiges Gestein (Golderz) auch in Verbindung mit anderen Metallen vor. Meist wird bei der Raffination in den Minen daher nicht nur Gold abgebaut, sondern auch Kupfer, Nickel und andere Edelmetalle gewonnen. Unterschieden wird beim Abbau zwischen Primärlagerstätten (Berglagerstätten), wo Gold direkt aus dem Bergwerk/Boden gewonnen wird, und sekundären Lagerstätten, wo Gold z.B. aus Flüssen gewaschen wird. Die wichtigste Quelle der Förderung sind jedoch die Bergwerke.

Weltweit konnten bis heute an ca. 20.000 Stellen Goldfunde nachgewiesen werden. Die wichtigsten Länder der Förderung sind Südafrika, die USA, Australien, Russland, Peru, China und Kanada. Gold kommt in der Natur nur selten als reine Nuggets oder Goldstaub, sondern vor allem in kleinsten Mengen in Gesteinsschichten vor. Somit muss es durch verschiedene aufwendige Verfahren (Amalgamverfahren, Cyanidlaugung, Anodenschlemmverfahren) aus diesen Gesteinen gewonnen werden. Dabei lohnt es sich teilweise schon, wenn aus einer Tonne Gestein und Erz auch nur 1 Gramm Gold gewonnen werden kann. Nebenwirkung sind zum Teil schwere Umweltverschmutzungen, die erst seit den letzten Jahren bekämpft werden. Strengere Auflagen und Qualitätsstandards haben viele Minenbetreiber zum umweltbewussteren Abbau dieser Rohstoffe gezwungen.

c) Goldmenge und Verwendung

Der weltweite Bestand von ca. 177.200 Tonnen entspricht einem Würfel aus reinem Gold von ca. 21 Meter Kantenlänge. Von dieser Menge ist der größte Anteil in Schmuck verarbeitet (ca. 51%), gefolgt von Zentralbankbeständen (ca. 18%) und privatem Goldbesitz (ca. 16%).

Traditionell ist der größte Abnehmer des geförderten Goldes die Schmuckindustrie, die in der Spitze bis zu 85% der weltweiten Produktion verarbeitete. Zusätzlich findet das Edelmetall in verschiedenen Bereichen der Industrie (Medizin, Elektronik) Anwendung. Ein kleiner Teil gelangte auch über Barren und Münzen in die Safes von Privatkunden bzw. in die Tresore von Banken. Im Zuge des Aufkommens neuer Anlageprodukte mit physischer Hinterlegung und der weltweiten Krisen rund um die Insolvenz der Investmentbank Lehman Brothers, sowie der europäischen und amerikanischen Staatsschuldenkrisen stieg der Anteil dieses Investmentbereiches sehr stark an. Hauptgrund sind vor allem die Wertstabilität von Gold in Krisenzeiten und der Vertrauensverlust in die eigene Währung (EUR).

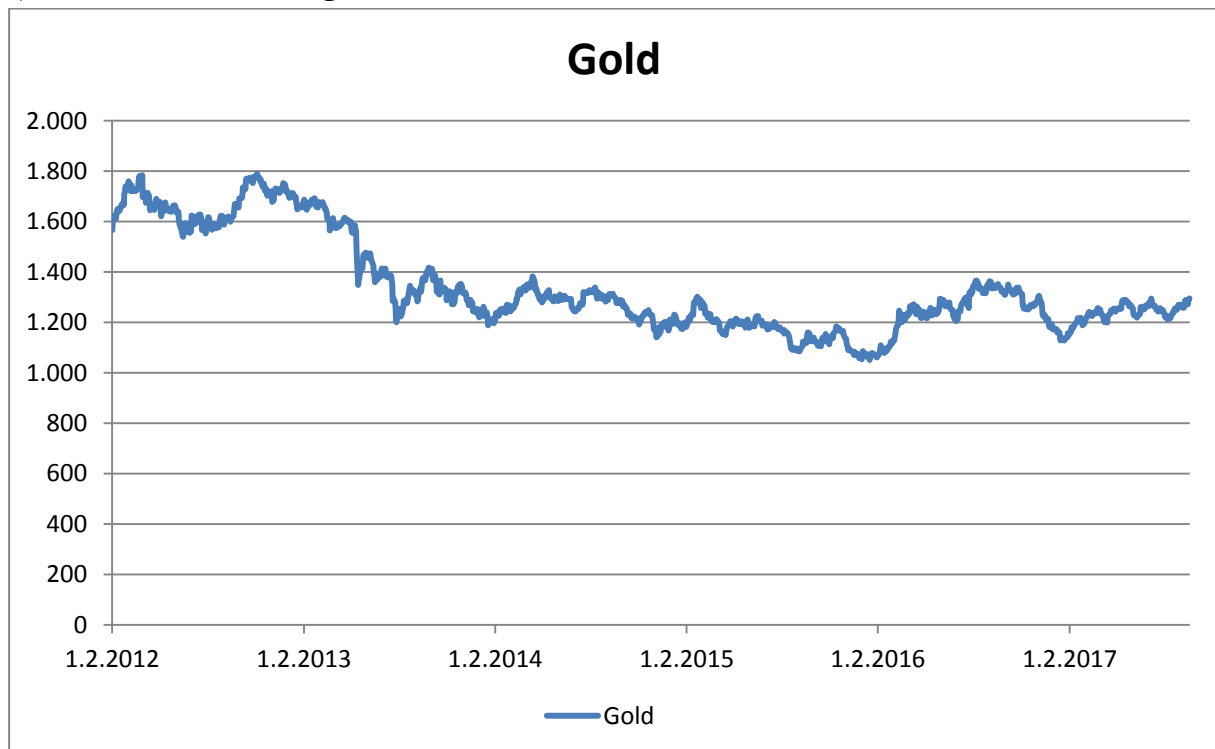
d) Goldmarkt und Preisbildung

Der Goldpreis wird vor allem durch Angebot und Nachfrage beeinflusst. Da es am Kapitalmarkt gehandelt wird, spielen jedoch auch psychologische Aspekte (Euphorie, Angst, Panik) in der Preisbildung eine Rolle. Zudem haben sich in den vergangenen Jahrzehnten fundamentale Abhängigkeiten herausgebildet, wie eine starke Abhängigkeit vom US-Dollar und dem Ölpreis. Notiert beispielsweise der US-Dollar schwächer, steigt der Preis für Gold in der Regel, da er als „sicherer Hafen“ für USD-Investoren gilt.

Gold wird sowohl am Spotmarkt, als auch an Futures- und Optionsmärkten gehandelt. Ein Spotmarkt ist der ökonomische Ort, an dem Angebot und Nachfrage von Spot- oder Kassageschäften aufeinandertreffen. Handelsobjekte auf dem Spotmarkt sind insbesondere Devisen, Wertpapiere oder vertretbare Sachen, die nach standardisierten Verträgen gehandelt werden. Hierbei ist eine gegenseitige Erfüllungsfrist von maximal zwei Börsentagen üblich; Geschäfte darüber hinaus werden dem Terminmarkt zugerechnet. Am Goldspotmarkt werden Orders nach der Einigung über das Handelsgeschäft (Menge, Preis) sofort abgerechnet, d.h. es erfolgt sofort die Bezahlung und der Übergang der Ware. An den Futures- und Optionsmärkten werden Handelsgeschäfte mit einer zukünftigen Erfüllung und Abrechnung abgeschlossen, d.h. heute werden schon die Menge, der Preis und der Zeitpunkt der Abrechnung des Handelsgeschäfts vereinbart. Zum vereinbarten zukünftigen Datum wird die Order dann erst abgerechnet, der Kaufpreis gezahlt und die Ware übergeben. Die wichtigsten Märkte sind die außerbörsliche LBMA (London Bullion Market Association) oder die Börsen Nymex (New York Mercantile Exchange) und TOCOM (Tokyo Commodity Exchange). Wichtigster Preis ist das außerbörsliche Spotmarktfixing, das zwei Mal täglich am London Bullion Market durchgeführt wird. Die LBMA ist ein Zusammenschluss von Vertretern verschiedener Banken, Herstellern, Veredlern und Produzenten, die Aufträge zu standardisierten Konditionen abschließen. Die LBMA hat mit Wirkung zum 20. März 2015 das Verfahren zur Feststellung des Goldpreises geändert und durch einen elektronischen, auktionsbasiert ermittelten Referenzkurs ersetzt. Nunmehr wird das Goldpreis-Fixierungsverfahren elektronisch durch einen unabhängigen Drittanbieter, der ICE

Benchmark Administration (IBA), betrieben und verwaltet. Die IBA stellt hierbei die Auktionsplattform, die Methodologie wie auch die unabhängige Verwaltung und Governance für den unter akkreditierten Auktionsteilnehmern festgestellten und auf der Webseite www.lbma.org.uk der LBMA veröffentlichten „LBMA Gold Price“.

e) Preisentwicklung



Quelle: Bloomberg (Stand: 18. August 2017)

Die Preisentwicklung des Goldpreises befand sich bis Ende 2012 seit länger als einem Jahrzehnt im positiven Aufwärtstrend. Getrieben durch massive Zuflüsse aus dem Investmentbereich stieg der Preis bis über 1.900 USD. Seither gab es aus diesem Bereich mehrere Verkaufswellen, die zu teilweise starken Preisrückgängen im Goldpreis führten.

Auch weiterhin wird der Goldpreis von verschiedenen externen Faktoren beeinflusst und die Preisentwicklung wird von Schwankungen geprägt sein. In Zeiten politischer und wirtschaftlicher Unsicherheit wenden sich viele Investoren dem Gold zu und wirken durch diese erhöhte Nachfrage preistreibend. Kommt es zu einer Erholung, wird Gold uninteressanter für Kapitalanleger. Dies führt zu Verkaufswellen und wird preissenkend wirken.

f) Physische Barren

Die LBMA hat ein Regelwerk über Mindestanforderungen für Goldbarren erlassen, die erfüllt werden müssen, um als Standardbarren zu gelten und für den Handel an der LBMA zugelassen zu werden. Diese Mindestanforderungen gelten vor allem an Feinheit (mindestens 995 von 1.000) und Gewicht (mindestens 350 Unzen, maximal 430 Unzen). Diese Größe wurde vor allem für institutionelle Investoren und zur Aufbewahrung in Tresoren konzipiert. Für Privatpersonen ist diese Größe (mehrere hundert tausende Euro) nur sehr begrenzt

geeignet, da viele Privatkunden das Gold in Kleintresoren zu Hause aufbewahren. Das Interesse an Kleinbarren und Münzen in handlichen Stückelungen ist demnach enorm.

Folglich entstand ein großer Markt für Kleinbarren beginnend in Stückelungen von 1g bis hin zu 1kg. Auch Münzen, anfänglich mit 1 Unze gehandelt, werden mittlerweile mit 1/2, ¼ oder auch 1/10 Unze gehandelt. Meist übertreffen diese in industrieller Produktion hergestellten Kleinbarren die Anforderungen der LBMA an die Feinheit und werden mit einer Feinheit von 999,9/1.000 angeboten.

2. Silber als Basiswert

Die in diesem Abschnitt nachfolgend angegebenen Informationen sind, soweit nicht anders angegeben, den folgenden Quellen entnommen:

der London Bullion Market Association unter <http://www.lbma.org.uk> sowie Bloomberg L.P. unter: <http://www.bloomberg.com> und <http://www.bloomberg.com/quote/XAGUSD:CUR>

a) Silber

Silber ist ein chemisches Element (Ordnungszahl 47, Elementsymbol AG). Im Periodensystem ist es in die 5. Periode und 1. Nebengruppe eingeordnet, die auch Kupfergruppe genannt wird. Silber ist ein Edelmetall, das Elementsymbol leitet sich aus dem lateinischen Namen (Argentum) ab.

b) Silbervorkommen und –gewinnung

Silber kommt in der Natur vor allem als Silbererz vor, welches meist zusammen mit anderen Erzen (Blei, Kupfer, Zink) gewonnen wird. Die größten Vorkommen gibt es in Nordamerika (Mexiko, USA, Kanada) und Südamerika (Peru, Bolivien). Aber auch in Europa und vor allem Deutschland gab und gibt es größere Vorkommen (z. B. Erzgebirge). Die größten Fördermengen 2014 verzeichnete Mexiko (4.700t geschätzt), China (4.200t geschätzt) und Peru (3.700t geschätzt).

Das wichtigste Verfahren zur Trennung ist – ähnlich wie bei der Goldgewinnung - Cyanidlaugung, bei der Silber aus dem Silbererz herausgelöst wird. Weiterhin wird bei der Gewinnung von Blei aus Bleierzen auch Silber als wertvolles Nebenprodukt gewonnen, bei Kupfererzen fällt das Silber ebenfalls als Nebenprodukt im Anodenschlamm an und kann davon getrennt werden.

c) Silbermenge und Verwendung

Die Schätzung der weltweit vorhandenen Silbermenge ist bei weitem schwerer, als für Gold. Grund dafür ist, dass neben der Verschwiegenheit der Handelsteilnehmer über die vorhandenen Bestände, Teile davon auch immer wieder an die Industrie abgegeben werden. Aufgrund der bekannten Fördermenge, die auf das ca. 8 fache der Goldförderung geschätzt wird, und unter Berücksichtigung des industriellen Verbrauchs der letzten Jahre, geht man heute von einem 5 fach höheren Lagerbestand von Silber im Vergleich zum Gold aus.

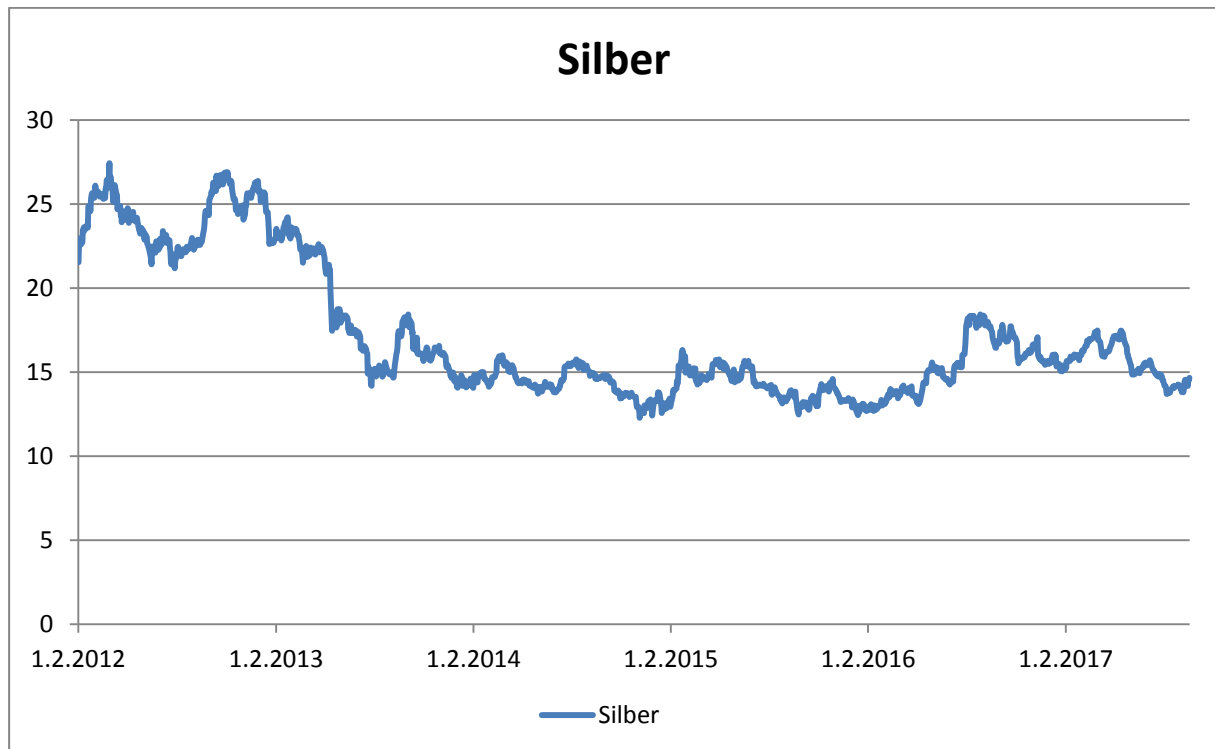
Während Gold fast ausschließlich als Geldanlagemittel (Barren, Münzen, Schmuck) gesehen wird und als Industrierohstoff eine eher untergeordnete Rolle spielt, wird Silber sowohl von der Finanzindustrie, als auch von der verarbeitenden Industrie als Rohstoff nachgefragt. Für die Finanzindustrie haben vor allem Silbermünzen seit jeher als Währung und Wertanlagemittel eine große Bedeutung. Interessanterweise gab es bereits vor der Einführung eines Goldstandards einen Silberstandard in Deutschland. Bestimmte physikalische, chemische und biologisch-medizinische Eigenschaften machen das Edelmetall zusätzlich interessant für verschiedene Industriezweige. In der Medizin wird Silber bei Wundauflagen (Nanosilber), Silberbeschichtungen endoskopischer Tuben, silberhaltigen Cremes und Silberplatten in der Chirurgie genutzt. Weiterhin wird das Metall in der Elektroindustrie bei Wasserfiltern, keramischen Kondensatoren oder in der Oberflächenbeschichtung von Kühlschränken, Lichtschaltern und anderen Geräten verwendet. Die Möglichkeit, Silber mit vielen weiteren Metallen legierbar zu machen, eröffnet ebenfalls Anwendungsgebiete (z.B. Sterling Silber bei Münzen, Schmuck, Besteck).

d) Silbermarkt und Preisbildung

Ebenso wie bei der Preisbildung für Gold, wird der Silberpreis vor allem durch Angebot und Nachfrage sowie unterschiedliche Erwartungen über die zukünftige Entwicklung des Preises bestimmt. Auch kapitalmarkttypische psychologische Aspekte (Angst, Euphorie, Panik usw.) spielen eine große Rolle bei der Preisbildung. Ebenso gibt es eine hohe Abhängigkeit vom USD. Die Entwicklung des Silberpreises weist eine hohe Korrelation zum Goldpreis auf. Dabei schwanken die Preise beim Silber mit einer deutlich höheren Volatilität. Das bietet Anlegern höhere Chancen, aber auch größere Risiken bei der Kapitalanlage.

Für Silber wird sowohl der heutige (Kassamarkt oder Spotmarkt), als auch der zukünftige Wert (Futures- bzw. Options-Markt) bestimmt. Am Spotmarkt werden Orders nach der Einigung über das Handelsgeschäft (Menge, Preis) sofort abgerechnet, d.h. es erfolgt sofort die Bezahlung und der Übergang der Ware. An den Futures- und Optionsmärkten werden Handelsgeschäfte mit einer zukünftigen Erfüllung und Abrechnung abgeschlossen, d.h. heute werden schon die Menge, der Preis und der Zeitpunkt der Abrechnung des Handelsgeschäfts vereinbart. Zum vereinbarten zukünftigen Datum wird die Order dann abgerechnet, der Kaufpreis gezahlt und die Ware übergeben. Die wichtigsten Märkte sind die LBMA (London Bullion Market Association) oder die Börsen Nymex (New York Mercantile Exchange) und TOCOM (Tokyo Commodity Exchange). Wichtigster Preis ist der außerbörsliche Spotmarktpreis, der einmal täglich von der London Bullion Market veröffentlicht wird. Die LBMA ist ein Zusammenschluss von Vertretern verschiedener Banken, Herstellern, Veredlern und Produzenten, die Aufträge zu standardisierten Konditionen abschließen. Die administrative Verantwortung für den Silberpreis wurde auf die CME Group und Thomson Reuters übertragen. Die CME Group stellt die elektronische Auktionsplattform bereit, auf der der Preis berechnet wird, und Thomson Reuters ist für die Verwaltung und Steuerung des Silberpreises verantwortlich. Die LBMA selbst ist für die Akkreditierung der Preisteilnehmer verantwortlich.

e) Preisentwicklung



Quelle: Bloomberg (Stand: 18. August 2017)

Die Preisentwicklung von Silber in den letzten Jahren ähnelt der Entwicklung von Gold. Wie schon mehrfach erwähnt gibt es eine hohe Korrelation der beiden Metalle, mit der höheren Volatilität bei Silber. Das ist auch deutlich in der Preisentwicklung ablesbar. Während Gold in den letzten Jahren in der Spitze um ca. 360% zulegte, erreichte Silber gar eine Performance von ca. 680%. Allerdings fiel der Absturz Anfang und Mitte 2013 dann auch dementsprechend höher aus und Silber verlor mehr als 50% gemessen an den Höchstpreisen.

f) Physische Barren

Die LBMA hat auch für Silberbarren Mindestanforderungen aufgestellt, die erfüllt werden müssen, um als Standardbarren zu gelten und für den Handel an der LBMA zugelassen zu werden. Diese Mindestanforderungen gelten vor allem an Feinheit (mindestens 999 von 1.000) und Gewicht (mindestens 750 Unzen, maximal 1.100 Unzen). Diese Größe wurde vor allem für institutionelle Investoren und zur Aufbewahrung in Tresoren konzipiert. Für Privatpersonen sind diese Handelsgrößen nur sehr begrenzt geeignet, da viele Privatkunden das Silber in Kleintresoren zu Hause aufbewahren. Das Interesse an Kleinbarren und Münzen in handlichen Stückelungen ist auch für den Silberbereich groß.

3. Platin als Basiswert

Die in diesem Abschnitt nachfolgend angegebenen Informationen sind, soweit nicht anders angegeben, den folgenden Quellen entnommen:

der London Platinum & Palladium Market unter <http://www.lppm.com> sowie Bloomberg L.P. unter: <http://www.bloomberg.com> und <http://www.bloomberg.com/quote/XPTUSD:CUR>

a) **Platin**

Platin ist ein chemisches Element mit dem Elementsymbol Pt und der Ordnungszahl 78. Im Periodensystem gehört es zur Nickelgruppe. Es besitzt einige Gemeinsamkeiten mit Gold (spezifische Dichte), hat jedoch ein grau-weißes Aussehen. Der Name kommt vom spanischen Wort „platina“, der negativen Verkleinerungsform von Silber.

b) **Platinvorkommen und –gewinnung**

Platin kommt in der Natur gediegen, d.h. in elementarer Form vor, deshalb ist es auch als Mineral anerkannt. Die größten Vorkommen gibt es in Südafrika, Russland, Nord- und Südamerika. Südafrika, Russland und Kanada waren 2011 auch die größten Förderer des Edelmetalls.

Große Einzelvorkommen gibt es weltweit mittlerweile nur noch selten (vor allem Südafrika), vor allem wird Platin als Nebenprodukt bei der Buntmetallerzeugung gewonnen. So kommen Platingruppenmetalle bei der Nickelraffination an. Neuerdings werden auch größere Mengen Platin durch Recycling herausgelöst (mit Königswasser).

c) **Verwendung von Platin**

Platin besitzt verschiedene Eigenschaften, die es für die verarbeitende Industrie hochinteressant machen. Physikalische Eigenschaften – Platin ist ein sehr korrosionsbeständiges, schmiedbares und weiches Schwermetall – werden vor allem in der Medizintechnik genutzt (Humanmedizin). Weiterhin werden katalytische Eigenschaften in der Automobilindustrie für die Herstellung von Katalysatoren genutzt. Auch die Elektroindustrie nutzt Platin als wertvollen Rohstoff, sei es pur oder in Form von Legierungen mit anderen Metallen.

Aufgrund der physikalischen Eigenschaften und des hohen Preises ist natürlich auch die Schmuckindustrie ein großer Abnehmer von Platin. Neben Gold ist Platin eines der wichtigsten Rohstoffe in diesem Industriezweig. In der Finanzindustrie spielt Platin eine eher untergeordnete Rolle, obwohl es auch verschiedene Münzen bzw. Barren gibt.

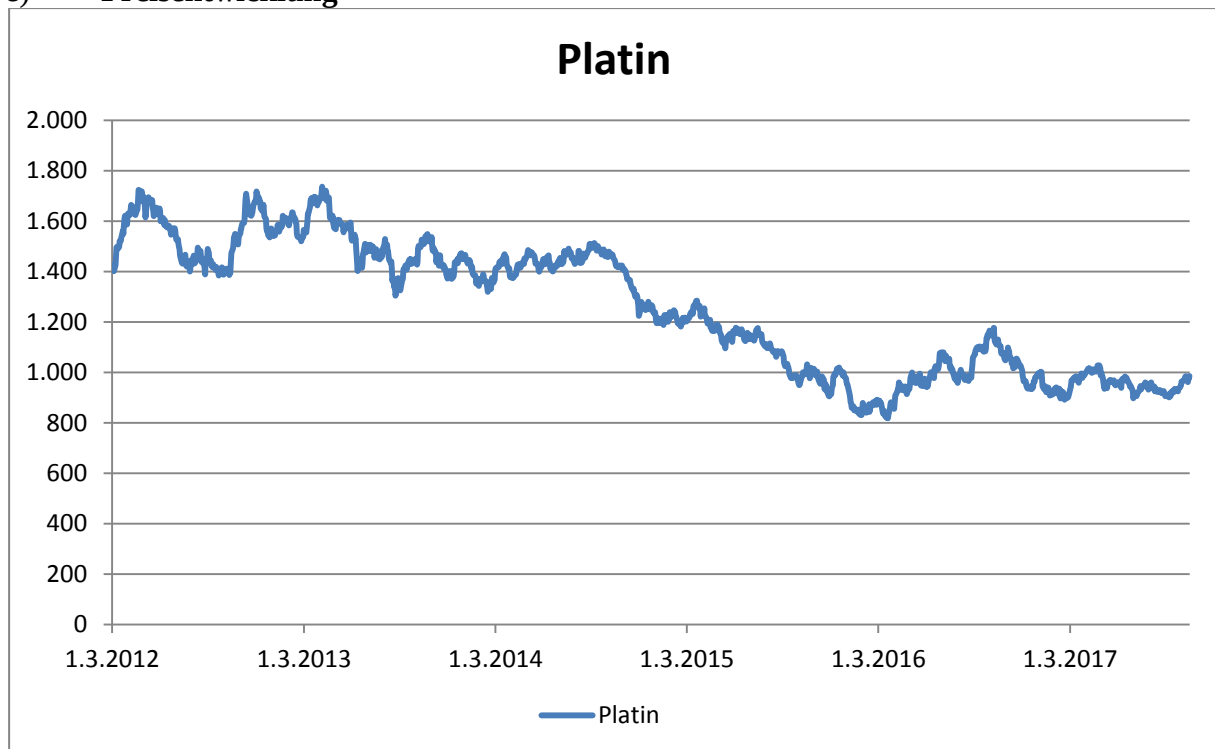
d) **Platinmarkt und Preisbildung**

Der Preis von Platin wird über Angebot und Nachfrage gebildet. Im Gegensatz zu Gold und Silber spielt die Investmentnachfrage historisch und aktuell eine eher kleine Rolle. Demzufolge sind vor allem Industriekunden Nachfrager nach dem edlen Metall. Da die Automobilindustrie fast die Hälfte der jährlichen Platinproduktion abnimmt, wird der Preis auch durch den steigenden bzw. fallenden Autoabsatz bestimmt.

Im Gegensatz zu Gold und Silber wird Platin nicht an der LBMA gehandelt. Es hat sich im Laufe der Zeit für die Metalle der Platingruppe ein eigenständiger Marktplatz heraus gebildet. Der London Platinum and Palladium Market (LPPM) ist ein außerbörslicher Handelsplatz, an dem zweimal täglich der Preis für Platin ermittelt wird und Handelsabschlüsse getätigt werden. Auch für Platin gibt es einen Spot- und Terminmarkt, der die für Gold und Silber

beschriebenen Charakteristika aufweist. Neben dem LPPM sind die Tokyo Commodity Exchange (TOCOM) und die New York Mercantile Exchange (NYMEX) große Marktplätze für den Platinhandel. Zurzeit arbeitet die LPPM mit der London Metal Exchange (LME) zusammen, um den Preis für Platin zu verwalten und zu verbreiten.

e) **Preisentwicklung**



Quelle: Bloomberg (Stand: 18. August 2017)

Der Platinchart zeigt deutlich die Abkopplung der Preisentwicklung von den beiden im letzten Jahrzehnt von Investitionsnachfrage getriebenen Metallen Silber und Gold. Während die Kurse für Gold und Silber aufgrund der Unsicherheit im Zuge der Finanzkrise überproportional stark anstiegen, brach der Kurs von Platin regelrecht ein. Grund hierfür war die große Unsicherheit über die zukünftige Wirtschaftsentwicklung und die der Automobilbranche.

Erst als mehrere Konjunkturprogramme die Wirtschaft stabilisierten und absehbar war, dass der Einbruch in der Automobilindustrie nicht so groß wurde wie erwartet, stiegen die Preise wieder. Auch für die Zukunft wird der Platinpreis stark an die Erwartungen der wirtschaftlichen Entwicklung gekoppelt sein.

f) **Physische Barren**

Ähnlich der LBMA für Gold und Silber hat auch der LPPM für Platinbarren Mindestanforderungen aufgestellt, die erfüllt werden müssen, um als Standardbarren zu gelten und für den Handel zugelassen zu werden. Die Mindestanforderung an die Feinheit ist mindestens 999,5 von 1.000, das Gewicht der Barren muss zwischen 1kg (32,151 Unzen) und 6kg (192,904 Unzen) liegen. Zusätzlich müssen auch hier weitere Merkmale auf dem Barren eingearbeitet sein (Produzent, Gewicht, Feinheit usw.). Privatkunden, die Interesse an einer

Investition in Platin haben, investieren jedoch lieber in standardisierten Stückelungen, um einen späteren Weiterverkauf zu erleichtern. Hierfür haben Hersteller sich auf Barrengrößen von 1 Unze, 100g, 500g und 1kg festgelegt.

4. Palladium als Basiswert

Die in diesem Abschnitt nachfolgend angegebenen Informationen sind, soweit nicht anders angegeben, den folgenden Quellen entnommen:

der London Platinum & Palladium Market unter <http://www.lppm.com> sowie Bloomberg L.P. unter: <http://www.bloomberg.com> und <http://www.bloomberg.com/quote/XPDUSD:CUR>

a) Palladium

Palladium ist ein chemisches Element mit dem Elementsymbol Pd und der Ordnungszahl 46. Es gehört zu den Metallen der Platingruppe und ist silberweiß. Im Periodensystem der Elemente steht es in der 5. Periode und der 10. Gruppe, auch Nickelgruppe genannt. In der Beschaffenheit und den chemischen Eigenschaften ist es Platin sehr ähnlich.

b) Palladiumvorkommen und –gewinnung

Ähnlich wie Platin kommt auch Palladium als reines Metall in Flusssedimenten oder zusammen mit Nickel- und Kupfererzen vor. Somit kommt der Großteil der Förderung derzeit aus Russland (80t im Jahr 2013), gefolgt von Südafrika (60t) und mit großem Abstand Kanada (17t). Dabei wird Palladium heute zum großen Teil als Abfallprodukt bei der Kupfererzaufbereitung gewonnen. Aufgrund der großen Bestände an Platinmetallen befinden sich die größten bekannten Reserven in Südafrika (95%).

c) Verwendung von Palladium

Palladium besitzt als Element der Nickelgruppe ähnliche Eigenschaften wie Platin, hat allerdings im Vergleich dazu einen niedrigeren Schmelzpunkt und ist sehr reaktionsfreudig. Somit wird Palladium aufgrund des sehr viel geringeren Preises mittlerweile als Substitut für Platin in der Automobilindustrie, vor allem in der Katalysatorentechnik, verwendet.

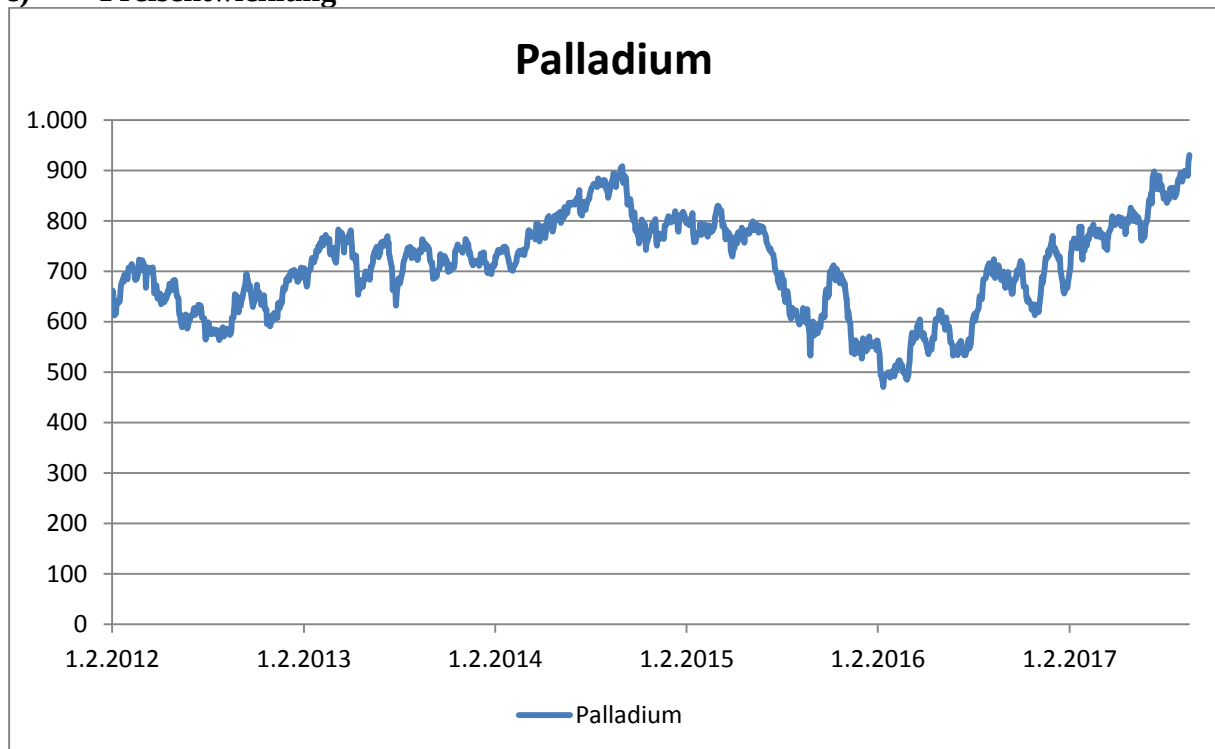
d) Palladiummarkt und Preisbildung

Palladium ist ein klassisches Industrieprodukt, das Angebot an Investmentprodukten ist gering, demzufolge ist auch das Investitionsvolumen sehr klein. Der Preis wird von industriellen Protagonisten über Angebot und Nachfrage bestimmt.

Palladium wird wie Platin, neben verschiedenen börslichen Handelsplätzen (TOCOM, NYMEX), auch an der LPPM gehandelt. Der Preis für Palladium wird an der LPPM zwei Mal täglich ermittelt. Zurzeit arbeitet die LPPM mit der London Metal Exchange (LME) zusammen, um den Preis für Palladium zu verwalten und zu verbreiten. Der London Platinum and Palladium Market (LPPM) ist ein außerbörslicher Handelsplatz. Auch für Palladium gibt es einen Spot- und Terminmarkt, der die für die anderen Edelmetalle beschriebenen

Charakteristika aufweist. Ein großer Nachteil beim Handel mit Palladium ist die vergleichsweise geringe Liquidität. Das kann zu relativ großen Handelsspannen führen, sollten größere Bestände ge- bzw. verkauft werden. Auch gibt es nur wenige Handelsplätze, an denen Palladium kontinuierlich gehandelt wird, die Zeit der Orderabgabe ist also ebenfalls zu berücksichtigen.

e) Preisentwicklung



Quelle: Bloomberg (Stand: 18. August 2017)

Palladium weist eine ähnliche Kurve auf wie Platin, nur dass das derzeitige Niveau nahe dem Hoch der letzten 10 Jahre ist. Nach dem Ausbruch der Finanzkrise kam es zu einem Preisschock aufgrund der Unsicherheit über die zukünftige Wirtschaftsentwicklung und dem einhergehenden Nachfrageeinbruch bei Palladium. Mittlerweile wurde diese Unsicherheit überwunden. Palladium konnte seitdem ordentlich im Preis zulegen. Einer der Gründe für die Outperformance gegenüber Platin ist, dass aufgrund des hohen Platinpreises Palladium mehr und mehr als Substitut genutzt wird. Demzufolge gleichen sich die Preise derzeit immer mehr an.

f) Physische Barren

Palladiumbarren werden wie Platinbarren unter anderem auch an der LPPM gehandelt. Die Mindestanforderung an die Feinheit ist mindestens 999,5 von 1.000, das Gewicht der Barren muss zwischen 1kg (32,151 Unzen) und 6kg (192,904 Unzen) liegen. Zusätzlich müssen auch hier weitere Merkmale auf dem Barren eingearbeitet sein (Produzent, Gewicht, Feinheit usw.). Privatkunden, die Interesse an einer Investition in Palladium haben, investieren jedoch lieber in standardisierten Stückelungen, um einen späteren Weiterverkauf zu erleichtern. Hierfür haben Hersteller sich auf Barrengößen von 1 Unze, 100g, 500g und 1kg festgelegt.

J. WERTPAPIERBEDINGUNGEN FÜR **SCHULDVERSCHREIBUNGEN**

1. Wertpapierbedingungen der Option 1

§ 1

SCHULDVERSCHREIBUNGEN, FORM, EINZELNE DEFINITIONEN

- (1) *Schuldverschreibungen.* Diese Anleihe der Boerse Stuttgart Securities GmbH (die "**Emittentin**") ist in bis zu [•] (in Worten [•]) Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") eingeteilt. Jede einzelne Schuldverschreibung verbrieft das Recht des Gläubigers, von der Emittentin die Lieferung einer entsprechenden Menge von Edelmetallbarren bzw. Zahlung eines Geldbetrags in der Auszahlungswährung in Abhängigkeit der Wertentwicklung des Basiswerts nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und unter Beachtung des Bezugsverhältnisses zu verlangen.

Der Basiswert entspricht

[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: [•] Gramm Gold]

[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: [•] Gramm Silber]

[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: [•] Gramm Platin]

[Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: [•] Gramm Palladium]

(der "**Basiswert**").

*[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: "**Gold**" bedeutet Gold, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, die, im Fall von Standardbarren eine Feinheit von mindestens [995][•] [von 1.000] und im Fall von Kleinbarren eine Feinheit von mindestens [999,9][•] [von 1.000] haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]*

*[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: "**Silber**" bedeutet Silber, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils*

gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) für die Lieferung von Silberbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens [999][•] [von 1.000] haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: "**Platin**" bedeutet Platin, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) für die Lieferung von Platinbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens [999,5][•] [von 1.000] haben und die von durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: "**Palladium**" bedeutet Palladium, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) für die Lieferung von Palladiumbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens [999,5][•] [von 1.000] haben und die von durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde verbrieft ("**Globalurkunde**"). Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.
- (3) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. "**Clearing System**" bezeichnet [die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn][SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Schweiz][Clearstream Banking S.A., Luxemburg, (42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Luxemburg)][•] sowie jeden Funktionsnachfolger.
- (4) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2

STATUS; TILGUNG

- (1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig

sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

- (2) *Keine Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen haben keinen Endfälligkeitstag. Eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen findet, außer gemäß den Bestimmungen in § 4[und]5 nicht statt.

§ 3

LIEFERVERLANGEN DES GLÄUBIGERS; PHYSISCHES LIEFERUNG VON EDELMETALLBARREN

- (1) *Geltendmachung des Lieferungsanspruchs.* Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Lieferung einer unter Beachtung des Bezugsverhältnisses entsprechenden Menge an Edelmetallbarren muss der Gläubiger (a) über seine depotführende Bank (die "**depotführende Bank**") der Zahlstelle gemäß § 8[§ 9] ein schriftliches Lieferverlangen, das die in Absatz 3 bezeichneten Angaben enthalten muss, übermitteln, und (b) die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen. Die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird, und das Original des Lieferverlangens des Gläubigers, das sämtliche der in Absatz 3 bezeichneten Angaben enthalten muss, müssen bei der Zahlstelle an einem Ausübungstag bis [12:00][•] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][•]) eingereicht worden sein.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, jeder Bankarbeitstag in [Frankfurt am Main][•], der zugleich [•] ist, an dem sämtliche in § 3 genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an [•] erfüllt sind, der kein Bankarbeitstag in [Frankfurt am Main][•] ist oder nach [12:00][•] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][•]) an einem Bankarbeitstag in [Frankfurt am Main][•] erfüllt werden, gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag in [Frankfurt am Main][•], der zugleich [•] ist, als der Ausübungstag.

Die Emittentin ist, vorbehaltlich Absatz 2, innerhalb einer Frist von bis zu [10][20][•] [Liefertag[en]][Tagen] nach dem Ausübungstag zur Lieferung von Barren des Basiswerts verpflichtet (die "**Lieferfrist**").

"**Bankarbeitstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in [Frankfurt am Main][•] allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

["**Liefertag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken (i) in [Frankfurt am Main][•] und London und (ii) am Geschäftsort der Lieferstelle allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

- (2) *Marktstörung.* Ist die Emittentin oder sind von ihr beauftragte Personen innerhalb der Lieferfrist, innerhalb der nach vorstehendem Absatz 1 der Gläubiger einen Anspruch auf Lieferung von Barren des Basiswerts hat, aufgrund einer Marktstörung zur Lieferung von Barren des Basiswerts nicht in der Lage, ist die Emittentin innerhalb einer Frist von bis zu [•] Tagen nach dem Tag, an dem diese Marktstörung nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr besteht, zur Lieferung von Barren des Basiswerts verpflichtet. Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn für die Emittentin oder für eine durch sie beauftragte Person ein Lieferhindernis besteht, das durch unvorhersehbare oder mit zumutbaren Anstrengungen nicht abwendbare Ereignisse eingetreten und von keiner der vorgenannten Personen verschuldet ist. Ein Lieferhindernis liegt auch dann vor, wenn die Emittentin einen versicherten Transport der zu liefernden Menge an Edelmetall als Basiswert zu der Lieferstelle gemäß [§ 8][§ 9] mit zumutbaren Anstrengungen nicht bewirken kann.
- (3) *Lieferverlangen.* Das "**Lieferverlangen**" ist eine unwiderrufliche und rechtlich verbindlich unterzeichnete Erklärung des Gläubigers in der Form eines gültigen Vordrucks, der auf der Internetseite unter [<http://www.euwax-gold.de>][•] bzw. bei der Zahlstelle erhältlich ist, und unter Angabe aller in dem Vordruck geforderten Angaben, welcher in jedem Fall insbesondere folgende Angaben zu enthalten hat:

[Im Fall der Lieferung ausschließlich von Kleinbarren einfügen:

- Name und Anschrift des Gläubigers, seine Emailadresse und Telefonnummer (sofern jeweils vorhanden),
- die genaue Bezeichnung (inklusive der WKN) und Angabe der Zahl von Schuldverschreibungen unter Beachtung des Bezugsverhältnisses gemäß [§ 5][§ 6], bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird,
- die Bestätigung einer genau bezeichneten Lieferstelle ([§8][§ 9]) innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die sich zur Entgegennahme der Barren des Basiswerts während ihrer banküblichen Geschäftszeiten verpflichtet hat. [Die Kosten für die Lieferung der Barren des Basiswerts und etwaige Formkosten für die Edelmetallbarren sind von der Emittentin zu tragen.][Die Kosten für die Lieferung der Barren des Basiswerts und etwaige Formkosten für die Edelmetallbarren sind (i) im Fall, dass der Gläubiger sein Lieferverlangen nicht für mindestens [•] Schuldverschreibungen oder ein ganzzahliges Vielfaches davon geltend macht oder (ii) bei Lieferung an eine Lieferstelle, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet, vom Gläubiger zu tragen.][Darüber hinaus kann die Emittentin die ihr entstehenden Kosten auch im Falle einer Inlandslieferung für die zweite Lieferung im Falle des Fehlschlagens der ersten Lieferung dem Gläubiger, einschließlich etwaiger Formkosten, auferlegen. Für jede über die zweite Lieferung hinausgehende weitere Lieferung hat der Gläubiger die Kosten für die erneute Lieferung,

einschließlich etwaiger Formkosten, zu tragen.][Die Kosten für die Lieferung sind dem Preisverzeichnis zu entnehmen, welches auf der Internetseite [<http://www.euwax-gold.de>][•] eingesehen werden kann. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, das Preisverzeichnis mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag entsprechend anzupassen, sofern die der Emittentin erwachsenen Kosten für die Lieferung der entsprechenden Menge an Edelmetall als Basiswert dies erforderlich machen und

- die Verpflichtung zur Übernahme etwaiger, durch das Lieferverlangen anfallende Kosten. Die Emittentin wird den Gläubiger oder die Lieferstelle gesondert über die Kosten in Kenntnis setzen und eine Rechnung, welche sofort zur Zahlung fällig ist, ausstellen. Die Emittentin ist berechtigt die Lieferung der Edelmetallbarren bis zur vollständigen Zahlung des Rechnungsbetrags zurückzuhalten.

Die Emittentin liefert ausschließlich Kleinbarren mit einer Feinheit von mindestens

[*Im Fall von Goldbarren:* [999,9][•]] [von 1.000]

[*Im Fall von Silberbarren:* [999][•]] [von 1.000]

[*Im Fall von Platinbarren:* [999,5][•]] [von 1.000]

[*Im Fall von Palladiumbarren:* [999,5][•] [von 1.000].]

"Kleinbarren" bezeichnet einen Barren des Basiswerts, dessen Gewicht [•][1, 5, 10, 20, 50, 100, 250, 500 oder 1.000] Gramm beträgt und dessen Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in

[*Im Fall von Gold als Basiswert einfügen:* dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [995][•]] [von 1.000] und die durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[*Im Fall von Silber als Basiswert einfügen:* dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) für die Lieferung von Silberbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [999][•]] [von 1.000] und die durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[*Im Fall von Platin als Basiswert einfügen:* dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) für die Lieferung von Platinbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [999,5][●] [von 1.000] und die durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[*Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen:* dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) für die Lieferung von Palladiumbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [999,5][●] [von 1.000] und die durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß [§ 4][§ 5] vorzeitig zurückgezahlt werden, kann der Gläubiger bis zum Ablauf des Stichtages (wie in [§ 4][§ 5] definiert) ein Lieferverlangen geltend machen; danach erlischt das Recht auf physische Lieferung der Gläubiger. Wenn Schuldverschreibungen außerordentlich gekündigt werden, darf die physische Lieferung im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen nicht mehr verlangt werden.

[*Im Fall einer Mindestausübungsmenge einfügen:*

- (4) *Mindestausübungsmenge.* Ein Lieferverlangen kann jeweils nur für mindestens [●] Schuldverschreibung[en] bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon erklärt werden. Ein Lieferverlangen bezogen auf weniger als [●] Schuldverschreibung[en] ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Ein Lieferverlangen bezogen auf mehr als [●] Schuldverschreibung[en], deren Anzahl nicht durch [●] teilbar ist, gilt als Lieferverlangen bezogen auf die nächstkleinere Anzahl von Schuldverschreibungen, die durch [●] teilbar ist.]

[(4)][(5)] *Teillieferung.* Sofern die durch den Gläubiger im Rahmen des Lieferverlangens ausgeübte Menge an [Gold][Silber][Platin][Palladium] [●] Gramm übersteigt, ist die Emittentin berechtigt, die ausgeübte Menge nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [und unter Wahrung der Interessen des Gläubigers] in Teillieferungen zu liefern.

[(5)][(6)] *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch die Lieferung der Barren des Basiswerts an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht befreit.

]

[*Im Fall der Lieferung von Kleinbarren oder Standardbarren einfügen:*

- Name und Anschrift des Gläubigers, seine Emailadresse und Telefonnummer (sofern jeweils vorhanden),

- die genaue Bezeichnung (inklusive der WKN) und Angabe der Zahl von Schuldverschreibungen unter Beachtung des Bezugsverhältnisses gemäß [§ 5][§ 6], bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird,
- falls Lieferung von einem oder mehreren Standardbarren gewünscht wird, Angabe, auf welche Weise ein Differenzbestand (wie in Absatz [(5)][(6)] definiert) ausgeglichen werden soll;
- falls ein Differenzbestand durch Rückübertragung von Schuldverschreibungen ausgeglichen werden soll, Angabe des Depotkontos des Gläubigers, auf welches Schuldverschreibungen zurückübertragen werden sollen,
- die Bestätigung einer genau bezeichneten Lieferstelle [(§ 8)][(§ 9)] innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die sich zur Entgegennahme der Barren des Basiswerts während ihrer banküblichen Geschäftszeiten verpflichtet hat. [Die Kosten für die Lieferung der Barren des Basiswerts und etwaige Formkosten für die Edelmetallbarren sind von der Emittentin zu tragen.][Die Kosten für die Lieferung der Barren des Basiswerts und etwaige Formkosten für die Edelmetallbarren sind (i) im Fall, dass der Gläubiger sein Lieferverlangen nicht für mindestens [•] Schuldverschreibungen oder ein ganzzahliges Vielfaches davon geltend macht oder (ii) bei Lieferung an eine Lieferstelle, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet, vom Gläubiger zu tragen.][Darüber hinaus kann die Emittentin die ihr entstehenden Kosten auch im Falle einer Inlandslieferung für die zweite Lieferung im Falle des Fehlschlagens der ersten Lieferung dem Gläubiger, einschließlich etwaiger Formkosten, auferlegen. Für jede über die zweite Lieferung hinausgehende weitere Lieferung hat der Gläubiger die Kosten für die erneute Lieferung, einschließlich etwaiger Formkosten, zu tragen.][Die Kosten für die Lieferung sind dem Preisverzeichnis zu entnehmen, welches auf der Internetseite [<http://www.euwax-gold.de>][•] eingesehen werden kann. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, das Preisverzeichnis mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag entsprechend anzupassen, sofern die der Emittentin erwachsenen Kosten für die Lieferung der entsprechenden Menge an Edelmetall als Basiswert dies erforderlich machen und
- die Verpflichtung zur Übernahme etwaiger, durch das Lieferverlangen anfallende Kosten. Die Emittentin wird den Gläubiger oder die Lieferstelle gesondert über die Kosten in Kenntnis setzen und eine Rechnung, welche sofort zur Zahlung fällig ist, ausstellen. Die Emittentin ist berechtigt die Lieferung der Edelmetallbarren bis zur vollständigen Zahlung des Rechnungsbetrags zurückzuhalten.

Macht der Gläubiger sein Lieferverlangen geltend, kann das Lieferverlangen des Gläubigers Angaben zur gewünschten Formung der zu liefernden Menge des jeweiligen Basiswerts enthalten. Eine Lieferung des Basiswerts erfolgt unter Berücksichtigung der Angaben im Lieferverlangen des Gläubigers nach Wahl der Emittentin nur in Form von Kleinbarren oder in Form von Standardbarren.

"Kleinbarren" bezeichnet einen Barren des Basiswerts, dessen Gewicht [•][1, 5, 10, 20, 50, 100, 250, 500 oder 1.000] Gramm beträgt und dessen Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in

[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [995][•]] [von 1.000] und die durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) für die Lieferung von Silberbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [999][•]] [von 1.000] und die durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) für die Lieferung von Platinbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [999,5][•]] [von 1.000] und die durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) für die Lieferung von Palladiumbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [999,5][•]] [von 1.000] und die durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

"Standardbarren" bezeichnet einen Barren des Basiswerts, der hinsichtlich seines Gewichts, seines Feingehalts und seiner sonstigen Merkmale und Eigenschaften den Anforderungen entspricht, die in

[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die

Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden.]

[*Im Fall von Silber als Basiswert einfügen:* dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) für die Lieferung von Silberbarren aufgestellt werden.]

[*Im Fall von Platin als Basiswert einfügen:* dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) für die Lieferung von Platinbarren aufgestellt werden.]

[*Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen:* dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) für die Lieferung von Palladiumbarren aufgestellt werden.]

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß [§ 4] [§ 5] vorzeitig zurückgezahlt werden, kann der Gläubiger bis zum Ablauf des Stichtages (wie in [§ 4] [§ 5] definiert) ein Lieferverlangen geltend machen; danach erlischt das Recht auf Lieferung der Gläubiger. Wenn Schuldverschreibungen außerordentlich gekündigt werden, darf die Lieferung im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen nicht mehr ausgeübt werden.

[*Im Fall einer Mindestausübungsmenge einfügen:*

- (4) *Mindestausübungsmenge.* Ein Lieferverlangen kann jeweils nur für mindestens [●] Schuldverschreibung[en] bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon erklärt werden. Ein Lieferverlangen bezogen auf weniger als [●] Schuldverschreibung[en] ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Ein Lieferverlangen bezogen auf mehr als [●] Schuldverschreibung[en], deren Anzahl nicht durch [●] teilbar ist, gilt als Lieferverlangen bezogen auf die nächstkleinere Anzahl von Schuldverschreibungen, die durch [●] teilbar ist.]

[(4)][(5)] *Teillieferung.* Sofern die durch den Gläubiger im Rahmen des Lieferverlangens ausgeübte Menge an [Gold][Silber][Platin][Palladium] [●] Gramm übersteigt, ist die Emittentin berechtigt, die ausgeübte Menge nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [und unter Wahrung der Interessen des Gläubigers] in Teillieferungen zu liefern.

[(5)][(6)] *Lieferverlangen in Bezug auf Standardbarren.* Der Gläubiger ist nur berechtigt, sein Lieferverlangen auf die Lieferung von Standardbarren zu richten, wenn die in seinem Lieferverlangen bezeichnete Zahl von Schuldverschreibungen, bezüglich derer

ein Lieferverlangen in Bezug auf Standardbarren geltend gemacht wird, mindestens [13.400][●] Schuldverschreibung[en] bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon beträgt.

Falls das Lieferverlangen des Gläubigers auf Lieferung von einem oder mehreren Standardbarren gerichtet ist, wird eine gegebenenfalls bestehende Differenz zwischen der Zahl der Schuldverschreibungen, für die der Gläubiger das Lieferverlangen bezüglich dieses oder dieser Standardbarren geltend gemacht hat, und dem (gegebenenfalls nach dem folgenden Absatz zu Lasten des Gläubigers aufgerundeten) Gewicht des betreffenden oder sämtlicher der zur Lieferung vorgesehenen Standardbarren (der "**Differenzbestand**") ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt nach Wahl des Gläubigers, die in dem Lieferverlangen getroffen werden muss, entweder (A) durch Lieferung eines oder mehrerer Kleinbarren, dessen oder deren Gewicht dem in Gramm ausgedrückten Differenzbestand entspricht oder (B) durch Rückübertragung von Schuldverschreibungen an den Gläubiger durch die Zahlstelle in einer Anzahl, die dem in Gramm ausgedrückten Differenzbestand entspricht oder (C) durch die Auszahlung eines Betrags in der Auszahlungswährung, der dem in Gramm ausgedrückten Differenzbetrag entspricht, und der [nach Abzug eventuell entstandener oder entstehender Kosten einschließlich anfallender Steuern] durch die Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit [§ 4 (2)][§ 5 (2)] dieser Wertpapierbedingungen berechnet wird. In Bezug auf die Schuldverschreibungen, die dem Gläubiger durch die Zahlstelle zurück übertragen werden, gilt das Lieferverlangen des Gläubigers als nicht geltend gemacht.

Falls das Gewicht sämtlicher zur Lieferung vorgesehenen Standardbarren oder, im Fall der Lieferung eines einzelnen Standardbarrens, das Gewicht dieses zur Lieferung vorgesehenen Standardbarrens nicht auf eine volle Grammzahl lautet, wird das betreffende Gewicht zu Lasten des Gläubigers auf die nächste volle Grammzahl aufgerundet und das Lieferverlangen gilt in Höhe dieser aufgerundeten Grammzahl als durch die Lieferung des oder der betreffenden Standardbarren erfüllt. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, in Bezug auf die zu seinen Lasten aufgerundete Menge des Basiswerts Lieferung des Basiswerts, Zahlung oder einen sonstigen Ausgleich zu verlangen.

Ein Anspruch auf Lieferung von Standardbarren mit einem bestimmten Gewicht besteht nicht.

[(7)][(8)] *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch die Lieferung der Barren des Basiswerts an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht befreit.

]

[Im Fall des Rechts des Gläubigers, ersatzweise die Zahlung eines Geldbetrags zu verlangen, einfügen:]

§ 4
ERSATZWEISE ZAHLUNG EINES GELDBETRAGS;
AUSZAHLUNGSVERLANGEN

- (1) *Ersatzweise Zahlung eines Geldbetrages.* Ist ein Gläubiger aus rechtlichen Gründen, insbesondere aufgrund für ihn geltender aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, daran gehindert, eine physische Lieferung von Barren des Basiswerts gemäß § 3 zu erhalten, kann ein solcher Gläubiger von der Emittentin verlangen, dass die betreffenden Schuldverschreibungen zu ihrem Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung unter Beachtung des Bezugsverhältnisses zurückgezahlt werden.
- (2) *Geltendmachung des Auszahlungsanspruchs.* Zur Geltendmachung des Auszahlungsanspruchs muss der Gläubiger (a) über seine depotführende Bank der Zahlstelle gemäß [§ 8][§ 9] ein schriftliches Auszahlungsverlangen, das die in Absatz 3 bezeichneten Angaben enthalten muss, übermitteln, und (b) die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen. Die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird, und das Original des Auszahlungsverlangens des Gläubigers, das sämtliche der in Absatz 3 bezeichneten Angaben enthalten muss, müssen bei der Zahlstelle an einem Ausübungstag bis [12:00][•] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][•]) eingereicht worden sein.
- (3) *Auszahlungsbetrag.* Im Fall der Geltendmachung des Auszahlungsanspruchs gemäß Absatz 2 wird die Emittentin die entsprechende Menge an Edelmetallbarren bzw. Granulat des Basiswerts auflösen. Der auf jede Schuldverschreibung in der Auszahlungswährung zahlbare Auszahlungsbetrag im Falle des wirksamen Auszahlungsverlangens des Gläubigers (der "**Auszahlungsbetrag**") wird, vorbehaltlich des Vorliegens einer Auflösungsstörung (§ 4 (5) dieser Wertpapierbedingungen), durch die Berechnungsstelle am Ausübungstag ermittelt und bestimmt sich [unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses] [und] [nach Abzug eventuell durch die Auflösung entstandener oder entstehender Kosten einschließlich anfallender Steuern] nach

[*Im Fall von Gold als Basiswert einfügen:* dem Goldpreis, wie er durch das Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Ausübungstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01 Euro][•] abgerundet [*Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch

das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen ist.]] Sofern am Ausübungstag kein Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Zahlungsbetrag auf Basis des Goldpreisfixings der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) wie es [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Ausübungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.

[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: dem Silberpreis, wie er durch das Silberpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) des Ausübungstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01 Euro][•] abgerundet *Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen ist.]] Sofern am Ausübungstag kein Silberpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Zahlungsbetrag auf Basis des Silberpreisfixings der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) wie es [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Ausübungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.

[*Im Fall von Platin als Basiswert einfügen:* Platinpreis, wie er durch das Platinpreisfixing des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Ausübungstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lppm.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01 Euro][•] abgerundet [*Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindexes für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindexes) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen ist.]] Sofern am Ausübungstag kein Platinpreisfixing des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lppm.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Auszahlungsbetrag auf Basis des Platinpreisfixing des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) wie es [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Ausübungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lppm.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.]

[*Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen:* Palladiumpreis, wie er durch das Palladiumpreisfixing des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Ausübungstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lppm.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01 Euro][•] abgerundet [*Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindexes für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindexes) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen ist.]] Sofern am Ausübungstag kein Palladiumpreisfixing des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) [am Nachmittag um

14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lppm.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Auszahlungsbetrag auf Basis des Palladiumpreisfixing des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) wie es [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Ausübungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lppm.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.]

[Die Umrechnung von [Euro][•] in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß [§ 6 (7)][§ 7 (7)]dieser Wertpapierbedingungen.]

- (4) *Auszahlungsverlangen.* Das "**Auszahlungsverlangen**" ist eine unwiderrufliche und rechtlich verbindlich unterzeichnete Erklärung des Gläubigers in der Form eines gültigen Vordrucks, der auf der Internetseite unter [<http://www.euwax-gold.de>][•] bzw. bei der Zahlstelle erhältlich ist, und unter Angabe aller in dem Vordruck geforderten Angaben, welcher in jedem Fall insbesondere folgende Angaben zu enthalten hat:

- Name und Anschrift des Gläubigers, seine Emailadresse und Telefonnummer (sofern jeweils vorhanden),
- die genaue Bezeichnung (inklusive der WKN) und Angabe der Zahl von Schuldverschreibungen unter Beachtung des Bezugsverhältnisses gemäß[§ 5][§ 6], bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird,
- die Angabe des Depotkontos des Gläubigers, auf welches der Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung überwiesen werden soll.

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß [§ 4][§ 5] vorzeitig zurückgezahlt werden, darf die Auszahlung der Schuldverschreibungen durch die Gläubiger bis zum Ablauf des Stichtages (wie in [§ 4][§ 5] definiert) verlangt werden; danach erlischt das Recht auf Auszahlung der Gläubiger. Wenn Schuldverschreibungen außerordentlich gekündigt werden, darf die Auszahlung im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen nicht mehr verlangt werden.

- (5) *Auflösungsstörung.* Ist die Emittentin an einem Ausübungstag im Rahmen der Geltendmachung des Auszahlungsverlangens nicht in der Lage, den entsprechenden Bestand an [Gold][Silber][Platin][Palladium]barren gemäß § 4 (2) dieser Wertpapierbedingungen vollständig aufzulösen (die "**Auflösungsstörung**"), ist die Emittentin verpflichtet, den entsprechenden Bestand unverzüglich an den unmittelbar folgenden Bankarbeitstagen, an denen keine Auflösungsstörung vorliegt, aufzulösen. In diesem Fall ist die Emittentin berechtigt, den für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags maßgeblichen Preis des Basiswerts unter Berücksichtigung der

jeweiligen Marktgegebenheiten und der Auflösungserlöse entsprechend anzupassen und damit den Auszahlungsbetrag entsprechend zu erhöhen oder zu reduzieren.

[Im Fall einer Mindestausübungsmenge einfügen:

- (6) *Mindestausübungsmenge.* Ein Auszahlungsverlangen kann jeweils nur für mindestens [•] Schuldverschreibung[en] erklärt werden. Ein Auszahlungsverlangen bezogen auf weniger als [•] Schuldverschreibung[en] ist ungültig und entfaltet keine Wirkung.]

[(6)][(7)] *Fälligkeit des Auszahlungsbetrags.* Die Emittentin wird, vorbehaltlich des Vorliegens einer Auflösungsstörung, bis zu dem [•] Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag (der "**Fälligkeitstag**") die Überweisung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung an das Clearingsystem zur Gutschrift auf das Konten der Hinterleger der Schuldverschreibungen bei dem Clearingsystem veranlassen. Im Fall des Vorliegens einer Auflösungsstörung verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den [•] Bankarbeitstag nach Beendigung der Auflösungsstörung.

]

§ [4][5]

VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NACH WAHL DER EMITTENTIN

- (1) *Vorzeitige Rückzahlung.* Sind am [•] eines Jahres entweder (i) weniger als [•] (in Worten [•]) Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen (wie in [§ 11][§ 12] definiert) sind, oder (ii) [das börslich oder außerbörslich mit der Emittentin gehandelte Volumen (im Sinne von Ausgaben und Rücknahmen von Schuldverschreibungen) an Schuldverschreibungen im vorangegangenen Zeitraum von [•] Monaten liegt unter [•] Schuldverschreibungen][•], kann die Emittentin, nachdem sie bis zum [•] des jeweils darauf folgenden Jahres (das "**Folgejahr**") (einschließlich) die Schuldverschreibungen gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt am [•] des Folgejahres (der "**vorzeitige Rückzahlungstag**") zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zurückzahlen. Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu geben.
- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Der auf jede Schuldverschreibung in der Auszahlungswährung zahlbare vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle am [•] vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag (der "**Berechnungstag**") ermittelt und bestimmt sich [unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses] nach

[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: dem Goldpreis, wie er durch das Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in

[Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01 Euro][•] abgerundet wird *[Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen ist.]]. Sofern am Berechnungstag kein Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag auf Basis des Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) wie es [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.

[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: dem Silberpreis, wie er durch das Silberpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01 Euro][•] abgerundet wird *[Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen ist.]]. Sofern am Berechnungstag kein Silberpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag auf Basis des Silberpreisfixing der London Bullion

Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) wie es [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.

[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: Platinpreis, wie er durch das Platinpreisfixing des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lppm.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01 Euro][•] abgerundet wird *[Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen ist.]). Sofern am Berechnungstag kein Platinpreisfixing des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lppm.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag auf Basis des Platinpreisfixing des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) wie es [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lppm.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.]

[Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: Palladiumpreis, wie er durch das Palladiumpreisfixing des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lppm.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01 Euro][•] abgerundet wird *[Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro

Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindexes für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindexes) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen ist.]]. Sofern am Berechnungstag kein Palladiumpreisfixing des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lppm.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag auf Basis des Palladiumpreisfixing des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) wie es [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lppm.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.]

"Handelstag" für die Zwecke dieses [§ 4][§ 5] bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in [Frankfurt am Main][•] für Geschäfte geöffnet sind und an dem ein [*Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: Goldpreisfixing*] [*Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: Silberpreisfixing*] [*Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: Platinpreisfixing*] [*Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: Palladiumpreisfixing*] an [*Im Fall von Gold oder Silber als Basiswert einfügen: der London Bullion Market Association*] [*Im Fall von Platin oder Palladium als Basiswert einfügen: dem London Platinum & Palladium Market*] am Nachmittag] stattfindet.

- (3) *Lieferungs- oder Rückzahlungsverlangen vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag.* Zu jedem Zeitpunkt nach der Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß Absatz 1 dieses [§ 4][§ 5] können Gläubiger das Auszahlungsverlangen an einem Ausübungstag gemäß § 4 weiter geltend machen, sofern (i) die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bis spätestens zum [•] des Folgejahres (einschließlich) bei der Zahlstelle eingereicht werden und (ii) die Zahlstelle bis zum [•] des Folgejahres, [12:00][•] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][•]) das Original des Auszahlungsverlangens des Gläubigers über die depotführende Bank empfängt (der **"Stichtag"**). Macht ein Gläubiger das Auszahlungsverlangen nach § 4 geltend, ohne dass beide vorgenannten Voraussetzungen an den vorgenannten Zeitpunkten vorliegen, wird die Emittentin ein solches das Auszahlungsverlangen eines Gläubigers nicht mehr berücksichtigen, sondern die betreffenden Schuldverschreibungen durch Zahlung des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages in der Auszahlungswährung am vorzeitigen Rückzahlungstag zurückzahlen.

[Die Umrechnung von [Euro]][•] in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß [§ 6 (7)][§ 7 (7)]dieser Wertpapierbedingungen.]

§ [5][6] BEZUGSVERHÄLTNIS

[Die Schuldverschreibungen werden mit einem als Dezimalzahl ausgedrückten [anfänglichen] Bezugsverhältnis von [•] zu [•] [am [Berechnungstag]][•] begeben, d.h. [•] Schuldverschreibung[en] [verbriefen][verbrieft] das Recht des Gläubigers auf Lieferung von *[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: [•] Gramm Gold] [Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: [•] Gramm Silber] [Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: [•] Gramm Platin] [Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: [•] Gramm Palladium].*] [Das Bezugsverhältnis entspricht dem [in der Tabelle unter III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere der Endgültigen Angebotsbedingungen] als Dezimalzahl angegebenen Bezugsverhältnis.][Anschließend wird das Bezugsverhältnis [fortlaufend]][•] um ein Verwaltungsentgelt angepasst und zu diesem Zweck an jedem [Handelstag]][•] mit dem Verwaltungsentgeltfaktor multipliziert. Der Verwaltungsentgeltfaktor wird wie folgt berechnet: [•]. Das jeweils aktuelle Bezugsverhältnis wird [fortlaufend] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite [<http://www.euwax-gold.de>][•] veröffentlicht.]

§ [6][7] ZAHLUNGEN

- (1) *Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen.* Sofern aufgrund dieser Bedingungen Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in der Auszahlungswährung erfolgen, erfolgen sie nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 3 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.
- (2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen aufgrund dieser Bedingungen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in [Euro]][•]. Sämtliche Gebühren in Bezug auf die Zahlung werden dem Gläubiger in Rechnung gestellt.
- (3) *Erfüllung.* Sofern aufgrund dieser Wertpapierbedingungen Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen, wird die Emittentin durch Leistung der Zahlung an in der Auszahlungswährung das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (4) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf

Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahlttag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) das Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) Zahlungen abwickeln.

- (5) *Hinterlegung von auf die Schuldverschreibungen geschuldeten Beträgen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht [Stuttgart][•] auf die Schuldverschreibungen geschuldete Beträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Zahlung von Steuern.* Alle im Zusammenhang mit dem Auszahlungsverlangen bzw. einer Zahlungsverpflichtung durch die Emittentin anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Gläubigern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

[Im Fall einer erforderlichen Umrechnung einfügen:

- (7) *Umrechnung.* Die Umrechnung eines nicht in [Euro][•] dargestellten *[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: Goldpreisfixing] [Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: Silberpreisfixing] [Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: Platinpreisfixing] [Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: Palladiumpreisfixing]* erfolgt in die Auszahlungswährung auf der Grundlage des in der Handelswährung für Euro [1,00] ausgedrückten und von [der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main][•] veröffentlichten Referenzkurses an dem Tag, der dem Tag der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags nachfolgt.]

§ [7][8]

AUFSTOCKUNG, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG

- (1) *Aufstockung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die vorliegenden Schuldverschreibungen auszugeben, so dass sie mit diesen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich ausgegebenen Schuldverschreibungen.
- (2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin

erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

- (3) *Entwertung.* Sämtliche durch Erfüllung des verbrieften Liefer- bzw. Zahlungsanspruchs vollständig getilgten oder vollständig vorzeitig zurückgezahlten Schuldverschreibungen erlöschen und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ [8][9]

BERECHNUNGS-, ZAHL- UND LIEFERSTELLE

- (1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Berechnungsstelle und die anfänglich bestellte Zahlstelle und ihre bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Berechnungsstelle: [C.HAFNER GmbH & Co. KG, Maybachstraße 4, 71299 Wimsheim, Deutschland][●]

Zahlstelle: [BNP Paribas Securities Services S.C.A. Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main][●].

Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland zu ersetzen. Eine solche Ersetzung wird nur wirksam, sofern die Gläubiger hierüber gemäß [§ 12][§ 13] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens [●] und nicht mehr als [●] Tagen informiert wurden.

- (2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsstelle oder der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Berechnungsstelle oder eine andere Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Berechnungsstelle und eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß [§ 12][§ 13] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens [●] und nicht mehr als [●] Tagen informiert wurden.
- (3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.
- (4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Festsetzungen, Berechnungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle aufgrund dieser Wertpapierbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind (sofern nicht ein

offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.

- (5) *Lieferstelle*. Für den Fall der Lieferung von Barren des Basiswerts, kann als Lieferstelle [ein Kreditinstitut mit Sitz innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, das im Lieferverlangen des Gläubigers benannt wird und das der Entgegennahme der jeweils zu liefernden Edelmetallbarren zugestimmt hat,] eine Abholstelle, wie von der Emittentin auf der Internetseite [<http://www.euwax-gold.de>][•] aufgeführt oder jede andere von dem Gläubiger bezeichnete Adresse dienen. Handelt es sich bei der Lieferstelle nicht um ein Kreditinstitut, das der Entgegennahme zugestimmt hat, oder eine Abholstelle, muss der Gläubiger zum Zeitpunkt der Lieferung anwesend sein und sich anhand eines Identifikationspapiers (z.B. Personalausweis oder Reisepass) ausweisen können. Kann sich der Gläubiger bei der Lieferung nicht ausweisen oder ist er zum Lieferzeitpunkt persönlich nicht anwesend, kann die Lieferung durch die Emittentin nicht bewirkt werden. Im Falle einer Lieferung an ein Kreditinstitut müssen zwingend in dem Lieferverlangen nach § 3 (2) dieser Wertpapierbedingungen die empfangsberechtigten Kontaktpersonen der jeweiligen Filiale des Kreditinstituts, einschließlich Telefonnummer, angegeben werden. Der Zeitpunkt der Lieferung wird dem Gläubiger oder der Lieferstelle spätestens [•] Tage vorher durch die Emittentin per Email oder telefonisch bekannt gegeben. [Schlägt die Lieferung an einen Gläubiger fehl, kann die Emittentin die ihr entstehenden Kosten für die zweite Lieferung dem Gläubiger auferlegen. Für jede über die zweite Lieferung hinausgehende weitere Lieferung hat der Gläubiger die Kosten für die erneute Lieferung zu tragen.] [Die Kosten für die Lieferung der Barren des Basiswerts für die Edelmetallbarren sind von der Emittentin zu tragen.][Die Lieferkosten und etwaige Formkosten (i) im Fall, dass der Gläubiger sein Lieferverlangen nicht für mindestens [•] Schuldverschreibungen oder ein ganzzahliges Vielfaches davon geltend macht oder (ii) bei Lieferung an eine Lieferstelle, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet, sind ebenfalls vom Gläubiger zu zahlen. Die jeweils entstehenden Kosten für die Lieferung sind dem Preisverzeichnis der Emittentin zu entnehmen, welches auf der Internetseite [<http://www.euwax-gold.de>][•] veröffentlicht wird. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, das Preisverzeichnis mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag entsprechend anzupassen, sofern die der Emittentin erwachsenen Kosten für die Lieferung der Edelmetallbarren dies erforderlich machen.]

§ [9][10] STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden.

§ [10][11]
VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ [11][12]
ERSETZUNG DER EMITTENTIN

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit der Erfüllung eines verbrieften Lieferanspruchs bzw. einer Zahlung auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie unten definiert) an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die "**Nachfolgeschuldnerin**") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:
- (i) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (ii) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, die in den Schuldverschreibungen verbrieften Liefer- bzw. Zahlungsansprüche zu erfüllen und an die Zahlstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - (iii) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
 - (iv) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin aus den Schuldverschreibungen geschuldeten Liefer- und Zahlungsverpflichtungen garantiert; und
 - (v) der Zahlstelle jeweils ein Rechtsgutachten bezüglich der betroffenen Rechtsordnungen von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (i), (ii), (iii) und (iv) erfüllt wurden.

Für die Zwecke dieses [§ 11][§ 12] und sonstiger Verweise in den Wertpapierbedingungen bedeutet "**verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Bekanntmachung der Ersetzung.* Jede Ersetzung ist gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen.
- (3) *Änderung von Bezugnahmen.* Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung in [§ 11][§ 12] eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

§ [12][13]

BEKANNTMACHUNG, MITTEILUNGEN

- (1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Gläubiger werden - soweit rechtlich zulässig - auf der Internetseite [<http://www.euwax-gold.de>][•] veröffentlicht. Sofern in diesen Wertpapierbedingungen nichts anderes vorgesehen ist und soweit gesetzlich zulässig, dienen diese Bekanntmachungen nur der Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (2) *Mitteilungen an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am [•] Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt. Ferner ist die Emittentin berechtigt, zusätzlich zu einer Veröffentlichung nach Absatz 1, Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu übermitteln. In diesem Fall gilt eine Mitteilung als wirksam erfolgt, wenn sie nach Absatz 1 als wirksam erfolgt gilt.

§ [13][14]

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG UND VERSCHIEDENES

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht [Stuttgart][●].
- (3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachstehend definiert) bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.
- (4) *Bindungswirkung.* Alle Berechnungen und Festsetzungen der Berechnungsstelle, die von der Berechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind für die Emittentin und die Gläubiger bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (5) *Salvatorische Klausel.* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu

ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

2. Wertpapierbedingungen der Option 2

§ 1

SCHULDVERSCHREIBUNGEN, FORM, EINZELNE DEFINITIONEN

- (1) *Schuldverschreibungen.* Diese Anleihe der Boerse Stuttgart Securities GmbH (die "**Emittentin**") ist in bis zu [•] (in Worten [•]) Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") eingeteilt. Jede einzelne Schuldverschreibung verbrieft das Recht des Gläubigers, von der Emittentin die Lieferung einer entsprechenden Menge von Edelmetallbarren bzw. Zahlung eines Geldbetrags in der Auszahlungswährung in Abhängigkeit der Wertentwicklung des Basiswerts nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und unter Beachtung des Bezugsverhältnisses zu verlangen.

Der Basiswert entspricht

[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: [•] Gramm Gold]

[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: [•] Gramm Silber]

[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: [•] Gramm Platin]

[Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: [•] Gramm Palladium]

(der "**Basiswert**").

*[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: "**Gold**" bedeutet Gold, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, die, im Fall von Standardbarren, eine Feinheit von mindestens 995 von 1.000 und im Fall von Kleinbarren von mindestens 999,9 von 1000 haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]*

*[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: "**Silber**" bedeutet Silber, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) für die Lieferung von Silberbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens [999][•] [von 1.000] haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]*

[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: "**Platin**" bedeutet Platin, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) für die Lieferung von Platinbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens [999,5][•] [von 1.000] haben und die von durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: "**Palladium**" bedeutet Palladium, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) für die Lieferung von Palladiumbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens [999,5][•] [von 1.000] haben und die von durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde verbrieft ("**Globalurkunde**"). Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.
- (3) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. "**Clearing System**" bezeichnet [die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn][SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Schweiz][Clearstream Banking S.A., Luxemburg, (42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Luxemburg)][•] sowie jeden Funktionsnachfolger.
- (4) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2

STATUS; TILGUNG

- (1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
- (2) *Keine Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen haben keinen Endfälligkeitstag. Eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen findet, außer gemäß den Bestimmungen in § [4][und][5] nicht statt.

§ 3
**LIEFERVERLANGEN DES GLÄUBIGERS;
PHYSISCHES LIEFERUNG VON EDELMETALLBARREN**

- (1) *Geltendmachung des Lieferungsanspruchs.* Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Lieferung einer unter Beachtung des Bezugsverhältnisses entsprechenden Menge an Edelmetallbarren muss der Gläubiger (a) über seine depotführende Bank (die "**depotführende Bank**") der Zahlstelle gemäß [§ 8][§ 9] ein schriftliches Lieferverlangen, das die in Absatz 3 bezeichneten Angaben enthalten muss, übermitteln, und (b) die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen. Die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird, und das Original des Lieferverlangens des Gläubigers, das sämtliche der in Absatz 3 bezeichneten Angaben enthalten muss, müssen bei der Zahlstelle an einem Ausübungstag bis [12:00][•] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][•]) eingereicht worden sein.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, jeder Bankarbeitstag in [Frankfurt am Main][•], der zugleich [•] ist, an dem sämtliche in § 3 genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an [•] erfüllt sind, der kein Bankarbeitstag in [Frankfurt am Main][•] ist oder nach [12:00][•] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][•]) an einem Bankarbeitstag in [Frankfurt am Main][•] erfüllt werden, gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag in [Frankfurt am Main][•], der zugleich [•] ist, als der Ausübungstag.

Die Emittentin ist, vorbehaltlich Absatz 2, innerhalb einer Frist von bis zu [10][20][•] [Liefertag[en]][Tagen] nach dem Ausübungstag zur Lieferung von Barren des Basiswerts verpflichtet (die "**Lieferfrist**").

"**Bankarbeitstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in [Frankfurt am Main][•] allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

"**Liefertag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken (i) in [Frankfurt am Main][•] und London und (ii) am Geschäftsort der Lieferstelle allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

- (2) *Marktstörung.* Ist die Emittentin oder sind von ihr beauftragte Personen innerhalb der Lieferfrist, innerhalb der nach vorstehendem Absatz 1 der Gläubiger einen Anspruch auf Lieferung von Barren des Basiswerts hat, aufgrund einer Marktstörung zur Lieferung von Barren des Basiswerts nicht in der Lage, ist die Emittentin innerhalb einer Frist von bis zu [•] Tagen nach dem Tag, an dem diese Marktstörung nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr besteht, zur Lieferung von Barren des

Basiswerts verpflichtet. Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn für die Emittentin oder für eine durch sie beauftragte Person ein Lieferhindernis besteht, das durch unvorhersehbare oder mit zumutbaren Anstrengungen nicht abwendbare Ereignisse eingetreten und von keiner der vorgenannten Personen verschuldet ist. Ein Lieferhindernis liegt auch dann vor, wenn die Emittentin einen versicherten Transport der zu liefernden Menge an Edelmetall als Basiswert zu der Lieferstelle gemäß [§ 8][§ 9] mit zumutbaren Anstrengungen nicht bewirken kann.

- (3) *Lieferverlangen.* Das "**Lieferverlangen**" ist eine unwiderrufliche und rechtlich verbindlich unterzeichnete Erklärung des Gläubigers in der Form eines gültigen Vordrucks, der auf der Internetseite unter [<http://www.euwax-gold.de>][•] bzw. bei der Zahlstelle erhältlich ist, und unter Angabe aller in dem Vordruck geforderten Angaben, welcher in jedem Fall insbesondere folgende Angaben zu enthalten hat:

[Im Fall der Lieferung ausschließlich von Kleinbarren einfügen:

- Name und Anschrift des Gläubigers, seine Emailadresse und Telefonnummer (sofern jeweils vorhanden),
- die genaue Bezeichnung (inklusive der WKN) und Angabe der Zahl von Schuldverschreibungen unter Beachtung des Bezugsverhältnisses gemäß [§ 5][§ 6], bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird,
- die Bestätigung einer genau bezeichneten Lieferstelle ([§ 8][§ 9]) innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die sich zur Entgegennahme der Barren des Basiswerts während ihrer banküblichen Geschäftszeiten verpflichtet hat. [Die Kosten für die Lieferung der Barren des Basiswerts [und etwaige Formkosten für die Edelmetallbarren] sind von der Emittentin zu tragen.][Die Kosten für die Lieferung der Barren des Basiswerts [und etwaige Formkosten für die Edelmetallbarren] sind vom Gläubiger zu tragen.] Die Kosten für die Lieferung sind dem Preisverzeichnis zu entnehmen, welches auf der Internetseite [<http://www.euwax-gold.de>][•] eingesehen werden kann. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, das Preisverzeichnis mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag entsprechend anzupassen, sofern die der Emittentin erwachsenen Kosten für die Lieferung der entsprechenden Menge an Edelmetall als Basiswert dies erforderlich machen und
- die Verpflichtung zur Übernahme etwaiger, durch das Lieferverlangen anfallende Kosten. Die Emittentin wird den Gläubiger oder die Lieferstelle gesondert über die Kosten in Kenntnis setzen und eine Rechnung, welche sofort zur Zahlung fällig ist, ausstellen. Die Emittentin ist berechtigt die Lieferung der Edelmetallbarren bis zur vollständigen Zahlung des Rechnungsbetrags zurückzuhalten.

Die Emittentin liefert ausschließlich Kleinbarren mit einer Feinheit von mindestens

[Im Fall von Goldbarren: [999,9][•]] [von 1.000]

[Im Fall von Silberbarren: [999][•]] [von 1.000]

[Im Fall von Platinbarren: [999,5][•]] [von 1.000]

[Im Fall von Palladiumbarren: [999,5][•]] [von 1.000].]

"Kleinbarren" bezeichnet einen Barren des Basiswerts, dessen Gewicht [•][1, 5, 10, 20, 50, 100, 250, 500 oder 1.000] Gramm beträgt und dessen Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in

[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [995][•]] [von 1.000] und die durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) für die Lieferung von Silberbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [999][•]] [von 1.000] und die durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) für die Lieferung von Platinbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [999,5][•]] [von 1.000] und die durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) für die Lieferung von Palladiumbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [999,5][•]] [von 1.000] und die durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß [§ 4][§ 5] vorzeitig zurückgezahlt werden, kann der Gläubiger bis zum Ablauf des Stichtages

(wie in [§ 4] [§ 5] definiert) ein Lieferverlangen geltend machen; danach erlischt das Recht auf physische Lieferung der Gläubiger. Wenn Schuldverschreibungen außerordentlich gekündigt werden, darf die physische Lieferung im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen nicht mehr verlangt werden.

[Im Fall einer Mindestausübungsmenge einfügen:]

- (4) *Mindestausübungsmenge.* Ein Lieferverlangen kann jeweils nur für mindestens [●] Schuldverschreibung[en] bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon erklärt werden. Ein Lieferverlangen bezogen auf weniger als [●] Schuldverschreibung[en] ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Ein Lieferverlangen bezogen auf mehr als [●] Schuldverschreibung[en], deren Anzahl nicht durch [●] teilbar ist, gilt als Lieferverlangen bezogen auf die nächstkleinere Anzahl von Schuldverschreibungen, die durch [●] teilbar ist.]

[(4)][(5)] *Teillieferung.* Sofern die durch den Gläubiger im Rahmen des Lieferverlangens ausgeübte Menge an [Gold][Silber][Platin][Palladium] [●] Gramm übersteigt, ist die Emittentin berechtigt, die ausgeübte Menge nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [und unter Wahrung der Interessen des Gläubigers] in Teillieferungen zu liefern.

[(5)][(6)] *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch die Lieferung der Barren des Basiswerts an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht befreit.

]

[Im Fall der Lieferung von Kleinbarren oder Standardbarren einfügen:]

- Name und Anschrift des Gläubigers, seine Emailadresse und Telefonnummer (sofern jeweils vorhanden),
- die genaue Bezeichnung (inklusive der WKN) und Angabe der Zahl von Schuldverschreibungen unter Beachtung des Bezugsverhältnisses gemäß [§ 5][§ 6], bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird,
- falls Lieferung von einem oder mehreren Standardbarren gewünscht wird, Angabe, auf welche Weise ein Differenzbestand (wie in Absatz [(5)][(6)] definiert) ausgeglichen werden soll;
- falls ein Differenzbestand durch Rückübertragung von Schuldverschreibungen ausgeglichen werden soll, Angabe des Depotkontos des Gläubigers, auf welches Schuldverschreibungen zurückübertragen werden sollen,
- die Bestätigung einer genau bezeichneten Lieferstelle [(§ 8)][(§ 9)] innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die sich zur Entgegennahme der Barren des Basiswerts während ihrer banküblichen Geschäftszeiten

verpflichtet hat. [Die Kosten für die Lieferung der Barren des Basiswerts [und etwaige Formkosten für die Edelmetallbarren] sind von der Emittentin zu tragen.][Die Kosten für die Lieferung der Barren des Basiswerts [und etwaige Formkosten für die Edelmetallbarren] sind vom Gläubiger zu tragen.] Die Kosten für die Lieferung sind dem Preisverzeichnis zu entnehmen, welches auf der Internetseite [<http://www.euwax-gold.de>][•] eingesehen werden kann. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, das Preisverzeichnis mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag entsprechend anzupassen, sofern die der Emittentin erwachsenen Kosten für die Lieferung der entsprechenden Menge an Edelmetall als Basiswert dies erforderlich machen und

- Übernahme etwaiger, durch das Lieferverlangen anfallende Kosten. Die Emittentin wird den Gläubiger oder die Lieferstelle gesondert über die Kosten in Kenntnis setzen und eine Rechnung, welche sofort zur Zahlung fällig ist, ausstellen. Die Emittentin ist berechtigt die Lieferung der Edelmetallbarren bis zur vollständigen Zahlung des Rechnungsbetrags zurückzuhalten.

Macht der Gläubiger sein Lieferverlangen geltend, kann das Lieferverlangen des Gläubigers Angaben zur gewünschten Formung der zu liefernden Menge des jeweiligen Basiswerts enthalten. Eine Lieferung des Basiswerts erfolgt unter Berücksichtigung der Angaben im Lieferverlangen des Gläubigers nach Wahl der Emittentin nur in Form von Kleinbarren oder in Form von Standardbarren.

"Kleinbarren" bezeichnet einen Barren des Basiswerts, dessen Gewicht [•][1, 5, 10, 20, 50, 100, 250, 500 oder 1.000] Gramm beträgt und dessen Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in

[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [995][•] [von 1.000] und die durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) für die Lieferung von Silberbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [999][•] [von 1.000] und die durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) für die

Lieferung von Platinbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [999,5][•] [von 1.000] und die durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) für die Lieferung von Palladiumbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens [999,5][•] [von 1.000] und die durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

"Standardbarren" bezeichnet einen Barren des Basiswerts, der hinsichtlich seines Gewichts, seines Feingehalts und seiner sonstigen Merkmale und Eigenschaften den Anforderungen entspricht, die in

[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden.]

[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) für die Lieferung von Silberbarren aufgestellt werden.]

[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) für die Lieferung von Platinbarren aufgestellt werden.]

[Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) für die Lieferung von Palladiumbarren aufgestellt werden.]

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß [§ 4][§ 5] vorzeitig zurückgezahlt werden, kann der Gläubiger bis zum Ablauf des Stichtages (wie in [§ 4][§ 5] definiert) ein Lieferverlangen geltend machen; danach erlischt das Recht auf Lieferung der Gläubiger. Wenn Schuldverschreibungen außerordentlich gekündigt werden, darf die Lieferung im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen nicht mehr ausgeübt werden.

[Im Fall einer Mindestausübungsmenge einfügen

- (4) *Mindestausübungsmenge.* Ein Lieferverlangen kann jeweils nur für mindestens [●] Schuldverschreibung[en] bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon erklärt werden. Ein Lieferverlangen bezogen auf weniger als [●] Schuldverschreibung[en] ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Ein Lieferverlangen bezogen auf mehr als [●] Schuldverschreibung[en], deren Anzahl nicht durch [●] teilbar ist, gilt als Lieferverlangen bezogen auf die nächstkleinere Anzahl von Schuldverschreibungen, die durch [●] teilbar ist.]

[(4)][(5)] *Teillieferung.* Sofern die durch den Gläubiger im Rahmen des Lieferverlangens ausgeübte Menge an [Gold][Silber][Platin][Palladium] [●] Gramm übersteigt, ist die Emittentin berechtigt, die ausgeübte Menge nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [und unter Wahrung der Interessen des Gläubigers] in Teillieferungen zu liefern.

[(5)][(6)] *Lieferverlangen in Bezug auf Standardbarren.* Der Gläubiger ist nur berechtigt, sein Lieferverlangen auf die Lieferung von Standardbarren zu richten, wenn die in seinem Lieferverlangen bezeichnete Zahl von Schuldverschreibungen, bezüglich derer ein Lieferverlangen in Bezug auf Standardbarren geltend gemacht wird, mindestens [13.400][●] Schuldverschreibung[en] bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon beträgt.

Falls das Lieferverlangen des Gläubigers auf Lieferung von einem oder mehreren Standardbarren gerichtet ist, wird eine gegebenenfalls bestehende Differenz zwischen der Zahl der Schuldverschreibungen, für die der Gläubiger das Lieferverlangen bezüglich dieses oder dieser Standardbarren geltend gemacht hat, und dem (gegebenenfalls nach dem folgenden Absatz zu Lasten des Gläubigers aufgerundeten) Gewicht des betreffenden oder sämtlicher der zur Lieferung vorgesehenen Standardbarren (der "**Differenzbestand**") ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt nach Wahl des Gläubigers, die in dem Lieferverlangen getroffen werden muss, entweder (A) durch Lieferung eines oder mehrerer Kleinbarren, dessen oder deren Gewicht dem in Gramm ausgedrückten Differenzbestand entspricht oder (B) durch Rückübertragung von Schuldverschreibungen an den Gläubiger durch die Zahlstelle in einer Anzahl, die dem in Gramm ausgedrückten Differenzbestand entspricht oder (C) durch die Auszahlung eines Betrags in der Auszahlungswährung, der dem in Gramm ausgedrückten Differenzbetrag entspricht, und der [nach Abzug eventuell entstandener oder entstehender Kosten einschließlich anfallender Steuern] durch die Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit [§ 4 (2)][§ 5 (2)] dieser Wertpapierbedingungen berechnet wird. In Bezug auf die Schuldverschreibungen, die dem Gläubiger durch die Zahlstelle zurück übertragen werden, gilt das Lieferverlangen des Gläubigers als nicht geltend gemacht.

Falls das Gewicht sämtlicher zur Lieferung vorgesehenen Standardbarren oder, im Fall der Lieferung eines einzelnen Standardbarrens, das Gewicht dieses zur Lieferung vorgesehenen Standardbarrens nicht auf eine volle Grammzahl lautet, wird das betreffende Gewicht zu Lasten des Gläubigers auf die nächste volle Grammzahl aufgerundet und das Lieferverlangen gilt in Höhe dieser aufgerundeten Grammzahl als

durch die Lieferung des oder der betreffenden Standardbarren erfüllt. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, in Bezug auf die zu seinen Lasten aufgerundete Menge des Basiswerts Lieferung des Basiswerts, Zahlung oder einen sonstigen Ausgleich zu verlangen.

Ein Anspruch auf Lieferung von Standardbarren mit einem bestimmten Gewicht besteht nicht.

[(6)][(7)] *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch die Lieferung der Barren des Basiswerts an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht befreit.

]

[Im Fall des Rechts des Gläubigers, ersatzweise die Zahlung eines Geldbetrags zu verlangen, einfügen:

§ 4

ERSATZWEISE ZAHLUNG EINES GELDBETRAGS; AUSZAHLUNGSVERLANGEN

- (1) *Ersatzweise Zahlung eines Geldbetrages.* Ist ein Gläubiger aus rechtlichen Gründen, insbesondere aufgrund für ihn geltender aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, daran gehindert, eine physische Lieferung von Barren des Basiswerts gemäß § 3 zu erhalten, kann ein solcher Gläubiger von der Emittentin verlangen, dass die betreffenden Schuldverschreibungen zu ihrem Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung unter Beachtung des Bezugsverhältnisses zurückgezahlt werden.
- (2) *Geltendmachung des Auszahlungsanspruchs.* Zur Geltendmachung des Auszahlungsanspruchs muss der Gläubiger (a) über seine depotführende Bank der Zahlstelle gemäß [§ 8][§ 9] ein schriftliches Auszahlungsverlangen, das die in Absatz 3 bezeichneten Angaben enthalten muss, übermitteln, und (b) die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen. Die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird, und das Original des Auszahlungsverlangens des Gläubigers, das sämtliche der in Absatz 3 bezeichneten Angaben enthalten muss, müssen bei der Zahlstelle an einem Ausübungstag bis [12:00][•] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][•]) eingereicht worden sein.
- (3) *Auszahlungsbetrag.* Im Fall der Geltendmachung des Auszahlungsanspruchs gemäß Absatz 2 wird die Emittentin die entsprechende Menge an Edelmetallbarren bzw. Granulat des Basiswerts auflösen. Der auf jede Schuldverschreibung in der Auszahlungswährung zahlbare Auszahlungsbetrag im Falle des wirksamen Auszahlungsverlangens des Gläubigers (der "**Auszahlungsbetrag**") wird, vorbehaltlich des Vorliegens einer Auflösungsstörung (§ 4 (5) dieser

Wertpapierbedingungen), durch die Berechnungsstelle am Ausübungstag ermittelt und bestimmt sich [unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses] [und] [nach Abzug eventuell durch die Auflösung entstandener oder entstehender Kosten einschließlich anfallender Steuern] nach

[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: dem Goldpreis, wie er durch das Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Ausübungstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01 Euro][•] abgerundet *[Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen ist.]) Sofern am Ausübungstag kein Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Auszahlungsbetrag auf Basis des Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) wie es [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Ausübungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.

[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: dem Silberpreis, wie er durch das Silberpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) des Ausübungstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01 Euro][•] abgerundet *[Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch

die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen ist.]] Sofern am Ausübungstag kein Silberpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Zahlungsbetrag auf Basis des Silberpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) wie es [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Ausübungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.

[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: Platinpreis, wie er durch das Platinpreisfixing des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Ausübungstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lppm.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01 Euro][•] abgerundet *[Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen ist.]] Sofern am Ausübungstag kein Platinpreisfixing des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lppm.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Zahlungsbetrag auf Basis des Platinpreisfixing des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) wie es [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Ausübungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lppm.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.]

[Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: Palladiumpreis, wie er durch das Palladiumpreisfixing des London Platinum & Palladium Market (oder einer

Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Ausübungstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lppm.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01 Euro][•] abgerundet [*Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen ist.]] Sofern am Ausübungstag kein Palladiumpreisfixing des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lppm.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Auszahlungsbetrag auf Basis des Palladiumpreisfixing des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) wie es [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Ausübungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lppm.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.]

[Die Umrechnung von [Euro][•] in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß [§ 6 (7)][§ 7 (7)] dieser Wertpapierbedingungen.]

- (4) *Auszahlungsverlangen.* Das "**Auszahlungsverlangen**" ist eine unwiderrufliche und rechtlich verbindlich unterzeichnete Erklärung des Gläubigers in der Form eines gültigen Vordrucks, der auf der Internetseite unter [<http://www.euwax-gold.de>][•] bzw. bei der Zahlstelle erhältlich ist, und unter Angabe aller in dem Vordruck geforderten Angaben, welcher in jedem Fall insbesondere folgende Angaben zu enthalten hat:

- Name und Anschrift des Gläubigers, seine Emailadresse und Telefonnummer (sofern jeweils vorhanden),
- die genaue Bezeichnung (inklusive der WKN) und Angabe der Zahl von Schuldverschreibungen unter Beachtung des Bezugsverhältnisses gemäß[§ 5][§ 6], bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird,
- die Angabe des Depotkontos des Gläubigers, auf welches der Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung überwiesen werden soll.

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß [§ 4][§ 5] vorzeitig zurückgezahlt werden, darf die Auszahlung der Schuldverschreibungen durch die Gläubiger bis zum Ablauf des Stichtages (wie in [§ 4][§ 5] definiert) verlangt werden; danach erlischt das Recht auf Auszahlung der Gläubiger. Wenn Schuldverschreibungen außerordentlich gekündigt werden, darf die Auszahlung im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen nicht mehr verlangt werden.

- (5) *Auflösungsstörung.* Ist die Emittentin an einem Ausübungstag im Rahmen der Geltendmachung des Auszahlungsverlangens nicht in der Lage, den entsprechenden Bestand an [Gold][Silber][Platin][Palladium]barren gemäß § 4 (2) dieser Wertpapierbedingungen vollständig aufzulösen (die "**Auflösungsstörung**"), ist die Emittentin verpflichtet, den entsprechenden Bestand unverzüglich an den unmittelbar folgenden Bankarbeitstagen, an denen keine Auflösungsstörung vorliegt, aufzulösen. In diesem Fall ist die Emittentin berechtigt, den für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags maßgeblichen Preis des Basiswerts unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktgegebenheiten und der Auflösungserlöse entsprechend anzupassen und damit den Auszahlungsbetrag entsprechend zu erhöhen oder zu reduzieren.

[Im Fall einer Mindestausübungsmenge einfügen:

- (6) *Mindestausübungsmenge.* Ein Auszahlungsverlangen kann jeweils nur für mindestens [•] Schuldverschreibung[en] erklärt werden. Ein Auszahlungsverlangen bezogen auf weniger als [•] Schuldverschreibung[en] ist ungültig und entfaltet keine Wirkung.]

[(6)][(7)] *Fälligkeit des Auszahlungsbetrags.* Die Emittentin wird, vorbehaltlich des Vorliegens einer Auflösungsstörung bis zu dem [•] Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag (der "**Fälligkeitstag**") die Überweisung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung an das Clearingsystem zur Gutschrift auf das Konten der Hinterleger der Schuldverschreibungen bei dem Clearingsystem veranlassen. Im Fall des Vorliegens einer Auflösungsstörung verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den [•] Bankarbeitstag nach Beendigung der Auflösungsstörung.

§ [4][5]

VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NACH WAHL DER EMITTENTIN

- (1) *Vorzeitige Rückzahlung.* Sind am [•] eines Jahres weniger als [•] (in Worten [•]) Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen (wie in [§ 11][§ 12] definiert) sind, kann die Emittentin, nachdem sie bis zum [•] des jeweils darauf folgenden Jahres (das "**Folgejahr**") (einschließlich) die Schuldverschreibungen gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt am [•] des Folgejahres (der "**vorzeitige Rückzahlungstag**") zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zurückzahlen. Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu geben.
- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Der auf jede Schuldverschreibung in der Auszahlungswährung zahlbare vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle am [•] vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag (der "**Berechnungstag**") ermittelt und bestimmt sich [unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses] nach

[*Im Fall von Gold als Basiswert einfügen:* dem Goldpreis, wie er durch das Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01 Euro][•] abgerundet wird [*Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen ist.]]. Sofern am Berechnungstag kein Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag auf Basis des Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) wie es [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Berechnungstag unmittelbar

nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.

[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: dem Silberpreis, wie er durch das Silberpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01 Euro][•] abgerundet wird *[Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen ist.]). Sofern am Berechnungstag kein Silberpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag auf Basis des Silberpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) wie es [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.

[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: Platinpreis, wie er durch das Platinpreisfixing des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lppm.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01 Euro][•] abgerundet wird *[Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI)

(oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen ist.]]. Sofern am Berechnungstag kein Platinpreisfixing des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lppm.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag auf Basis des Platinpreisfixing des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) wie es [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lppm.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.]

[Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: Palladiumpreis, wie er durch das Palladiumpreisfixing des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lppm.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01 Euro][•] abgerundet wird *[Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen ist.]]. Sofern am Berechnungstag kein Palladiumpreisfixing des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lppm.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag auf Basis des Palladiumpreisfixing des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) wie es [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lppm.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.]

"**Handelstag**" für die Zwecke dieses [§ 4][§ 5] bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in [Frankfurt am Main][•] für Geschäfte geöffnet sind und an dem ein [*Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: Goldpreisfixing*] [*Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: Silberpreisfixing*] [*Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: Platinpreisfixing*] [*Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: Palladiumpreisfixing*] an [*Im Fall von Gold oder Silber als Basiswert einfügen: der London Bullion Market Association*] [*Im Fall von Platin oder Palladium als Basiswert einfügen: dem London Platinum & Palladium Market am Nachmittag*] stattfindet.

- (3) *Lieferungs- oder Rückzahlungsverlangen vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag.* Zu jedem Zeitpunkt nach der Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß Absatz 1 dieses [§ 4][§ 5] können Gläubiger das Auszahlungsverlangen an einem Ausübungstag gemäß § 4 weiter geltend machen, sofern (i) die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bis spätestens zum [•] des Folgejahres (einschließlich) bei der Zahlstelle eingereicht werden und (ii) die Zahlstelle bis zum [•] des Folgejahres, [12:00][•] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][•]) das Original des Auszahlungsverlangens des Gläubigers über die depotführende Bank empfängt (der "**Stichtag**"). Macht ein Gläubiger das Auszahlungsverlangen nach § 4 geltend, ohne dass beide vorgenannten Voraussetzungen an den vorgenannten Zeitpunkten vorliegen, wird die Emittentin ein solches das Auszahlungsverlangen eines Gläubigers nicht mehr berücksichtigen, sondern die betreffenden Schuldverschreibungen durch Zahlung des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages in der Auszahlungswährung am vorzeitigen Rückzahlungstag zurückzahlen.

[Die Umrechnung von [Euro][•] in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß [§ 6 (7)][§ 7 (7)] dieser Wertpapierbedingungen.]

§ [5][6]

BEZUGSVERHÄLTNIS

[Die Schuldverschreibungen werden mit einem als Dezimalzahl ausgedrückten [anfänglichen] Bezugsverhältnis von [•] zu [•] [am [Berechnungstag][•]] begeben, d.h. [•] Schuldverschreibung[en] [verbriefen][verbriefte] das Recht des Gläubigers auf Lieferung von [*Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: [•] Gramm Gold*] [*Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: [•] Gramm Silber*] [*Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: [•] Gramm Platin*] [*Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: [•] Gramm Palladium*].] [Das Bezugsverhältnis entspricht dem [in der Tabelle unter III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere der Endgültigen Angebotsbedingungen] als Dezimalzahl angegebenen Bezugsverhältnis.][Anschließend wird das Bezugsverhältnis [fortlaufend][•] um ein Verwaltungsentgelt angepasst und zu diesem Zweck an jedem [Handelstag][•] mit dem Verwaltungsentgeltfaktor multipliziert. Der Verwaltungsentgeltfaktor wird wie

folgt berechnet: [●]. Das jeweils aktuelle Bezugsverhältnis wird [fortlaufend] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite [<http://www.euwax-gold.de>][●] veröffentlicht.]

§ [6][7] ZAHLUNGEN

- (1) *Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen.* Sofern aufgrund dieser Bedingungen Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in der Auszahlungswährung erfolgen, erfolgen sie nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 3 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.
- (2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen aufgrund dieser Bedingungen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in [Euro][●]. Sämtliche Gebühren in Bezug auf die Zahlung werden dem Gläubiger in Rechnung gestellt.
- (3) *Erfüllung.* Sofern aufgrund dieser Wertpapierbedingungen Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen, wird die Emittentin durch Leistung der Zahlung an in der Auszahlungswährung das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (4) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) das Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) Zahlungen abwickeln.
- (5) *Hinterlegung von auf die Schuldverschreibungen geschuldeten Beträgen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht [Stuttgart][●] auf die Schuldverschreibungen geschuldete Beträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Zahlung von Steuern.* Alle im Zusammenhang mit dem Auszahlungsverlangen bzw. einer Zahlungsverpflichtung durch die Emittentin anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Gläubigern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin

bzw. die Zahlstelle ist berechtigt etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

[Im Fall einer erforderlichen Umrechnung:

- (7) *Umrechnung.* Die Umrechnung eines nicht in [Euro][•] dargestellten *[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: Goldpreisfixing] [Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: Silberpreisfixing] [Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: Platinpreisfixing] [Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: Palladiumpreisfixing]* erfolgt in die Auszahlungswährung auf der Grundlage des in der Handelswährung für Euro [1,00] ausgedrückten und von [der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main][•] veröffentlichten Referenzkurses an dem Tag, der dem Tag der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags nachfolgt.]

§ [7][8]

AUFSTOCKUNG, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG

- (1) *Aufstockung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die vorliegenden Schuldverschreibungen auszugeben, so dass sie mit diesen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich ausgegebenen Schuldverschreibungen.
- (2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (3) *Entwertung.* Sämtliche durch Erfüllung des verbrieften Liefer- bzw. Zahlungsanspruchs vollständig getilgten oder vollständig vorzeitig zurückgezahlten Schuldverschreibungen erlöschen und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ [8][9]

BERECHNUNGS-, ZAHL- UND LIEFERSTELLE

- (1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die [anfänglich] bestellte Berechnungsstelle und die [anfänglich] bestellte Zahlstelle und ihre bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Berechnungsstelle: [C.HAFNER GmbH & Co. KG, Maybachstraße 4, 71299 Wimsheim, Deutschland][•]

Zahlstelle: [BNP Paribas Securities Services S.C.A. Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main][●].

Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland zu ersetzen. Eine solche Ersetzung wird nur wirksam, sofern die Gläubiger hierüber gemäß [§ 12][§ 13] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens [●] und nicht mehr als [●] Tagen informiert wurden.

- (2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsstelle oder der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Berechnungsstelle oder eine andere Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Berechnungsstelle und eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß [§ 12][§ 13] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens [●] und nicht mehr als [●] Tagen informiert wurden.
- (3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.
- (4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Festsetzungen, Berechnungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle aufgrund dieser Wertpapierbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.
- (5) *Lieferstelle.* Für den Fall der Lieferung von Barren des Basiswerts, kann als Lieferstelle [ein Kreditinstitut mit Sitz innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, das im Lieferverlangen des Gläubigers benannt wird und das der Entgegennahme der jeweils zu liefernden Edelmetallbarren zugestimmt hat,] eine Abholstelle, wie von der Emittentin auf der Internetseite [<http://www.euwax-gold.de>] [●] aufgeführt oder jede andere von dem Gläubiger bezeichnete Adresse dienen. Handelt es sich bei der Lieferstelle nicht um ein Kreditinstitut, das der Entgegennahme zugestimmt hat, oder eine Abholstelle, muss der Gläubiger zum Zeitpunkt der Lieferung anwesend sein und sich anhand eines Identifikationspapiers (z.B. Personalausweis oder Reisepass) ausweisen können. Kann sich der Gläubiger bei der Lieferung nicht ausweisen oder ist er zum Lieferzeitpunkt persönlich nicht anwesend, kann die Lieferung durch die Emittentin nicht bewirkt werden. Im Falle einer Lieferung an ein Kreditinstitut müssen zwingend in dem Lieferverlangen nach § 3 (2) dieser Wertpapierbedingungen die empfangsberechtigten Kontaktpersonen der jeweiligen Filiale des Kreditinstituts, einschließlich Telefonnummer, angegeben werden. Der Zeitpunkt der Lieferung wird

dem Gläubiger oder der Lieferstelle spätestens [•] Tage vorher durch die Emittentin per Email oder telefonisch bekannt gegeben. Die Kosten für die Lieferung der Barren des Basiswerts [und etwaige Formkosten für die Edelmetallbarren] sind vom Gläubiger zu tragen. Die jeweils entstehenden Kosten für die Lieferung sind dem Preisverzeichnis der Emittentin zu entnehmen, welches auf der Internetseite [<http://www.euwax-gold.de>][•] veröffentlicht wird. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, das Preisverzeichnis mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag entsprechend anzupassen, sofern die der Emittentin erwachsenen Kosten für die Lieferung der Edelmetallbarren dies erforderlich machen.

§ [9][10] STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden.

§ [10][11] VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ [11][12] ERSETZUNG DER EMITTENTIN

(1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit der Erfüllung eines verbrieften Lieferanspruchs bzw. einer Zahlung auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie unten definiert) an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die "**Nachfolgeschuldnerin**") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- (i) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;
- (ii) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, die in den Schuldverschreibungen verbrieften Liefer- bzw. Zahlungsansprüche zu erfüllen und an die Zahlstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung

zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- (iii) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (iv) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin aus den Schuldverschreibungen geschuldeten Liefer- und Zahlungsverpflichtungen garantiert; und
- (v) der Zahlstelle jeweils ein Rechtsgutachten bezüglich der betroffenen Rechtsordnungen von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (i), (ii), (iii) und (iv) erfüllt wurden.

Für die Zwecke dieses [§ 11][§ 12] und sonstiger Verweise in den Wertpapierbedingungen bedeutet "**verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Bekanntmachung der Ersetzung.* Jede Ersetzung ist gemäß [§ 12][§ 13] bekannt zu machen.
- (3) *Änderung von Bezugnahmen.* Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung in [§ 11][§ 12] eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

§ [12][13]

BEKANNTMACHUNG, MITTEILUNGEN

- (1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Gläubiger werden - soweit rechtlich zulässig - auf der Internetseite [<http://www.euwax-gold.de>][•] veröffentlicht. Sofern in diesen Wertpapierbedingungen nichts anderes vorgesehen ist und soweit gesetzlich zulässig, dienen diese Bekanntmachungen nur der Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß in

Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

- (2) *Mitteilungen an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am [•] Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt. Ferner ist die Emittentin berechtigt, zusätzlich zu einer Veröffentlichung nach Absatz 1, Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu übermitteln. In diesem Fall gilt eine Mitteilung als wirksam erfolgt, wenn sie nach Absatz 1 als wirksam erfolgt gilt.

§ [13][14]

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG UND VERSCHIEDENES

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht [Stuttgart][•].
- (3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachstehend definiert) bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das

berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

- (4) *Bindungswirkung.* Alle Berechnungen und Festsetzungen der Berechnungsstelle, die von der Berechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind für die Emittentin und die Gläubiger bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (5) *Salvatorische Klausel.* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

3. Wertpapierbedingungen der Option 3

§ 1

SCHULDVERSCHREIBUNGEN, FORM, EINZELNE DEFINITIONEN

- (1) *Schuldverschreibungen*. Diese Anleihe der Boerse Stuttgart Securities GmbH (die "**Emittentin**") ist in bis zu [•] (in Worten [•]) Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") eingeteilt. Jede einzelne Schuldverschreibung verbrieft das Recht des Gläubigers, von der Emittentin die Zahlung eines Geldbetrags in der Auszahlungswährung in Abhängigkeit der Wertentwicklung des Basiswerts nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und unter Beachtung des Bezugsverhältnisses zu verlangen.

Der Basiswert entspricht

[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: [•] Gramm Gold]

[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: [•] Gramm Silber]

[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: [•] Gramm Platin]

[Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: [•] Gramm Palladium]

(der "**Basiswert**").

*[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: "**Gold**" bedeutet Gold, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, die, im Fall von Standardbarren, eine Feinheit von mindestens 995 von 1.000 und im Fall von Kleinbarren von mindestens 999,9 von haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]*

*[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: "**Silber**" bedeutet Silber, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) für die Lieferung von Silberbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens [999][•] [von 1.000] haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]*

[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: "**Platin**" bedeutet Platin, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) für die Lieferung von Platinbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens [999,5][•] [von 1.000] haben und die von durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

[Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: "**Palladium**" bedeutet Palladium, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) für die Lieferung von Palladiumbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens [999,5][•] [von 1.000] haben und die von durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.]

- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde verbriefte ("**Globalurkunde**"). Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.
- (3) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. "**Clearing System**" bezeichnet [die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn][SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Schweiz][Clearstream Banking S.A., Luxemburg, (42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Luxemburg)][•] sowie jeden Funktionsnachfolger.
- (4) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2

STATUS; TILGUNG

- (1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
- (2) *Keine Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen haben keinen Endfälligkeitstag. Eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen findet, außer gemäß den Bestimmungen in § 3, und § 4 nicht statt.

§ 3

AUSZAHLUNGSVERLANGEN; AUSZAHLUNGSBETRAG

- (1) *Geltendmachung des Auszahlungsanspruchs durch den Gläubiger.* Der Gläubiger ist erstmalig zum [•] und zum jeweiligen [dritten Freitag][•] des Monats [•] eines Jahres berechtigt, seinen Auszahlungsanspruch in Bezug auf die Schuldverschreibungen unter Beachtung des Bezugsverhältnisses durch Auszahlungsverlangen zu einem Ausübungstag geltend zu machen. Zur Geltendmachung des Auszahlungsanspruchs muss der Gläubiger (a) über seine depotführende Bank (die "**depotführende Bank**") der Zahlstelle gemäß § 8 ein schriftliches Auszahlungsverlangen, das die in Absatz 3 bezeichneten Angaben enthalten muss und (b) die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen.

Die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird, und das Original des Auszahlungsverlangens des Gläubigers, das sämtliche der in Absatz 3 bezeichneten Angaben enthalten muss, müssen bei der Zahlstelle an einem Ausübungstag bis [12:00][•] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][•]) eingereicht worden sein.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, jeder Bankarbeitstag in [Frankfurt am Main][•], der zugleich [•] ist, an dem sämtliche in § 3 genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an [•] erfüllt sind, der kein Bankarbeitstag in [Frankfurt am Main][•] ist oder nach [12:00][•] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][•]) an einem Bankarbeitstag in [Frankfurt am Main][•] erfüllt werden, gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag in [Frankfurt am Main][•], der zugleich [•] ist, als der Ausübungstag.

Die Emittentin ist, vorbehaltlich Absatz 2, innerhalb einer Frist von bis zu [10][20][•] [Liefertag] [Tagen] nach dem Ausübungstag zur Lieferung von Barren des Basiswerts verpflichtet (die "**Lieferfrist**").

"**Bankarbeitstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in [Frankfurt am Main][•] allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- (2) *Auszahlungsbetrag.* Im Fall der Geltendmachung des Auszahlungsanspruchs gemäß Absatz 1 wird die Emittentin die entsprechende Menge an Edelmetallbarren bzw. Granulat des Basiswerts auflösen. Der auf jede Schuldverschreibung in der Auszahlungswährung zahlbare Auszahlungsbetrag im Falle des wirksamen Auszahlungsverlangens des Gläubigers (der "**Auszahlungsbetrag**") wird, vorbehaltlich des Vorliegens einer Auflösungsstörung (§ 4 (4) dieser Wertpapierbedingungen), durch die Berechnungsstelle am Ausübungstag ermittelt und bestimmt sich [unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses] [und] [nach Abzug

eventuell durch die Auflösung entstandener oder entstehender Kosten einschließlich anfallender Steuern] nach

[*Im Fall von Gold als Basiswert einfügen:* dem Goldpreis, wie er durch das Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Ausübungstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [•] abgerundet [*Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß § 12 bekannt zu machen ist.]]. Sofern am Ausübungstag kein Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Zahlungsbetrag auf Basis des Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) wie es [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Ausübungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.

[*Im Fall von Silber als Basiswert einfügen:* dem Silberpreis, wie er durch das Silberpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) des Ausübungstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [•] abgerundet [*Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß § 12 bekannt zu machen ist.]].

Sofern am Ausübungstag kein Silberpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Auszahlungsbetrag auf Basis des Silberpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) wie es [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Ausübungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.

[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: Platinpreis, wie er durch das Platinpreisfixing des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Ausübungstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lppm.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [•] abgerundet *[Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß § 12 bekannt zu machen ist.]]. Sofern am Ausübungstag kein Platinpreisfixing des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lppm.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Auszahlungsbetrag auf Basis des Platinpreisfixing des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) wie es [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Ausübungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lppm.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.]

[Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: Palladiumpreis, wie er durch das Palladiumpreisfixing des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London)

des Ausübungstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lppm.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [•] abgerundet [*Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß § 12 bekannt zu machen ist.]]. Sofern am Ausübungstag kein Palladiumpreisfixing des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lppm.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Zahlungsbetrag auf Basis des Palladiumpreisfixing des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) wie es [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Ausübungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lppm.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.]

[Die Umrechnung von [Euro][•] in die Zahlungswährung erfolgt gemäß [§ 6 (7)] dieser Wertpapierbedingungen.]

- (3) *Auszahlungsverlangen.* Das "**Auszahlungsverlangen**" ist eine unwiderrufliche und rechtlich verbindlich unterzeichnete Erklärung des Gläubigers in der Form eines gültigen Vordrucks, der auf der Internetseite unter [<http://www.euwax-gold.de>][•] bzw. bei der Zahlstelle erhältlich ist, und unter Angabe aller in dem Vordruck geforderten Angaben, welcher in jedem Fall insbesondere folgende Angaben zu enthalten hat:

- Name und Anschrift des Gläubigers, seine Emailadresse und Telefonnummer (sofern jeweils vorhanden),
- die genaue Bezeichnung (inklusive der WKN) und Angabe der Zahl von Schuldverschreibungen unter Beachtung des Bezugsverhältnisses gemäß 0, bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird,
- die Angabe des Depotkontos des Gläubigers, auf welches der Zahlungsbetrag in der Zahlungswährung überwiesen werden soll.

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 4 vorzeitig zurückgezahlt werden, darf die Auszahlung der Schuldverschreibungen in der Auszahlungswährung durch die Gläubiger bis zum Ablauf des Stichtages (wie in § 4 definiert) verlangt werden; danach erlischt das Recht auf Auszahlung der Gläubiger. Wenn Schuldverschreibungen außerordentlich gekündigt werden, darf die Auszahlung in der Auszahlungswährung im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen nicht mehr verlangt werden.

- (4) *Auflösungsstörung.* Ist die Emittentin an einem Ausübungstag im Rahmen der Geltendmachung des Auszahlungsverlangens nicht in der Lage, den entsprechenden Bestand an [Gold][Silber][Platin][Palladium]barren gemäß § 4 (2) dieser Wertpapierbedingungen vollständig aufzulösen (die "**Auflösungsstörung**"), ist die Emittentin verpflichtet, den entsprechenden Bestand unverzüglich an den unmittelbar folgenden Bankarbeitstagen, an denen keine Auflösungsstörung vorliegt, aufzulösen. In diesem Fall ist die Emittentin berechtigt, den für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags maßgeblichen Preis des Basiswerts unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktgegebenheiten und der Auflösungserlöse entsprechend anzupassen und damit den Auszahlungsbetrag entsprechend zu erhöhen oder zu reduzieren.

[Im Fall einer Mindestausübungsmenge einfügen:]

- (5) *Mindestausübungsmenge.* Ein Auszahlungsverlangen kann jeweils nur für mindestens [•] Schuldverschreibung[en] erklärt werden. Ein Lieferverlangen bezogen auf weniger als [•] Schuldverschreibung[en] ist ungültig und entfaltet keine Wirkung.]

- [(5)][(6)] *Fälligkeit des Auszahlungsbetrags.* Die Emittentin wird, vorbehaltlich des Vorliegens einer Auflösungsstörung, bis zu dem [•] Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag (der "**Fälligkeitstag**") die Überweisung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung an das Clearingsystem zur Gutschrift auf das Konten der Hinterleger der Schuldverschreibungen bei dem Clearingsystem veranlassen. Im Fall des Vorliegens einer Auflösungsstörung verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den [•] Bankarbeitstag nach Beendigung der Auflösungsstörung.

§ 4

VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NACH WAHL DER EMITTENTIN

- (1) *Vorzeitige Rückzahlung.* Sind am [•] eines Jahres weniger als [•] (in Worten [•]) Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen (wie in § 11 definiert) sind, kann die Emittentin, nachdem sie bis zum [•] des jeweils darauf folgenden Jahres (das "**Folgejahr**") (einschließlich) die Schuldverschreibungen gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt am [•] des Folgejahres (der "**vorzeitige Rückzahlungstag**") zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag in der Auszahlungswährung

zurückzahlen. Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 12 bekannt zu geben.

- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Der auf jede Schuldverschreibung in der Auszahlungswährung zahlbare vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle am [•] vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag (der "**Berechnungstag**") ermittelt und bestimmt sich [unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses] nach

[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: dem Goldpreis, wie er durch das Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01 Euro][•] abgerundet wird *[Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß § 12 bekannt zu machen ist.]]. Sofern am Berechnungstag kein Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag auf Basis des Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) wie es [am Nachmittag um 15:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.

[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: dem Silberpreis, wie er durch das Silberpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01 Euro][•] abgerundet wird *[Im Fall eines*

Verwaltungsentgelts einfügen: und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß § 12 bekannt zu machen ist.]]. Sofern am Berechnungstag kein Silberpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag auf Basis des Silberpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) wie es [am Nachmittag um [•]][um [12:00][•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lbma.org.uk>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.

[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: Platinpreis, wie er durch das Platinpreisfixing des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lppm.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [0,01 Euro][•] abgerundet wird *Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindex) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß § 12 bekannt zu machen ist.]]. Sofern am Berechnungstag kein Platinpreisfixing des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lppm.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag auf Basis des Platinpreisfixing des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) wie es [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Berechnungstag unmittelbar

nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lppm.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.]

[*Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen:* Palladiumpreis, wie er durch das Palladiumpreisfixing des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lppm.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro [•] Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf [•] abgerundet wird [*Im Fall eines Verwaltungsentgelts einfügen:* und um ein Verwaltungsentgelt von [•] pro Schuldverschreibung gemindert wird. [Die Höhe des Verwaltungsentgelts wird entsprechend einem Anstieg des durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde veröffentlichten Verbraucherpreisindexes für Deutschland (VPI) (oder eines Nachfolgeindexes) durch die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit neu berechnet und gegebenenfalls angepasst, wobei jede solche Anpassung den Gläubigern gemäß § 12 bekannt zu machen ist.]]. Sofern am Berechnungstag kein Palladiumpreisfixing des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lppm.com>][•], in [Euro][•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag auf Basis des Palladiumpreisfixing des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) wie es [am Nachmittag um 14:00][um [•]] Uhr (Ortszeit London) des dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite [<http://www.lppm.com>][•], in [•] pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.]

"**Handelstag**" für die Zwecke dieses [§ 4][§ 5] bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in [Frankfurt am Main][•] für Geschäfte geöffnet sind und an dem ein [*Im Fall von Gold als Basiswert einfügen:* Goldpreisfixing] [*Im Fall von Silber als Basiswert einfügen:* Silberpreisfixing] [*Im Fall von Platin als Basiswert einfügen:* Platinpreisfixing] [*Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen:* Palladiumpreisfixing] an [*Im Fall von Gold oder Silber als Basiswert einfügen:* der London Bullion Market Association] [*Im Fall von Platin oder Palladium als Basiswert einfügen:* dem London Platinum & Palladium Market am Nachmittag] stattfindet.

- (3) *Lieferungs- oder Rückzahlungsverlangen vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag.* Zu jedem Zeitpunkt nach der Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß Absatz 1 dieses [§ 4][§ 5] können Gläubiger das Auszahlungsverlangen an

einem Ausübungstag gemäß § 3 weiter geltend machen, sofern (i) die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bis spätestens zum [•] des Folgejahres (einschließlich) bei der Zahlstelle eingereicht werden und (ii) die Zahlstelle bis zum [•] des Folgejahres, [12:00][•] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][•]) das Original des Auszahlungsverlangens des Gläubigers über die depotführende Bank empfängt (der "Stichtag"). Macht ein Gläubiger das Auszahlungsverlangen nach § 3 geltend, ohne dass beide vorgenannten Voraussetzungen an den vorgenannten Zeitpunkten vorliegen, wird die Emittentin ein solches das Auszahlungsverlangen eines Gläubigers nicht mehr berücksichtigen, sondern die betreffenden Schuldverschreibungen durch Zahlung des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages in der Auszahlungswährung am vorzeitigen Rückzahlungstag zurückzahlen.

[Die Umrechnung von [Euro][•] in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß § 6 (7) dieser Wertpapierbedingungen.]

§ 5

BEZUGSVERHÄLTNIS

[Die Schuldverschreibungen werden mit einem als Dezimalzahl ausgedrückten [anfänglichen] Bezugsverhältnis von [•] zu [•] am [[Berechnungstag][•]] begeben, d.h. [•] Schuldverschreibung[en] [verbriefen][verbrieft] das Recht des Gläubigers auf Zahlung eines Geldbetrages entsprechend [*Im Fall von Gold als Basiswert einfügen:* [•] Gramm Gold] [*Im Fall von Silber als Basiswert einfügen:* [•] Gramm Silber] [*Im Fall von Platin als Basiswert einfügen:* [•] Gramm Platin] [*Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen:* [•] Gramm Palladium].] [Das Bezugsverhältnis entspricht dem [in der Tabelle unter III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere der Endgültigen Angebotsbedingungen] als Dezimalzahl angegebenen Bezugsverhältnis.][Anschließend wird das Bezugsverhältnis [fortlaufend][•] um ein Verwaltungsentgelt angepasst und zu diesem Zweck an jedem [Handelstag][•] mit dem Verwaltungsentgeltfaktor multipliziert. Der Verwaltungsentgeltfaktor wird wie folgt berechnet: [•]. Das jeweils aktuelle Bezugsverhältnis wird [fortlaufend] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite [<http://www.euwax-gold.de>][•] veröffentlicht.]

§ 6

ZAHLUNGEN

- (1) *Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen.* Sofern aufgrund dieser Bedingungen Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in der Auszahlungswährung erfolgen, erfolgen sie nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 3 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

- (2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen aufgrund dieser Bedingungen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in [Euro][•]. Sämtliche Gebühren in Bezug auf die Zahlung werden dem Gläubiger in Rechnung gestellt.
- (3) *Erfüllung.* Sofern aufgrund dieser Wertpapierbedingungen Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen, wird die Emittentin durch Leistung der Zahlung an in der Auszahlungswährung das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (4) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) das Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) Zahlungen abwickeln.
- (5) *Hinterlegung von auf die Schuldverschreibungen geschuldeten Beträgen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht [Stuttgart][•] auf die Schuldverschreibungen geschuldete Beträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Zahlung von Steuern.* Alle im Zusammenhang mit dem Auszahlungsverlangen bzw. einer Zahlungsverpflichtung durch die Emittentin anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Gläubigern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

[Im Fall einer erforderlichen Umrechnung einfügen:

- (7) *Umrechnung.* Die Umrechnung eines nicht in [Euro][•] dargestellten *[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen: Goldpreisfixing] [Im Fall von Silber als Basiswert einfügen: Silberpreisfixing] [Im Fall von Platin als Basiswert einfügen: Platinpreisfixing] [Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen: Palladiumpreisfixing]* erfolgt in die Auszahlungswährung auf der Grundlage des in der Handelswährung für Euro [1,00] ausgedrückten und von [der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main][•] veröffentlichten Referenzkurses an dem Tag, der dem Tag der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags nachfolgt.]

§ 7

AUFSTOCKUNG, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG

- (1) *Aufstockung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die vorliegenden Schuldverschreibungen auszugeben, so dass sie mit diesen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich ausgegebenen Schuldverschreibungen.
- (2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (3) *Entwertung.* Sämtliche durch Erfüllung des verbrieften Zahlungsanspruchs vollständig getilgten oder vollständig vorzeitig zurückgezahlten Schuldverschreibungen erlöschen und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 8

BERECHNUNGSSTELLE, ZAHLSTELLE

- (1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Berechnungsstelle und die anfänglich bestellte Zahlstelle und ihre bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Berechnungsstelle: [C.HAFNER GmbH & Co. KG, Maybachstraße 4, 71299 Wimsheim, Deutschland][•]

Zahlstelle: [BNP Paribas Securities Services S.C.A. Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main][•].

Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland zu ersetzen. Eine solche Ersetzung wird nur wirksam, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens [•] und nicht mehr als [•] Tagen informiert wurden.

- (2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsstelle oder der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Berechnungsstelle oder eine andere Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Berechnungsstelle und eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam

wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens [•] und nicht mehr als [•] Tagen informiert wurden.

- (3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.
- (4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Festsetzungen, Berechnungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle aufgrund dieser Wertpapierbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.

§ 9 STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden.

§ 10 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ 11 ERSETZUNG DER EMITTENTIN

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie unten definiert) an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die "**Nachfolgeschuldnerin**") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:
 - (i) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (ii) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, die in den Schuldverschreibungen verbriefen Zahlungsansprüche zu erfüllen und an die

Zahlstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- (iii) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (iv) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin aus den Schuldverschreibungen geschuldeten Zahlungsverpflichtungen garantiert; und
- (v) der Zahlstelle jeweils ein Rechtsgutachten bezüglich der betroffenen Rechtsordnungen von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (i), (ii), (iii) und (iv) erfüllt wurden.

Für die Zwecke dieses § 11 und sonstiger Verweise in den Wertpapierbedingungen bedeutet "**verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Bekanntmachung der Ersetzung.* Jede Ersetzung ist gemäß § 12 bekannt zu machen.
- (3) *Änderung von Bezugnahmen.* Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung in § 11 eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

§ 12

BEKANNTMACHUNG, MITTEILUNGEN

- (1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Gläubiger werden - soweit rechtlich zulässig - auf der Internetseite [<http://www.euwax-gold.de>][•] veröffentlicht. Sofern in diesen Wertpapierbedingungen nichts anderes vorgesehen ist und soweit gesetzlich zulässig, dienen diese Bekanntmachungen nur der Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (2) *Mitteilungen an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am [•] Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt. Ferner ist die Emittentin berechtigt, zusätzlich zu einer Veröffentlichung nach Absatz 1, Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu übermitteln. In diesem Fall gilt eine Mitteilung als wirksam erfolgt, wenn sie nach Absatz 1 als wirksam erfolgt gilt.

§ 13

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG UND VERSCHIEDENES

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht [Stuttgart][•].
- (3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachstehend definiert) bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen

bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

- (4) *Bindungswirkung.* Alle Berechnungen und Festsetzungen der Berechnungsstelle, die von der Berechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind für die Emittentin und die Gläubiger bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (5) *Salvatorische Klausel.* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

K. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Boerse Stuttgart Securities GmbH

**Stuttgart
(Emittentin)**

Endgültige Angebotsbedingungen [Nr. [●]]

vom [●]

in Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Emittentin vom 12. September 2017 zur Neuemission und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Schuldverschreibungen bezogen auf den Kurs einer in Gramm festgelegten Menge von Gold / Silber / Platin / Palladium

zur [Begebung][Erhöhung des Emissionsvolumens] von [bereits begebenen]

[Schuldverschreibungen]

[für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Schuldverschreibungen diesen hier einfügen: ●]

bezogen auf den Kurs [●] Gramm

[Gold] [Silber] [Platin] [Palladium]

[(die mit den [●] Schuldverschreibungen [●] begeben am [●] aufgrund der Endgültigen Angebotsbedingungen [Nr. [●]] vom [●] zum Basisprospekt vom 12. September 2017 (die "**Schuldverschreibungen der Grundemission**") [[sowie][,] den [●] Schuldverschreibungen [●] begeben am [●] aufgrund der Endgültigen Angebotsbedingungen [Nr. [●]] vom [●] zum Basisprospekt vom 12. September 2017 (die "**Schuldverschreibungen der Ersten Aufstockung**") [sowie] [*gegebenenfalls weitere bereits erfolgte Aufstockungen ergänzen: ●*]] konsolidiert werden und eine einheitliche Serie bilden (die "**Aufstockung**"))]

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Einleitung	[●]
II.	Allgemeine Informationen zur Emission	[●]
III.	Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere	[●]
IV.	Schuldverschreibungsbedingungen der Wertpapiere	[●]

Den Endgültigen Angebotsbedingungen ist eine emissionsspezifische Zusammenfassung beigelegt.

I. Einleitung

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Angebotsbedingungen des Angebotes von Schuldverschreibungen bezogen auf den Kurs einer in Gramm festgelegten Menge von [Gold] [Silber] [Platin] [Palladium] (der "**Basiswert**") dar.

Diese endgültigen Angebotsbedingungen ("**Endgültige Angebotsbedingungen**") wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der Boerse Stuttgart Securities GmbH, Stuttgart, vom 12. September 2017 ("**Basisprospekt**") einschließlich eventueller Nachträge zu lesen.

Der Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge sowie die Endgültigen Angebotsbedingungen werden [bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten] [bzw.] [auf der Internetseite der Emittentin unter [●] veröffentlicht].

Für eine umfassende Information über die Wertpapiere, um sämtliche Informationen zu erhalten, sind die Endgültigen Angebotsbedingungen in Zusammenhang mit dem Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge hierzu zu lesen. Soweit in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Des Weiteren ist den Endgültigen Angebotsbedingungen für die einzelne Emission eine emissionsspezifische Zusammenfassung beigelegt.

[Für den Fall von Schuldverschreibungen, deren auf Grundlage des Basisprospekts vom 12. September 2017 begonnenes Angebot über die Gültigkeit des Basisprospekts hinaus weitergeführt werden soll, einfügen:

Der vorgenannte Basisprospekt vom 12. September 2017, unter dem die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen Schuldverschreibungen begeben werden, verliert am [●] 2018 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Angebotsbedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt der Boerse Stuttgart Securities GmbH, Stuttgart, als Emittentin zur Neuemission und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Schuldverschreibungen bezogen auf den Kurs einer in Gramm festgelegten Menge von Gold / Silber / Platin / Palladium zu lesen, der dem Basisprospekt vom 12. September 2017 nachfolgt.

Der jeweils aktuellste Basisprospekt der Boerse Stuttgart Securities GmbH, Stuttgart, als Emittentin zur Neuemission und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Schuldverschreibungen bezogen auf den Kurs einer in Gramm festgelegten Menge von Gold / Silber / Platin / Palladium wird auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.euwax-gold.de> veröffentlicht.]

II. Allgemeine Informationen zur Emission

1. Angaben zu dem Basiswert

Der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert ist § 1 der Wertpapierbedingungen zu entnehmen.

Angaben zu dem Basiswert, insbesondere zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität des Basiswerts, sind auf der öffentlich zugänglichen Internetseite [●] einsehbar.

Die auf dieser Internetseite erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

2. Sonstige Angaben in Bezug auf die Wertpapiere

Börsennotierung

[Eine Zulassung der Wertpapiere an einem geregelten Markt an einer Börse soll nicht beantragt werden.]

[Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Wertpapiere in den [Freiverkehr] [regulierten] [bzw.] [organisierten] [Markt] der [Baden-Württembergischen Wertpapierbörse] [[●]] [und der] [andere Börse: ●].] [Dieser Markt ist [kein] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist.] [Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie sind bereits an der [●] zum Handel zugelassen.] [Es ist beabsichtigt zu beantragen, dass die Wertpapiere nur in Einheiten von [jeweils] [einem] [●] Wertpapier[en] gehandelt werden können.] [Die Schuldverschreibungen sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und in den Freiverkehr der Börse Berlin, der Börse München sowie der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse einbezogen.] Die Handelbarkeit der Wertpapiere im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse. Der Preis der Schuldverschreibungen wird dabei im fortlaufenden Handel über die Börse festgestellt und erfolgt in Abhängigkeit des [Gold] [Silber] [Platin] [Palladium]preises. Die Emittentin selbst berechnet keine Preise.] [Die Wertpapiere sind an keiner Börse notiert.]]

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Wertpapiere notiert sind, oder – soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite <http://www.euwax-gold.de>.

3. Market Maker

[Im Fall, dass kein Market Maker in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestellt wird, einfügen: Es ist nicht beabsichtigt einen Market Maker in Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen zu bestellen.]

[Im Fall, dass EUWAX Aktiengesellschaft als Market Maker fungiert, einfügen: Als Market Maker für die Schuldverschreibungen fungiert die EUWAX Aktiengesellschaft. Die Boerse Stuttgart GmbH hält zurzeit ca. 84,0% der Anteile an der EUWAX Aktiengesellschaft. Aufgrund dieser Funktionen und der daraus resultierenden Verpflichtungen können zwischen den Gesellschaften und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Die Interessenkonflikte können insbesondere darin liegen, dass die Boerse Stuttgart GmbH zum einen eine beherrschende Gesellschafterstellung auf Seiten des Market Makers, der EUWAX Aktiengesellschaft, hat und andererseits eine beherrschende Gesellschafterstellung auf Seiten der Emittentin und die Emittentin das Market Making für ihre Produkte von der EUWAX Aktiengesellschaft vornehmen lässt. Damit verfügt die Boerse Stuttgart GmbH sowohl auf Seiten der Emittentin als auch auf Seiten des Market Makers über eine beherrschende Gesellschafterstellung.]

[Im Fall, dass statt der EUWAX Aktiengesellschaft eine andere Gesellschaft als Market Maker fungiert, einfügen: Als Market Maker für die Schuldverschreibungen fungiert die [●].
[Etwaige Interessenkonflikte einfügen: [●]]]

[4. Zustimmung zur Prospektverwendung

Die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erfolgt vorbehaltlich folgender weiterer Bedingungen: [●].]

III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere

1. Produktdaten

[ISIN]	[<i>einfügen</i>]
[WKN]	[<i>einfügen</i>]
[Basiswert]	[●] Gramm [Gold] [Silber] [Platin] [Palladium]
[Beginn des öffentlichen Angebots]	[<i>einfügen</i>]
[Ausgabetag]	[<i>einfügen</i>]
[Emissionstermin]	[<i>einfügen</i>]
[Valutierung]	[<i>einfügen</i>]
[Bezugsverhältnis]	[<i>einfügen</i>]
[Erster Börsenhandelstag]	[<i>einfügen</i>]
[Letzter Börsenhandelstag]	[<i>einfügen</i>]
[Anfänglicher Ausgabepreis]	[<i>einfügen</i>] [(zzgl. Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von ●)]
[Emissionsvolumen]	[<i>einfügen</i>]
[Kleinste handelbare Einheit] [Mindesthandelsgröße]	[<i>einfügen</i>]
[Mindestausübungsmenge]	[<i>einfügen</i>]
[Auszahlungswährung]	[Euro][andere Währung: <i>einfügen</i>]

2. Weitere Angaben zur Deckung der Schuldverschreibungen

- (a) Bei der Verwahrstelle hinterlegte und verwahrte Edelmetalle Die Hinterlegung der Edelmetalle im Rahmen der Emission der Schuldverschreibungen bei der Verwahrstelle erfolgt in Form von [Kleinbarren] [und][oder][,] [Standardbarren] [und][oder] [Granulat] des jeweiligen Basiswerts.

[Im Fall von Gold als Basiswert einfügen:

[Dabei bezeichnet "**Kleinbarren**" einen Goldbarren, dessen Gewicht [●] Gramm beträgt und dessen Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt sind, die ein Feinheit von mindestens 995 haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden[.][,][und]]

["**Standardbarren**" bezeichnet einen Goldbarren, der hinsichtlich seines Gewichts, seines Feingehalts und seiner sonstigen Merkmale und Eigenschaften den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt sind[.][,][und]]

["**Granulat**" bezeichnet Gold-Granulat, das bezüglich seines Feingehalts eine Feinheit von [995][●] [von 1.000] aufweist [und][●].]

[Im Fall von Silber als Basiswert einfügen:

[Dabei bezeichnet "**Kleinbarren**" einen Silberbarren, dessen Gewicht [●] Gramm beträgt

und dessen Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) für die Lieferung von Silberbarren aufgestellt sind und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden[.],[und]]

["**Standardbarren**" bezeichnet einen Silberbarren, der hinsichtlich seines Gewichts, seines Feingehalts und seiner sonstigen Merkmale und Eigenschaften den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) für die Lieferung von Silberbarren aufgestellt sind[.],[und]]

["**Granulat**" bezeichnet Silber-Granulat, das bezüglich seines Feingehalts eine Feinheit von [999][●] [von 1.000] aufweist [und][●].]

[Im Fall von Platin als Basiswert einfügen:

[Dabei bezeichnet "**Kleinbarren**" einen Platinbarren, dessen Gewicht [●] Gramm beträgt und dessen Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) für die Lieferung von Platinbarren aufgestellt werden und die von durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden[.],[und]]

["**Standardbarren**" bezeichnet einen

Platinbarren, der hinsichtlich seines Gewichts, seines Feingehalts und seiner sonstigen Merkmale und Eigenschaften den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Platin repräsentiert) für die Lieferung von Platinbarren aufgestellt sind[.],[und]]

["**Granulat**" bezeichnet Platin-Granulat, das bezüglich seines Feingehalts eine Feinheit von [999,5][•] [von 1.000] aufweist [und][•].]]

Im Fall von Palladium als Basiswert einfügen:

[Dabei bezeichnet "**Kleinbarren**" einen Palladiumbarren, dessen Gewicht [•] Gramm beträgt und dessen Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk des London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) für die Lieferung von Palladiumbarren aufgestellt werden und die von durch den London Platinum & Palladium Market zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden[.],[und]]

["**Standardbarren**" bezeichnet einen Palladiumbarren, der hinsichtlich seines Gewichts, seines Feingehalts und seiner sonstigen Merkmale und Eigenschaften den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der London Platinum & Palladium Market (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Palladium repräsentiert) für die Lieferung von Palladiumbarren aufgestellt sind[.],[und]]

["**Granulat**" bezeichnet Palladium-Granulat, das bezüglich seines Feingehalts eine Feinheit von

[999,5][•] [von 1.000] aufweist [und][•].]

(b) Verwahrstelle[(n)]

[Brink's Global Services Deutschland GmbH, Cargo City Süd, Gebäude 537, Block F, 60549 Frankfurt Flughafen] [*andere oder zusätzliche Verwahrstelle, inklusive Adresse, aufnehmen: •*][*ggf. weitere Angaben zum Vertrag*].

(c) Buchedelmetallschuldnerin,
Buchedelmetallgrenze

[Die Emittentin kann statt des Erwerbs des jeweiligen Basiswerts in Form von physische [Goldbarren] [Silberbarren] [Platinbarren] [Palladiumbarren] welche sie durch die Verwahrstelle verwahren lässt, mit dem Erlös aus der Emission von Schuldverschreibungen auch bis zur Buchedelmetall-Obergrenze, Lieferansprüche auf eine entsprechende Menge an [Goldbarren] [Silberbarren] [Platinbarren] [Palladiumbarren] gegen [die C.HAFNER GmbH & Co. KG, Maybachstraße 4, 71299 Wimsheim, Deutschland,][•] als so genannte Buchedelmetallschuldnerin erwerben] [*ggf. weitere Angaben zum Vertrag*].

[Für die Emission der Wertpapiere ist keine Buchedelmetallschuldnerin vorgesehen.]

[Für die Emission der Wertpapiere ist keine Buchedelmetall-Obergrenze vorgesehen.] [Für die Emission der Wertpapiere entspricht die Buchedelmetall-Obergrenze [*Grenze aufnehmen: •.*]

(d) Auslieferungsstelle

[C.HAFNER GmbH & Co. KG, Maybachstraße 4, 71299 Wimsheim, Deutschland.]

[*andere Auslieferungsstelle, inklusive Adresse, aufnehmen: •*][*ggf. weitere Angaben zum Verwahrstellenvertrag*].

3. Weitere Angaben zu den Kosten

(a) Ausgabeaufschlag (Agio)

[Es wird ein Ausgabeaufschlag (Agio) in

Höhe von [●] erhoben][Es wird kein Ausgabeaufschlag (Agio) erhoben].

(b) Erhöhtes Depotentgelt

Für die Zentralverwahrung der Schuldverschreibungen durch [die Clearstream Banking AG][SIX SIS AG][Clearstream Banking S.A., Luxemburg][●] als Clearing System fällt im Verhältnis zwischen [der Clearstream Banking AG][SIX SIS AG][Clearstream Banking S.A., Luxemburg][●] und dem betreffenden Verwahrer ein erhöhtes Depotentgelt an. *[Angaben zur Höhe bzw. Berechnungsmethode des erhöhten Depotentgelts aufnehmen: [●].]*

(c) Verwaltungsentgelt

[Im Fall, dass ein Verwaltungsentgelt anfällt, einfügen: Im Verhältnis zwischen Emittentin und Gläubiger fällt gemäß der Wertpapierbedingungen ein Verwaltungsentgelt pro Schuldverschreibung an. *[Angaben zur Höhe bzw. Berechnungsmethode des Verwaltungsentgelts aufnehmen: [●].]* *[Im Fall, dass ein Verwaltungsentgelt nicht anfällt, einfügen:* Im Verhältnis zwischen Emittentin und Gläubiger fällt gemäß der Wertpapierbedingungen kein Verwaltungsentgelt pro Schuldverschreibung an.]

]

IV. Schuldverschreibungsbedingungen der Wertpapiere

[Die für die Schuldverschreibungen, die erstmalig unter diesem Prospekt angeboten werden (einschließlich von Aufstockungen dieser Schuldverschreibungen) geltenden Schuldverschreibungsbedingungen sind durch Wiederholung der im Prospekt in Abschnitt "I. Wertpapierbedingungen der Schuldverschreibungen" dargestellten Option der Wertpapierbedingungen, wie ausgewählt und vervollständigt, sind an dieser Stelle einzufügen: •].

Anhang

Emissionsspezifische Zusammenfassung

[*Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen: ●*]

L. VERWENDUNG DER EMISSIONSERLÖSE

Die Emittentin wird den Erlös aus der Emission von Schuldverschreibungen wie folgt, jedoch nicht ausschließlich, verwenden:

1. Verwahrung und Lagerung der jeweiligen Edelmetallbarren

Für sämtliche Schuldverschreibungen, die von der Emittentin ausgegeben worden sind und sich im Besitz Dritter, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen sind, befinden, wird die Emittentin entsprechend dem in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Basiswert physische Goldbarren, Silberbarren, Platinbarren oder Palladiumbarren in entsprechendem Wert bei der Brink's Global Services Deutschland GmbH, Cargo City Süd, Gebäude 537, Block F, 60549 Frankfurt Flughafen, oder einer anderen oder zusätzlichen in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Verwahrstelle (die "**Verwahrstelle**") einlagern. Die Emittentin hat zum Datum dieses Prospekts mit der Brink's Global Services Deutschland GmbH als Verwahrstelle einen Vertrag über die Lagerung von physischen Edelmetallen abgeschlossen. Die Verwahrung der Edelmetallbarren und die Tätigkeit einer Verwahrstelle unterliegen keiner besonderen staatlichen Aufsicht. Die der Verwahrstelle bzw., soweit in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, den Verwahrstellen durch die Verwahrung entstehenden Kosten werden von der Emittentin übernommen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Verwahrstelle bzw., soweit in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, die Verwahrstellen durch eine oder mehrere andere Verwahrstelle zu ersetzen oder weitere Verwahrstelle zu ernennen. Diese nachfolgende Verwahrstelle darf bzw. nachfolgenden Verwahrstellen dürfen kein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen sein. Die Emittentin wird die Gläubiger hierüber gemäß der Wertpapierbedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informieren.

In diesem Zusammenhang wird die Emittentin zeitnah nach Emission der jeweiligen Schuldverschreibungen entsprechende Absicherungsgeschäfte tätigen.

Die Einlagerung der jeweiligen Edelmetallbarren erfolgt nur in entsprechender Höhe der ausstehenden Forderungen. Die Emittentin beabsichtigt, zukünftig auch unter anderen Basisprospekten Schuldverschreibungen auf die genannten Edelmetalle zu begeben. Diese können – anders als die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen – auch auf eine sinkende Wertentwicklung der genannten Edelmetalle setzen. Wenn in gleichem Volumen Schuldverschreibungen der Emittentin sowohl auf sinkende als auch auf steigende Kurse der Edelmetalle emittiert worden sind, werden für diese Schuldverschreibungen die Erlöse nicht zum Erwerb von Edelmetallbarren verwendet. In diesem Fall wird die Emittentin die Erlöse als Cashposition halten.

Die Emittentin verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass für die bei der Verwahrstelle eingelagerten Gesamtedelmetallbarrenbestand eine Versicherung in Höhe von Euro 150 Mio. besteht. Sollte durch den Erwerb weiterer Schuldverschreibungen durch Dritte, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen sind und den damit verbundenen Erwerb weiterer Edelmetallbarren eine Unterdeckung dieser Versicherung entstehen, besteht die Verpflichtung, die Versicherungssumme zu erhöhen. Dies erfolgt jeweils durch ein Nachziehen der Versicherung in entsprechendem Umfang bis zu einer Höchstsumme von Euro 150 Mio. Die Emittentin kann jedoch nach eigenem Ermessen darauf hinwirken, dass die Höchstsumme der Versicherung über den Betrag von Euro 150 Mio. hinaus erhöht wird. Die Höchstsumme der Versicherung in Höhe von Euro 150 Mio. bezieht sich auf alle unter diesem Basisprospekt begebenen bzw. angebotenen Schuldverschreibungen und umfasst auch alle Schuldverschreibungen, die möglicherweise zukünftig unter anderen Basisprospekten der Emittentin begeben bzw. angeboten werden.

2. Hinterlegte und verwahrte Edelmetalle

Die Hinterlegung der Edelmetalle bei der Verwahrstelle erfolgt wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben in Form von Klein- und/oder Standardbarren bzw. in Form von Granulat des jeweiligen Edelmetalls.

3. Ansprüche auf Lieferung von Edelmetallbarren gegen die Buchedelmetallschuldnerin

Soweit in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen vorgesehen, kann die Emittentin statt des Erwerbs des in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Basiswerts in Form von physischen Goldbarren, Silberbarren, Platinbarren oder Palladiumbarren, welche sie durch die Verwahrstelle verwahren lässt, mit dem Erlös aus der Emission von Schuldverschreibungen auch bis zur einer in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen gegebenenfalls angegebenen Buchedelmetall-Obergrenze, Lieferansprüche auf eine entsprechende Menge an Goldbarren, Silberbarren, Platinbarren oder Palladiumbarren gegen die C.HAFNER GmbH & Co. KG, Maybachstraße 4, 71299 Wimsheim, Deutschland, als so genannte Buchedelmetallschuldnerin (die "**Buchedelmetallschuldnerin**") erwerben. Die Buchedelmetallschuldnerin ist nach eigener Einschätzung eine der führenden europäischen Anbieterinnen von Produkten und Dienstleistungen im Bereich der Edelmetalltechnologie. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Buchedelmetallschuldnerin durch eine andere Buchedelmetallschuldnerin zu ersetzen oder weitere Buchedelmetallschuldnerin zu ernennen. Diese Buchedelmetallschuldnerin darf kein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen sein. Die Emittentin wird die Gläubiger hierüber gemäß der Wertpapierbedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informieren.

In diesem Zusammenhang bezeichnet die in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen gegebenenfalls angegebene "Buchedelmetall-Obergrenze" in Bezug auf eine Emission von Schuldverschreibungen eine Menge des jeweiligen Edelmetalls, bis zu

der die Emittentin während der Laufzeit der jeweiligen Schuldverschreibungen Lieferungsansprüche auf Gold, Silber, Platin oder Palladium als in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Basiswert gegen die Buchedelmetallschuldnerin erwerben wird.

Die Summe aus der Menge an Edelmetallen in physischer Form und der Menge an Edelmetallen, für die Lieferansprüche auf das entsprechende Edelmetall gegen die Buchedelmetallschuldnerin bestehen, ergibt eine Menge Edelmetall, dessen Grammzahl der Zahl der jeweils unter dem Basisprospekten ausgegebenen bzw. angebotenen Schuldverschreibungen entspricht. Die Verwahrstelle kann sich gegenüber der Emittentin vertraglich verpflichten, zu überwachen und sicherzustellen, dass die Schuldverschreibungen zu jedem Zeitpunkt in der vorbezeichneten Weise durch Gold, Silber, Platin oder Palladium in physischer Form und Lieferansprüche auf Gold, Silber, Platin oder Palladium gegen die Buchedelmetallschuldnerin gedeckt sind.

4. Auslieferung von Edelmetallbarren an die Gläubiger

Auslieferungsstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen ist C.HAFNER GmbH & Co. KG, Maybachstraße 4, 71299 Wimsheim, Deutschland sowie jede andere in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmte Auslieferungsstelle. Die jeweiligen Auslieferungsstellen sind für die Auslieferung der jeweiligen Edelmetallbarren an die von dem jeweiligen Gläubiger benannte Lieferstelle bzw., sofern in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, an den Gläubiger unmittelbar verantwortlich.

Durch die Übernahme der Verantwortung für alle physischen Lieferprozesse kommen den jeweiligen Auslieferungsstellen weitere Aufgaben zu, die, sofern die jeweilige Auslieferungsstelle gemäß der Endgültigen Angebotsbedingungen oder der Wertpapierbedingungen weitere Funktionen inne hat, über diese Funktionen hinausgehen.

Hieraus können sich verschiedene Interessenkonflikte ergeben. Die jeweilige Auslieferungsstelle ist nicht verpflichtet, derartige Interessenkonflikte zu Gunsten der Anleger zu entscheiden. Vielmehr wird die jeweilige Auslieferungsstelle im Zusammenhang mit der Auslieferung der Edelmetallbarren solche Entscheidungen treffen und Maßnahmen durchführen, die sie nach eigenem Ermessen für notwendig oder zweckmäßig erachtet, um ihre Interessen zu wahren und sich dabei so verhalten, als würden die Schuldverschreibungen nicht existieren.

M. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROSPEKT

1. Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Schuldverschreibungen

Jede Emission der Wertpapiere wird durch die Geschäftsführung der Emittentin beschlossen.

2. Gründe für das Angebot

Mit der Emission der Schuldverschreibungen unter diesem Basisprospekt verfolgt die Emittentin eine Gewinnerzielungsabsicht.

Soweit in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen die Erhebung eines erhöhten Depotentgelts vorgesehen ist, erzielt die Emittentin Gewinne, insbesondere indem sie von dem in den Wertpapierbedingungen als Teil der maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Clearingsystem einen Teil der Beträge erhält, die das Clearingsystem von den betreffenden Verwahrern der Schuldverschreibungen als erhöhte Depotentgelte vereinnahmt (siehe hierzu den Risikohinweis "Erhöhte Depotentgelte" auf der Seite 36 dieses Prospekts).

3. Form des Dokuments

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 5 Abs. (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 4. November 2003, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (die "**Prospektrichtlinie**") und im Sinne des Artikels 22 Abs. (6) Ziff. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die "**Verordnung**") dar (der "**Basisprospekt**" bzw. der "**Prospekt**"). Der Basisprospekt enthält daher alle Informationen, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts bekannt waren. Dieser Basisprospekt ist in Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen.

Für die Wertpapiere werden Endgültige Angebotsbedingungen ("**Endgültige Angebotsbedingungen**") erstellt, die die Informationen enthalten, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren unter dem Basisprospekt festgelegt werden können.

4. Bereithaltung des Prospekts

Der Basisprospekt wird gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes ohne die Endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Prospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Der Basisprospekt, etwaige Nachträge hierzu sowie die Endgültigen Angebotsbedingungen sind auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.euwax-gold.de> abrufbar.

Darüber hinaus werden der Basisprospekt, etwaige Nachträge hierzu sowie die Endgültigen Angebotsbedingungen von der Boerse Stuttgart Securities GmbH, Börsenstraße 4, 70174 Stuttgart zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

5. Angaben von Seiten Dritter

In diesem Prospekt wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen. Diese Angaben wurden korrekt wiedergegeben und es wurden - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

6. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt mit Ausnahme der in den Wertpapierbedingungen der Schuldverschreibungen genannten Bekanntmachungen und in den Fällen einer gesetzlichen Veröffentlichungspflicht keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

7. Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer anderen Stelle nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen Schuldverschreibungen, die sich auf die Lieferverpflichtungen bzw. die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin auswirken, können Interessenkonflikte auftreten.

Die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Stelle sowie mit ihnen verbundene Unternehmen können auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden Geschäfte in Edelmetallen bzw. Edelmetallbarren abschließen, die einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des entsprechenden Basiswerts haben und sich damit negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken können.

Insbesondere im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Funktion als Berechnungsstelle durch die in den jeweiligen Wertpapierbedingungen angegebene Berechnungsstelle, ist zu berücksichtigen, dass Interessenkonflikte auftreten können, da die Berechnungsstelle in bestimmten, in den Schuldverschreibungsbedingungen genannten Fällen, berechtigt ist, bestimmte Festlegungen zu treffen, die für die Emittentin und die Anleger verbindlich sind. Solche Festlegungen können den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen und dementsprechend für den Anleger nachteilig sein.

Darüber hinaus kann die in den jeweiligen Wertpapierbedingungen angegebene Berechnungsstelle als Verantwortliche für alle physischen Lieferprozesse im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen tätig sein, sofern sie als Auslieferungsstelle in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben ist. Durch die Übernahme der Verantwortung für alle physischen Lieferprozesse kommen der in den jeweiligen Wertpapierbedingungen angegebenen Berechnungsstelle als Auslieferungsstelle weitere Aufgaben zu, die über die bloße Tätigkeit einer Berechnungsstelle hinausgehen. Hieraus können sich verschiedene Interessenkonflikte ergeben. Die Berechnungsstelle ist nicht verpflichtet, derartige Interessenkonflikte zu Gunsten der Anleger zu entscheiden. Vielmehr wird die Berechnungsstelle im Zusammenhang mit dem Handel mit Edelmetallbarren solche

Entscheidungen treffen und Maßnahmen durchführen, die sie nach eigenem Ermessen für notwendig oder zweckmäßig erachtet, um ihre Interessen zu wahren und sich dabei so verhalten, als würden die Schuldverschreibungen nicht existieren.

Sofern die EUWAX Aktiengesellschaft als Market Maker für die Schuldverschreibungen fungiert, ist zu beachten, dass die Boerse Stuttgart GmbH zum Datum dieses Basisprospekts ca. 84,0% der Anteile an der EUWAX Aktiengesellschaft hält. Aufgrund dieser Funktionen und der daraus resultierenden Verpflichtungen können zwischen den Gesellschaften und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Die Interessenkonflikte können insbesondere darin liegen, dass die Boerse Stuttgart GmbH zum einen eine beherrschende Gesellschafterstellung auf Seiten des Market Makers, der EUWAX Aktiengesellschaft, hat und andererseits eine beherrschende Gesellschafterstellung auf Seiten der Emittentin und die Emittentin das Market Making für ihre Produkte von der EUWAX Aktiengesellschaft vornehmen lässt. Damit verfügt die Boerse Stuttgart GmbH sowohl auf Seiten der Emittentin als auch auf Seiten des Market Makers über eine beherrschende Gesellschafterstellung.

Weitere wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikte, die im Zusammenhang mit der Emission von Endgültigen Angebotsbedingungen auftreten und zurzeit noch nicht bekannt sind, werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen aufgeführt.

O. BESTÄTIGUNGSVERMERK

Die folgenden Seiten enthalten den Bestätigungsvermerk zum 31. Dezember 2016.

Bestätigungsvermerk

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:



Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Boerse Stuttgart Securities GmbH, Stuttgart

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – unter Einbeziehung der Buchführung der Boerse Stuttgart Securities GmbH, Stuttgart, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses, die unter Inanspruchnahme der Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erfolgt ist, liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Inanspruchnahme der Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

“

Stuttgart, den 24. Februar 2017

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Kocholl
Wirtschaftsprüfer



Hommel
Wirtschaftsprüfer



Stuttgart, den 12. September 2017

Boerse Stuttgart Securities GmbH

gez. Michael Jaeggi

gez. Rupertus Rothenhäuser